

Ersatzneubau Schwimmhalle

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

Begründung mit Umweltbericht

Fassung vom 18. Dezember 2015 Feststellungsexemplar

Hat zur Genehmigung

vom: 31.03.2016

Az.: 204-21101-6.Ä/DE/001

vorgelegen.

Im Auftrag



LVwA

Verfasser der Begründung:

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Abteilung Städtebau und Planungsrecht

Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Fon: 0340 / 2 04 20 61
Fax: 0340 / 2 04 29 61

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de
Internet: www.dessau-rosslau.de

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 3

Inhalt

Teil I – Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	6
1 Ausgangslage und Planungserfordernis	6
2 Geltungsbereich	8
3 Übergeordnete und sonstige planungsrelevante Vorgaben	10
3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt	10
3.2 Regionaler Entwicklungsplan	14
3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	14
3.4 Flächennutzungsplan	15
3.5 Landschaftsplan	16
3.6 Zentrenkonzept	16
4 Verfahren	16
4.1 Verfahrensschritte	16
4.2 Darstellung der Beteiligung im Planverfahren	17
4.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	17
4.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	19
4.2.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	20
4.2.4 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	21
5 Begründung der geänderten Darstellung	23
5.1 Fläche für Sport- und Spielanlagen	23
5.1.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung	23
5.1.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit	24
5.1.3 Geeignetheit der Darstellung	24
5.1.4 Erforderlichkeit der Darstellung	24
5.2 Öffentliche Grünflächen	24
5.2.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung	24
5.2.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit	25
5.2.3 Geeignetheit der Darstellung	25
5.2.4 Erforderlichkeit der Darstellung	25
5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)	25
5.3.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung	25
5.3.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit	26
5.3.3 Geeignetheit der Darstellung	26
5.3.4 Erforderlichkeit der Darstellung	26
5.4 Nachrichtliche Übernahmen / Vermerke	26
6 Planungsalternativen	27
7 Eingriffsregelung	28
7.1 Anwendungsbereich	28

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung	Feststellungsexemplar	Seite 4
7.2	Bilanzierung.....	28
8	Umweltprüfung.....	25
9	Auswirkungen der Planänderung.....	26
9.1	Natur und Landschaft	26
9.2	Städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils	26
9.3	Stadtumbau	26
9.4	Ortsbild	28
9.5	Belange der Bevölkerung (Gender Mainstreaming).....	28
9.6	Städtischer Haushalt	28
10	Flächenbilanz.....	28
Teil II – Gemeinsamer Umweltbericht.....		29
1.	Grundlagen	29
1.1	Inhalte und Ziele der Planung.....	29
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen.....	29
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	31
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose)	31
2.1.1	Naturraum.....	31
2.1.2	Vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen	31
2.1.3	Mensch	31
2.1.4	Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften / Biodiversität	32
2.1.5	Boden	35
2.1.6	Wasser.....	36
2.1.7	Klima/Luft.....	36
2.1.8	Landschaft mit Erholungseignung, Schutzgebiete und -objekte	37
2.1.9	Kultur- und Sachgüter.....	38
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	39
2.2.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens	39
2.2.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens.....	39
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen	39
2.3.1	Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen	39
2.3.2	Unvermeidbare Belastungen	40
2.3.3	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen	40
2.4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz einschließlich externer Maßnahmen	41
2.5	Andere Planungsmöglichkeiten.....	44
3.0	Zusatzangaben	44
3.1	Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnis-lücken.....	44
3.2	Überwachung / Monitoring.....	45
3.3	Zusammenfassung – Ermittlung von Umweltauswirkungen	45

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 5

Anhang

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Bezug auf FFH- und EU-SPA sowie Eingriffsbilanzierung zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur B-Plan 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ – Entwurf (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)

Ersatzneubau Schwimmhalle – Externe Ausgleichsmaßnahmen Grobplanung (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)¹

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Fläche der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße.....	6
Abbildung 2 alternativ geprüfte Standorte	7
Abbildung 3 Geltungsbereich auf dem Auszug des Flächennutzungsplans des Stadtteiles Dessau (Stand 2004)	9
Abbildung 4 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 221 (ohne Maßstab)	10
Abbildung 5 Auszug aus dem FNP Dessau zur Lage der Fläche für die Maßnahme M1	29
Abbildung 6 Auszug aus dem FNP Dessau zur Lage der Fläche für die Maßnahme M2.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 alternativ geprüfte Standorte	8
Tabelle 2 aktueller Verfahrensstand	17

¹ geändert nach Offenlage

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 6

Teil I – Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1 Ausgangslage und Planungserfordernis

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich dazu entschlossen, für die "in die Jahre gekommene" Südschwimmhalle an der Heidestraße im Stadtteil Dessau einen Ersatzneubau² auf der Fläche der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße (siehe Abbildung 1) zu errichten. In den Jahren 2016 und 2017 soll der Bau realisiert werden.

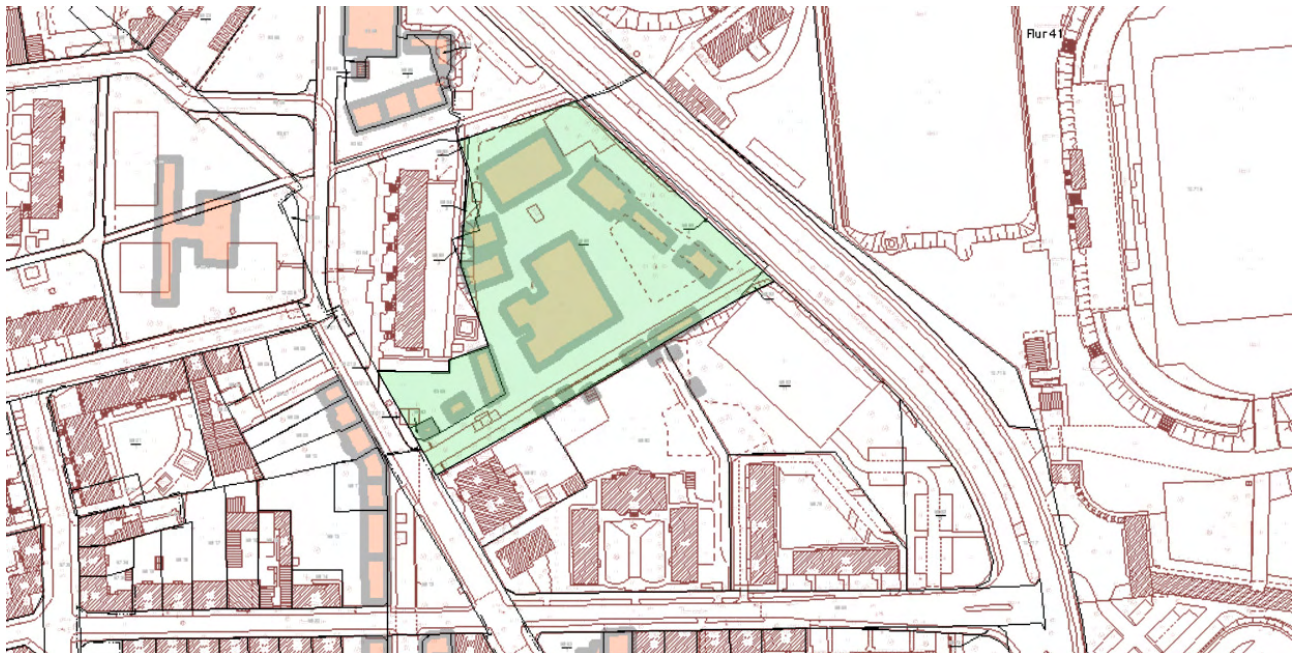


Abbildung 1 Fläche der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße

Dem vorausgegangen war eine prüfende Gegenüberstellung³ der Sanierung der 1980 als Anpassungsprojekt aus einer Industriehalle errichteten Südschwimmhalle und eines Ersatzneubaus mit dem derzeitigen Leistungsspektrum der Südschwimmhalle. Nach erfolgter Abwägung der Vor- und Nachteile beider Überlegungen fiel die Entscheidung des Stadtrates zugunsten eines Neubaus, für den in der Folge eine Standortentscheidung zu treffen war.

Mehrere Standorte (siehe Abbildung 2 und Tabelle 1) wurden im Stadtgebiet Dessaus näher auf ihre Eignung als Schwimmhallenstandort untersucht. So wurden u. a. die Bereiche Lange Gasse, Mühleninsel, aber auch Flächen in der Amalien- und Wolfgangstraße bis hin zu einer möglichen Eckbebauung Marktstraße/Steinstraße geprüft. Wichtige Kriterien dabei waren die Leitbildrelevanz, die städtebaulichen Effekte, betroffene Schutzbelange, vorhandene verkehrliche Erschließung bzw. Erschließbarkeit, Nutzungs-/Synergieeffekte und die Flächenverfügbarkeit. In einem weiteren Schritt wurden diese Standorte anhand der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf Beschlusskonformität, bestehendes Baurecht und Planungserfordernis geprüft. Der Stadtrat hat sich diese Kriterien im Rahmen einer Inaugenscheinnahme der in Frage kommenden Standorte zu Ei-

² Beschluss des Stadtrates vom 07. November 2011 (DR/BV/312/2012/V-40)

³ Beschluss des Stadtrates vom 06. Juni 2012 (DR/BV/060/2012/V-40)

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 7

gen gemacht und in einer Vorentscheidung die Standorte Marktstraße und Ludwigshafener Straße in die engere Wahl genommen. In der Stadtratssitzung am 10. Juli 2013 schließlich hat der Stadtrat der unmittelbaren Flächenverfügbarkeit und der Standortverknüpfung mit dem Paul-Greifzu-Stadion den Vorzug gegenüber der zentralen Lage gegeben und damit den Standort der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße für die Errichtung der neuen Schwimmhalle festgelegt.



Abbildung 2 alternativ geprüfte Standorte

Standortnummer	Bezeichnung	Vorteile	Nachteile
1	Wolfgangstraße	zentrale Lage	Fläche nicht verfügbar
2	Kristallpalast	zentrale Lage	Fläche nicht verfügbar
3	Lange Gasse	zentrale Lage	Fläche nicht verfügbar

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 8

Standortnummer	Bezeichnung	Vorteile	Nachteile
4	Mühleninsel	zentrale Lage	Hochwassergefahren
5	Marktstraße / Steinstraße	zentrale Lage	Fläche nur bedingt verfügbar
6	Kraftwerkswiese	Flächenverfügbarkeit	dezentrale Lage, städtebauliches Umfeld
7	Amalienstraße	Flächenverfügbarkeit	dezentrale Lage
8	Ludwigshafener Straße	Flächenverfügbarkeit und Ergänzung / Weiterentwicklung Stadionumfeld	dezentrale Lage

Tabelle 1 alternativ geprüfte Standorte

Dafür besteht das Erfordernis einer Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau und der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Beide Planwerke sollen in einem sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Für die Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Dessau besteht die Genehmigungspflicht durch das Landesverwaltungsamt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 221 beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau, die städtebauliche Situation im Plangebiet für den Bau einer Schwimmhalle neu zu ordnen. Der Ersatzneubau der Schwimmhalle dient vorrangig der Absicherung des Schul-, Bürger- und Vereinsschwimmens. Unter Berücksichtigung dieser Zweckbestimmung ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) verbunden.

Am 03. Dezember 2013 haben sich die Ausschüsse für Kultur, Bildung und Sport sowie für Bauwesen, Verkehr und Umwelt abschließend zu einer Aufgabenstellung für die inhaltliche Ausgestaltung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle verständigt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den nachfolgend abgedruckten Umgriff, welcher

- im Norden vom östlichen Abschnitt des fußläufigen Verbindungsweges zwischen der Ludwigshafener Straße und der Nahtstelle zwischen der Straße Am Leipziger Tor und der Bauhofstraße,
- im Westen und Südwesten von der Grundstücksgrenze zum fünfgeschossigen Wohnblock Bauhofstraße 15-25,
- im Süden und Südosten von nördlichen Grundstücksgrenzen der Ev. Kindertagesstätte Marienschule, des Leopolddankstiftes und der Wohnanlage Turmstraße 21 b-g und deren Verlängerung bis zur Ludwigshafener Straße und

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 10

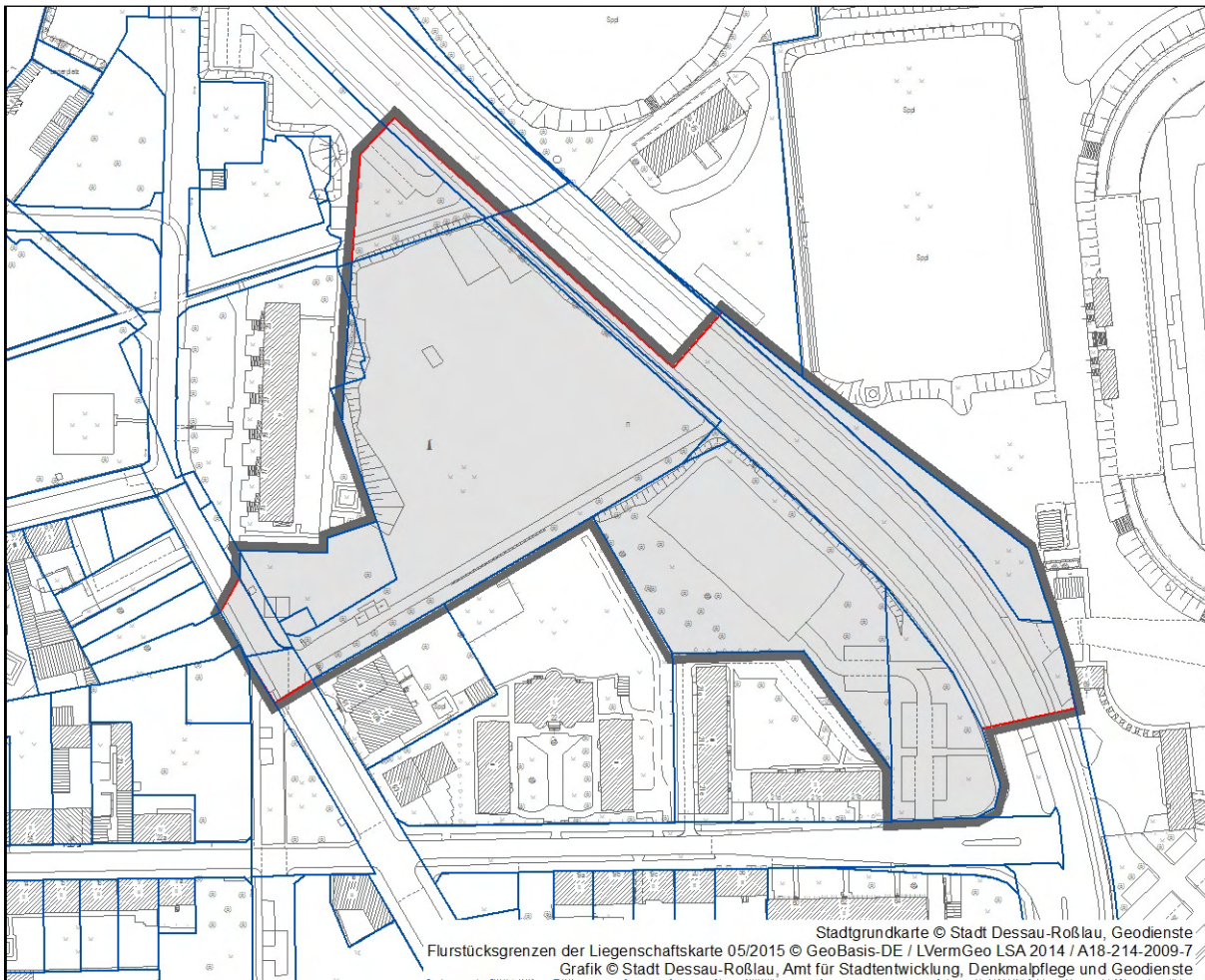


Abbildung 4 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 221 (ohne Maßstab)

3 Übergeordnete und sonstige planungsrelevante Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: LEP 2010) vom 11. März 2011 (GVBl. LSA, Nr. 6/2011, S. 160) Z 36 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (kurz: REP A-B-W), in Kraft getreten am 24. Dezember 2006 Ziffer 5.2.1, als Oberzentrum ausgewiesen.

Die für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadtteiles Dessau abwägungsrelevanten Ziele und Grundsätze lassen sich danach wie folgt zusammenfassen:

Die Stadt Dessau-Roßlau und Teile der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg werden als ländlicher Raum (Kap. 1.4 LEP 2010) außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen – kurz als Wachstumsraum – definiert, der über wichtige, wirtschaftliche Innovationsschwerpunkte, eine gute Verkehrsanbindung und Hochschulstandorte verfügt.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 11

Entsprechend Ziel Z 14 sind die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsangebote unter Beachtung des Demografischen Wandels, insbesondere hinsichtlich der sich abzeichnenden Entwicklungen mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten und, soweit erforderlich, auszubauen.

Nach dem Ziel Z 36 ist Dessau-Roßlau Oberzentrum. Die räumliche Abgrenzung des Oberzentrums ergibt sich aus der Beikarte 2a zum LEP 2010 und ist entsprechend der Planungsebene nach dem Wortlaut der Begründung zum LEP 2010 eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann. Der Stadtteil Dessau ist Bestandteil des zentralen Ortes des Oberzentrums. Der Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des zentralen Ortes und greift damit das Ziel Z 36 entsprechend auf.

Analog verhält es sich mit dem Ziel Z 24, welches die Entwicklung und Sicherung der Zentralen Orte der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge, als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens verfolgt.

Gemäß den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur sollen nach dem Grundsatz G 13 zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt auf der ca. 2,44 ha großen Fläche der ehemaligen Molkerei die Errichtung einer Schwimmhalle für die weitere Gewährleistung des Schul-, Bürger- und Vereinsschwimmens. Diese Schwimmhalle soll die Südschwimmhalle ersetzen. Dafür wurden acht Standorte im Stadtgebiet Dessau geprüft. Die Vorteile aus sofortiger Grundstücksverfügbarkeit, geordnetem Umfeld und Standortverknüpfung mit dem Paul-Greifzu-Stadion erhielten den Vorzug gegenüber den anderen Standortvarianten. Auf dem devastierten Molkereiareal, welches im Zusammenhang mit der Internationalen Bauausstellung (IBA 2010) rückgebaut wurde, soll nunmehr die Schwimmhalle errichtet werden. Sie soll als ein neues Element (Solitärbebauung), im Endbereich des zusammenhängenden Landschaftszuges, im Sinne des urbanen Landschaftsraumes hinzutreten.

Mit der Standortwahl wird auf bereits vorhandene Erschließungsanlagen Bezug genommen. Zudem wurde in den Variantenuntersuchungen der Standortfindung deutlich, dass die Integration des Bauvorhabens in diesem Bereich wirtschaftlich tragfähig ist, nutzungsstrukturell den Kontext "Sportstadt Dessau" weiter aufwertet und die bislang dort umgesetzten Planungen mit der Zielstellung des Bebauungsplanes städtebaulich und landschaftsgestalterisch weiter entwickelt werden können.

In dem Zusammenhang steht das Ziel Z 23 zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel. Im Bereich des neuen Standortes „Schwimmhalle“ ist die ÖPNV- Erschließung grundsätzlich durch die in der Heidestraße verkehrenden Straßenbahnlinien 1 und 4 gewährleistet. Das trifft auch zu, wenn sich der Standort nicht unmittelbar in der Nähe einer Haltestelle befindet, sondern die Vorgaben des Nahverkehrsplanes erfüllt werden. Gleichwohl wird eine ergänzende Buser-schließung für sinnvoll erachtet. Die erforderlichen Flächen werden im Zuge des parallel in Aufstel-

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 12

lung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 221 planungsrechtlich abgesichert. Durch die Modifizierung bestehender Buslinien ist das auch in der Praxis möglich. Der bereits in Fortschreibung befindliche Nahverkehrsplan wird dazu weitere Aussagen treffen.

Entsprechend dem Ziel Z 41 ist eine in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge besonders in den Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln. Hierbei sind nach dem Grundsatz G 18 besondere Anforderungen von jungen Familien und unterschiedlich mobilen Bevölkerungsgruppen, insbesondere älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht in allen Teilräumen zu sichern.

Die Stadt Dessau-Roßlau hält neben der jetzigen in die Jahre gekommenen Südschwimmhalle das in der Dessauer Innenstadt gelegene und zwischen 2003 und 2006 sanierte Gesundheitsbad vor. Die Umgestaltung des Bades geschah mit Bedacht auf die sich verändernden demografischen Rahmenbedingungen. Aufgrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in der Stadt bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl älterer Menschen und angesichts der langfristigen Trends im Gesundheitsbereich ist im Gesundheitsbad bewusst ein Konzept umgesetzt worden, welches den Anforderungen an Ruhe, Erholung, Gesundheits- und Rehasport im besonderen Maße Rechnung trägt. Mit der vor dem Gesundheitsbad gelegenen Straßenbahnhaltestelle ist die Erschließung optimal.

Gleichwohl im Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Straßenbahnhaltestelle erst in etwa 400 Metern Entfernung liegt, so wird sich die Situation für eine barrierefreie Erschließung des Schwimmhallenneubaus keinesfalls schlechter stellen. Denn mit der geplanten Anlage von zwei ÖPNV-Haltestellen an der Ludwigshafener Straße mit möglichst niveaugleichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten, einer Fußgängerampel und einem barrierefreien Zugang von der Stellplatzanlage zur Schwimmhalle wird den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Personen ein bedarfsgerechtes Angebot für die Erreichbarkeit unterbreitet.

Das Ziel Z 45 legt fest, dass in allen Teilräumen des Landes Sportstätten bedarfsgerecht vorzuhalten sind, um einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, gesellschaftlichen Integration und zur Schaffung tragfähiger regionaler Ehrenamtsstrukturen leisten zu können. Hier sollen gemäß Grundsatz G 38 mindestens in allen Zentralen Orten ausreichende, demographiegerechte Sportinfrastrukturen vorhanden sein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB hat die obere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 09. Januar 2015 festgestellt, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Der Stadt Dessau-Roßlau ist aber der Nachweis aufgegeben worden, dass nach ihrem Sportstättenentwicklungsplan der geplante Ersatzneubau der Schwimmhalle einer demographiegerechten Sportinfrastruktur entspricht und den notwendigen Funktionen genügt, die an eine Schwimmhalle als Wettkampfstätte im Oberzentrum zu stellen sind.

Die Herausforderungen des demographischen Wandels hat die Stadt Dessau-Roßlau in 2009 zum Anlass genommen, mit der Fortschreibung der Sportstättenentwicklungskonzeption zentrale Strategien und Maßnahmenvorschläge für die Weiterentwicklung der Sportstätteninfrastruktur zu erarbeiten. Gleichwohl daraus nicht hervorgeht, wo prioritär Bestände sportlicher Einrichtungen gesichert oder aufgewertet werden sollen, hat die Stadt Dessau-Roßlau in Analogie zu den Grundsätzen des Sportstättenentwicklungskonzeptes sich in ihrem Leitbild und Stadtentwicklungskonzept

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 13

dafür ausgesprochen, das Freizeit- und Sportangebot für die verschiedenen Altersgruppen in Dessau-Roßlau zu fördern und zu optimieren; zumal die Entwicklung des Sports maßgeblich auch durch die materiellen Rahmenbedingungen bestimmt wird. Eine Sportstättenentwicklung kann daher in Dessau-Roßlau nur durch bedarfsgerechte Sanierungs- und Neubaumaßnahmen erfolgen, die schwerpunktmäßig in integrierten Lagen erfolgen sollten (INSEK, S. 67).

Dies vorangestellt, hat sich der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau für die Gewährleistung des Schul- Bürger- und Vereinsschwimmens dazu entschlossen, nach einer prüfenden Gegenüberstellung der Sanierung der Südschwimmhalle und eines Ersatzneubaus mit dem derzeitigen Leistungsspektrum, die Südschwimmhalle durch einen Neubau zu ersetzen.

Der nunmehr gewählte Standort bietet sich aufgrund seiner Lage in der Nachbarschaft anderer Sportstätten an, im Hinblick auf den demographischen Wandel Profile und Schwerpunkte zu bilden, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen sowie Sportevents anzuwerben (Leitbild, S.29).

Diese im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau verankerten Ziele sind verpflichtend sowohl für die Bauleitplanung als auch für die Planung des Schwimmhallenneubaus. So ist es für die Stadt auch selbstredend, im Kontext zur 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes eine Bauleitplanung aufzustellen und eine Hochbauplanung zu betreiben, die im Ergebnis allen Altersgruppen zu Gute kommen kann.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 29. April 2015 (BV/382/2014/VI-65) hat sich die Stadt dazu bekannt, ein Schwimmerbecken mit der Zertifizierung nach DSV für die Kategorie C, ein Lehrschwimmerbecken sowie ein Planschbecken als elementare Bestandteile des Schwimmhallenneubaus vorzuhalten. Der Neubau ist danach für amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände geeignet.

Darüber hinaus ist das Schulschwimmen ein wichtiger Bildungsbestandteil des Neubaukonzeptes. Immerhin wird der Anteil der in Schule und Ausbildung befindlichen Personen unter 20 Jahren lt. der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Jahre 2025 geringfügig auf 14,3 % anwachsen.

Grundsätzlich werden mit den Planungen für den Ersatzneubau der Schwimmhalle, die sowohl dem Schul- als auch dem Vereins- und Breitensport dienen soll, die maßgeblichen Ziele und Grundsätze des LEP LSA 2010 aufgegriffen und im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung konsequent weiterentwickelt. Die Lage im Zentralen Ort spricht insbesondere für die Ziel- und Grundsatzkonformität der Planung.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 12. November 2015 zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt, dass die Stadt sich ausführlich mit der Maßgabe aus dem Schreiben vom 09. Januar 2015 auseinandergesetzt hat. Es wurde nachgewiesen, dass der Schwimmhallenneubau allen Altersgruppen zu Gute kommen wird. Ebenso ist der für amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände geeignet. Es wurde festgestellt, dass der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.⁴

⁴ eingefügt nach Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 14

3.2 Regionaler Entwicklungsplan

Erfordernisse der Raumordnung für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07. Oktober 2005, in Kraft seit 24. Dezember 2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Windenergie vom 29. November 2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23. Februar 2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16. Februar 2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 23. Februar 2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23. Februar 2013)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27. März 2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23. Juni 2014, in Kraft getreten am 26. Juli 2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19. Juli 2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25. Juli 2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Juli 2014)

Nach Mitteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 16. Dezember 2014 stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planänderung nicht entgegen.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Seit 2013 verfügt Dessau-Roßlau über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) als strategisches Planwerk. Ressortübergreifend wird damit die Entwicklung der Gesamtstadt nachhaltig gesteuert. Dessen Ziele, Strategien und Maßnahmen sind Grundlage für die Steuerung integrierter Stadtentwicklungsprozesse und für die Gewährung und den effektiven Einsatz von Fördermitteln.

Für das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau, am Standort der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße westlich des Paul-Greifzu-Stadions einen Ersatzneubau für die Südschwimmhalle zu errichten, wurde die 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK BV/160/2013/VI-61) eingeleitet.

Diese Änderung dient der einzelfallbezogenen Befreiung der Bauleitplanung für den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle von der Bindungswirkung an das INSEK lt. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch. Da das INSEK eine nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB abwägungsrelevante städtebauliche Planung mit verwaltungsinterner Bindungswirkung darstellt und Bauleitplanungen ein konzeptgemäßes Verhalten der Gemeinden erfordern, kann ein bloßes Abweichen von einer das räumliche Leitbild tragenden Zielstellung nicht allein der Bauleitplanung überlassen werden.

Laut Kapitel 6.6 des INSEK war die Verwaltung bisher daran gebunden, für die Neuerrichtung von Sport- und Freizeitanlagen vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an den schienengebundenen Personennahverkehr angebunden sein.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 15

Mit der BV/399/2013/VI-61 vom 19. März 2014 hat sich der Stadtrat dazu entschlossen, die notwendige Anpassung des INSEK vorzunehmen. Daraufhin hat die Stadtverwaltung die Darstellungen des INSEK vertiefend geprüft und einen Entwurf der 1. Änderung des INSEK vorgelegt, indem im Kap. 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ Formulierungen geändert wurden. Diesen hat der Stadtrat mit der BV/332/2014/VI-61 vom 17. Dezember 2014 mit der 1. Änderung des INSEK und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 07. bis 23. Januar 2015 und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) und die jeweiligen Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung hat der Stadtrat geprüft. Eine Überarbeitung des Entwurfs zur 1. Änderung des INSEK ist nicht notwendig.

Damit sieht die Endfassung⁵ der 1. Änderung des INSEK folgende Formulierung im Kap. 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“ vor:

Sicherung eines breiten, angepassten Sport- und Spielangebotes

Als wichtige Adressen des Sports sind außerhalb der Innenstadt die Anhalt-Arena, das Paul-Greifzu-Stadion sowie die Elbe-Rosslau-Halle zu fördern.

Sportanlagen und Spielplätze als wichtiger Imagefaktor und Beitrag zur Lebensqualität sind bedarfsgerecht zu erhalten. Dabei sind vorzugsweise integrierte Anlagen mit Lagegunst zu fördern. Neue Sportanlagen mit überörtlicher Ausstrahlung sollen in der Innenstadt verortet oder müssen zumindest an [alt: „den-schienenengebundenen“ / neu: „**einem angemessenen nachhaltig gesicherten**“] Personennahverkehr angebunden sein. [neu: „**Nach Einzelfallprüfung sind auch solche Sportanlagen vorrangig zulässig, die der Ergänzung und Förderung der o. g. wichtigen Adressen des Sportes dienen.**“] In Ortschaften werden alternative Freizeitangebote in „starken Ortsmitten“ unterstützt.

Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans verhält sich dazu konzeptkonform.

3.4 Flächennutzungsplan

Mit der Fusion der Städte Dessau und Rosslau am 01. Juli 2007 gilt gemäß § 204 Abs. 2 BauGB der im Jahr 2004 genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Dessau als Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau fort.

Die beabsichtigten Inhalte des für die Errichtung der Schwimmhalle erforderlichen Bebauungsplanes stellen sich abweichend vom Flächennutzungsplan Dessau aus dem Jahr 2004 dar, in welchem für den betreffenden Bereich eine umzustrukturierende Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt ist. Diese eigens für die vom Stadtumbau betroffenen Wohngebiete entwickelte Flächendarstellung - für die auch das Konzept des Landschaftszuges entwickelt wurde - umfasst nunmehr sowohl verbliebene Wohnstandorte als auch durch Abriss von Wohngebäuden und Gewerbeanlagen entstandene Freiflächen. Kern der Darstellung ist der geringe Grad an baulicher Dichte.

⁵ beschlossen am 23.09.2015 BV/145/2015/VI-61

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 16

3.5 Landschaftsplan

Der zur Änderung des Flächennutzungsplans im Kontext zu betrachtende Landschaftsplan mit Bearbeitungsstand August 2014 nimmt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung für den Schwimmhallenneubau keine Bewertung vor.

Bezüglich erforderlicher Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB und deren Ableitung aus dem Landschaftsplan wird auf das Kapitel zur Eingriffsregelung verwiesen.

3.6 Zentrenkonzept

Das Zentrenkonzept befasst sich in seinem Schwerpunkt zwar wesentlich mit der Entwicklung des verbrauchernahen Einzelhandels durch Festlegung zentraler Versorgungsbereiche, dennoch gibt es bereits 2009 wichtige Rahmenbedingungen für die künftige Ansiedlungspolitik der Stadt Dessau-Roßlau vor. So wird im Kapitel 3 "Leitbild der Zentrenentwicklung" zusammenfassend festgestellt, dass "bei künftigen Standortentscheidungen für gesamtstädtische oder oberzentrale Funktionen ... konsequent auf das Stadtzentrum orientiert werden [sollte]."

In der SWOT-Analyse für das Stadtzentrum wird ausgeführt, dass es "der Innenstadt an starken nichtkommerziellen Nutzungen [mangelt], die potenzielle Konsumenten in Größenordnungen in die Innenstadt ziehen." Allerdings wird in den folgend beschriebenen Handlungsschwerpunkten nicht explizit auf die Ansiedlung von Sporteinrichtungen eingegangen, so dass hier ein Änderungsbedarf nicht festzustellen ist.

4 Verfahren

4.1 Verfahrensschritte

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens wurden bzw. werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Verfahrensschritt	Zeitangabe
Beschluss der Stadtrates über die Einleitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ im Parallelverfahren (BV/397/2013/VI-61) bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, 29. März 2014 · Ausgabe 4/2014 · 8. Jahrgang	19.03.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB	mit Schreiben vom 24. November 2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Unterrichtung und Erörterung bekannt gemacht im Amtlichen Verkündungsblatt Dessau-Roßlau, 29. November 2014 · Ausgabe 12/2014 · 8. Jahrgang	08. Dezember 2014 bis 23. Dezember 2014
Billigung des Planentwurfes durch den Stadtrat und Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen	23. September 2015

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 17

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	mit Schreiben vom 06. Oktober 2015
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	05. Oktober 2015 bis 06. November 2015
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	- wird fortgeschrieben -
Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am:	- wird fortgeschrieben -
Bekanntgemacht im amtlichen Verkündungsblatt am:	- wird fortgeschrieben -

Tabelle 2 aktueller Verfahrensstand

4.2 Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

4.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24. November 2014. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit die Möglichkeit gegeben, zur anstehenden Planänderung frühzeitig Stellung zu nehmen.

Zu den in die Beteiligung gegebenen Unterlagen gehörten:

- der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau (Stand 20.10.2014)
- der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Form eines Informationsblattes
- der gemeinsame artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 (Stand 08.10.2014)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Entsprechend der in § 1 Abs. 3 BauGB verankerten Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wurden die obere Landesplanungsbehörde und die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beteiligt.

Die obere Landesplanungsbehörde stellt mit Schreiben vom 09. Januar 2015 fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dessau-Roßlau mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Im gleichen Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Dessau-Roßlau eine positive landesplanerische Stellungnahme mit Maßgabe am 09. Januar 2015 abgegeben, die auch für die 6. Änderung des FNP Dessau-Roßlau gilt. Danach hat die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen, dass nach ihrem Sportstättenentwicklungsplan der geplante Ersatzneubau der Schwimmhalle einer demographiegerechten Sportinfrastruktur entspricht und den notwendigen

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 18

Funktionen genügt, die an eine Schwimmhalle als Wettkampfstätte im Oberzentrum zu stellen sind. Zu den Einzelheiten im Umgang mit der Maßgabe wird auf das Kap. 3.1 verwiesen.

Die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg stellt in ihrem Schreiben vom 16.12.2014 fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung der Planänderung nicht entgegenstehen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergab sich insgesamt eine Reihe von sachdienlichen Hinweisen zur Berücksichtigung in der Abwägung und zur entsprechenden Aufnahme in die Begründung. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

- § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

ein respektvoller Abstand der Schwimmhalle zum Garten des Leopolddankstiftes,

- § 1 Abs.6 Nr. 8 BauGB: die Belange des Post- und Telekommunikationswesens

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

- § 1 Abs.6 Nr. 8 BauGB: die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,

Im westlichen Bereich des betreffenden Flurstückes wurden im Informationsblatt zum Bebauungsplan die Bäume ohne erkennbaren Mindestabstand zum Fernwärme-Heizkanal der DVV angeordnet und im nördlichen Überweg wurden die Bäume ohne Sicherheitsabstand unmittelbar auf ein bestehendes Abwasserkanalsystem geplant. Im Bedarfsfall ist für Instandhaltungsarbeiten u. a. die Zugänglichkeit zu den Versorgungssystemen mit entsprechendem Arbeitsraum auch für schweres Arbeitsgerät zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann der Gehölzbestand nicht wie im Bebauungsplankonzept als planfestgestellt ausgewiesen werden.

- § 1 Abs.6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

Das Terrain um den geplanten Schwimmhallenneubau ist durch Bushaltestellen derzeit noch nicht erschlossen und sollte, wie in Anlage 3 des Informationsblattes der Stadt Dessau-Roßlau beschrieben, für zukünftigen Schülerverkehr, aber auch für möglichen Linienverkehr mit Haltestellen im Bereich Ludwigshafener Straße angebunden werden.

Erfahrungsgemäß werden diese Gesundheitsangebote in hohem Maß von (älteren) Frauen genutzt, die nicht in jedem Fall über einen eigenen PKW verfügen. Ein Fußweg von ca. 450 m von der nächstgelegenen Straßenbahnhaltestelle ist mobilitätseingeschränkten Men-

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 19

schen nicht zuzumuten. Insofern wird es für dringend erforderlich gehalten, die neue Schwimmhalle am Stadion in das ÖPNV-Konzept der Stadt so einzubinden, dass eine regelmäßige Andienung, zumindest stündlich (in den Hauptverkehrs- und Nutzungszeiten 06:00 bis 08:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr besser halbstündlich) möglich ist. Ausschließlich eine Bedarfshaltestelle für den Schul- und Schwimmsport in der Ludwigshafener Straße ist nicht ausreichend.

Die Schwimmhalle wird insbesondere den Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen die Möglichkeit bieten, sich entsprechend des Krankheitsbildes im Schwimmbecken sportlich zu betätigen und sich fit zu halten. Es wird deshalb darum gebeten, insbesondere auf die Zugänglichkeit der Schwimmhalle im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu achten, d. h. einen ebenen Untergrund des Weges von der Haltestelle zum Eingang herzustellen, der problemlos von Menschen im Rollstuhl und Menschen mit Rollator genutzt werden kann.

4.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt Dessau-Roßlau, 29. November 2014 Ausgabe 12/2014 · 8. Jahrgang in der Zeit vom 08. bis einschließlich 23. Dezember 2014.

Der Öffentlichkeit wurde damit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des einstigen Molkereigebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zur anstehenden Planänderung frühzeitig Stellung zu nehmen. Zu den in die Beteiligung gegebenen Unterlagen gehörten:

- der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau (Stand 20.10.2014)
- der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Form eines Informationsblattes
- der gemeinsame artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 (Stand 08.10.2014)

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ergaben sich insgesamt eine Reihe von Hinweisen und Einwendungen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

- Ablehnung der L-förmigen Gestaltung des Baukörpers nach Variante, weil größere Belästigungen für die Bewohner des Leopolddankstiftes befürchtet werden und eine zu große Nähe zur Grundstücksgrenze und den dahinter liegenden Gärten des Stiftes befürchtet wird
- ein kritischer Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme im Verhältnis zu einer Sanierung unter besonderer Würdigung des Einsatzes öffentlicher Mittel zur Gestaltung des Landschaftszuges im Rahmen der IBA 2010
- zur künftigen Erschließung und Anbindung an den ÖPNV

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 20

- zum Umgang mit den Hochwasserrisiken des Plangebietes und sich daraus ergebenden Parametern für den Bauherren und die Erschließung
- zu den Gründen für eine Veränderung des gestalteten Teils des Landschaftszuges
- zur Plausibilität möglicher Synergien in Bezug auf eine Ergänzung des Stadion-Standortes
- zur Sicherheit der Besucher beim Überqueren der Ludwigshafener Straße und damit verbundenen Kosten für Querungshilfen
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- zu möglichen Alternativstandorten

Zu den Auswirkungen der Planungen wird auf das Kap. 9 und im Übrigen auf die Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans verwiesen. Weitere Ausführungen sind der vom Stadtrat beschlossenen Abwägung aller Stellungnahmen zu entnehmen.

4.2.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05. Oktober 2015 bis 06. November 2015. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Verkündungsblatt Dessau-Roßlau, 26. September 2015 Ausgabe 10/2015 · 9. Jahrgang. Der Öffentlichkeit und den anerkannten Naturschutzverbänden wurde damit die Möglichkeit gegeben, zur anstehenden Planänderung Stellung zu nehmen.

Zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen gehörten:

- der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 17. Juli 2015
- die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau vom 12. August 2015 mit
- Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 14. August 2015
- Anhang 2: Externe Ausgleichsmaßnahmen – Grobplanung (AEM), LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 10. Juli 2015 und
- die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

Zeitgleich wurde auch der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ öffentlich ausgelegt.

Ergänzend wurden auf der Internetseite der Stadt die Planunterlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde eine Stellungnahme zur geplanten externen Ausgleichsfläche M2 „Kirschberg“ abgegeben. Die dahinterstehenden Interessen stehen im Kontext zu

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 21

den Belangen der Landwirtschaft entsprechend § 1 Abs.6 Nr. 8b BauGB. Die Stellungnahme wurde nach erfolgter Prüfung als unbegründet zurückgewiesen. Die besagte Ausgleichsfläche ist nicht Gegenstand der Planänderung. Sie ist bereits Bestandteil des seit 2004 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau.⁶ Darüber verbleibt hinaus auch nach Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahme die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung. Es ändert sich lediglich die Nutzungs-/Bewirtschaftungsform.

Weitere Ausführungen sind der vom Stadtrat beschlossenen Abwägung aller Stellungnahmen zu entnehmen

4.2.4 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06. Oktober 2015. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde damit die Möglichkeit gegeben, zur anstehenden Planänderung abermals Stellung zu nehmen.

Zu den in die Beteiligung gegebenen Unterlagen gehörten:

- der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 17. Juli 2015
- die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau vom 12. August 2015 mit
- Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 14. August 2015
- Anhang 2: Externe Ausgleichsmaßnahmen – Grobplanung (AEM), LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom 10. Juli 2015 und
- die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

Zeitgleich wurde auch der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.

Ergänzend wurden auf der Internetseite der Stadt die Planunterlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch wieder die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Entsprechend der in § 1 Abs. 3 BauGB verankerten Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wurden die oberste Landesentwicklungsbehörde und die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beteiligt.

⁶ Seit dem 01.07.2007 bilden die ehemaligen Nachbarstädte Dessau und Rosslau eine gemeinsame Stadt. Der Flächennutzungsplan von Dessau gilt seitdem als Teilflächennutzungsplan fort.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 22

Die oberste Landesentwicklungsbehörde stellt mit Schreiben vom 12. November 2015 fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dessau-Roßlau zu den Erfordernissen der Raumordnung nicht im Widerspruch steht.

Die regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat mit der Stellungnahme vom 19. Oktober 2015 festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung der beabsichtigten Planung nicht entgegenstehen.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich insgesamt eine Reihe von sachdienlichen Hinweisen zur Berücksichtigung in der Abwägung und zur entsprechenden Aufnahme in die Begründung. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

- § 1 Abs.6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Übernahme aktueller Begründungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Leopolddankstift und zum Kindergarten Marienschule wurde in die Begründung übernommen.

- § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Der Anregung der Biosphärenreservatsverwaltung zur Aufnahme einer Arteninventarliste für die Fläche der externen Ausgleichsmaßnahme M2 „Kirschberg“ in den Anhang 2: Externe Ausgleichsmaßnahmen – Grobplanung (AEM), LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH wurde gefolgt.

- § 1 Abs.6 Nr. 8 BauGB: die Belange der Forstwirtschaft:

Der Anregung der unteren Forstbehörde zur Beachtung der Genehmigungspflicht der externen Ausgleichsmaßnahme M1 „Ziegelellern“ wurde gefolgt. Der Genehmigungsbescheid zur Erstaufforstung liegt mit Schreiben der unteren Forstbehörde vom 01. Dezember 2015 vor.

- § 1 Abs.6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Hochwasserschutzes:

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz hat darauf hingewiesen, dass im Bereich des Gebietes des vorgelegten Flächennutzungsplanes vor allen bei lang anhaltenden Hochwasserereignissen mit oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen ist. Dies sollte in der Planung (Auftriebssicherheit) der neuen Schwimmhalle mit beachtet werden. Der Anregung wurde durch eine wortgleiche Übernahme in die Planbegründung gefolgt. Die Übernahme dient der Ergänzung der zum Vermerk über die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet gegebenen Informationen für nachfolgenden Planungen (siehe Kap.5.4).

Keine der vorgetragenen Anregungen erfordern eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs.3 BauGB. Die Berücksichtigung der Anregung geschieht im Interesse der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen und dient

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 23

der Ergänzung bereits in der Begründung enthaltenen Informationen im Sinne einer für nachfolgende Planungen beachtlichen Bereicherung ohnehin zu berücksichtigender abwägungsrelevanter Belange.

Andere Stellungnahmen, wie die des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ALFF Anhalt sowie des Eigenbetriebes für Stadtpflege wurden nach erfolgter Behandlung im Stadtrat nicht berücksichtigt. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf die hier nicht zum Änderungsgegenstand gehörende Fläche für die externe Ausgleichsmaßnahme M2. Während das ALFF Anhalt einen Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Gunsten von Ausgleichsmaßnahmen befürchtet, regte der Stadtpflegetrieb den Verzicht auf die Pflanzung der Streuobstbäume an. Beide Stellungnahmen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Eine landwirtschaftlich zu nutzende Fläche verbleibt auch nach Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahme in dieser Nutzung. Es ändert sich lediglich die Nutzungs-/Bewirtschaftungsform. Die Fläche befindet sich zudem im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau und ist entgegen der Informationen des ALFF Anhalt auch nicht an Unternehmen der Landwirtschaft verpachtet.

Die Streuobstwiese ist bereits seit 2004 fester Bestandteil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau.⁷ Damit wurden insbesondere die Vorgaben des Landschaftsplanes entsprechend § 1 Abs.6 Nr. 7g BauGB berücksichtigt.

5 Begründung der geänderten Darstellung

5.1 Fläche für Sport- und Spielanlagen

5.1.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung

Mit dem Ziel K 03 verpflichtet sich die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Leitbild zur Förderung und Optimierung des Freizeit- und Sportangebotes für die verschiedenen Altersgruppen. Dabei sind Schwerpunkte zu bilden, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen. Dazu sind Einrichtungen verstärkt zu vernetzen und regionale Angebote zu berücksichtigen. In diesem Kontext steht auch die Weiterentwicklung des Stadionstandortes um einen in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden Neubau der Schwimmhalle.

Durch den Ersatzneubau der Schwimmhalle erfolgt die Absicherung des Schulschwimmens, Bürgerschwimmens und Vereinsschwimmens, ggf. ergänzt durch Sauna und Fitnessnutzungen.

Für die Schaffung des für den Ersatzneubau der Schwimmhalle erforderlichen Planungs- und Baurechts ist die Erarbeitung eines Bebauungsplans zwingend notwendig. Dieser wiederum ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Aus der bisherigen Darstellung als umzustrukturierende Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil im 2004 genehmigten Flächennutzungsplan des heutigen Stadtteils Dessau kann der Bebauungsplan nicht entwickelt werden. Demzufolge ist der Flächennutzungsplan im Bereich des vorgesehenen Ersatzneubaus der Schwimmhalle insoweit zu ändern, als die umzustrukturierende Wohnbaufläche

⁷ Seit dem 01.07.2007 bilden die ehemaligen Nachbarstädte Dessau und Roßlau eine gemeinsame Stadt. Der Flächennutzungsplan von Dessau gilt seitdem als Teilflächennutzungsplan fort.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 24

an diesem Standort künftig als Fläche für Sport- und Spielanlagen nach § 5 Abs.2 Nr. 2a BauGB dargestellt wird.

5.1.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit

§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB beinhaltet neben der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf die Möglichkeit, Sport- und Spielanlagen eigenständig, d.h. nicht in Überlagerung von Baugebieten, Gemeinbedarfs- oder Grünflächen darzustellen. Dabei können sowohl Sport- und Spielanlagen für die Allgemeinheit, als auch für eine private bzw. gewerbliche Nutzung als eigenständige Flächen festgesetzt werden. Darstellungen von Flächen für Sportanlagen kommen insbesondere in Betracht für Sport- und Schwimmhallen aller Art.

5.1.3 Geeignetheit der Darstellung

Mit der beabsichtigten Darstellung können die Ziele und Zwecke der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau erreicht werden. Ziel ist die Entwicklung des Sportstandortes um das Paul-Greifzu-Stadion durch Ansiedlung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle als Anlage für Schüler-, Freizeit und Vereinssportanlage. Dem Ziel entsprechend wird für den Ersatzneubau der Schwimmhalle eine Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt.

5.1.4 Erforderlichkeit der Darstellung

Die vorgenannte Darstellungsänderung ist sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht erforderlich.

Anlass für die Einleitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Ersatz der mittlerweile verschlissenen, unter kostenverträglichen Aspekten nicht mehr zu ertüchtigenden Südschwimmhalle an einem innerstädtischen Standort im Stadtteil Dessau entsprechend den im Leitbild Dessau-Roßlau formulierten Grundsätzen, oberzentrale Einrichtungen für die Daseinsvorsorge im Innenstadtbereich Dessaus zu konzentrieren. Dazu zählen auch die Stärkung, Stabilisierung und Erweiterung regional und überregional bedeutender Sportanlagen wie der Ersatzneubau für die Schwimmhalle.

Die beabsichtigte Darstellung als Flächen für Sport- und Spielanlagen ist ein angemessenes Mittel, mit Hilfe des aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplans Planungs- und nachfolgendes Baurecht für das Vorhaben des Ersatzneubaus für die Schwimmhalle zu schaffen.

5.2 Öffentliche Grünflächen

5.2.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung

Das devastierte Molkereiareal wurde im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Internationalen Bauausstellung (IBA 2010) durch die Stadt Dessau-Roßlau erworben. Das Entwicklungsziel bestand im Rückbau der baulichen Anlagen und wurde im Rahmen des IBA-Projektes "Urbane Kerne und landschaftliche Zonen" unter Beteiligung der Öffentlichkeit neu gestaltet. Dabei entstand das Konzept eines städtischen Freiraumes mit "Spuren" der ehemaligen Nutzung. Diese sind z.B. der zu einem Artenschutzurm umgebaute Schornstein der Molkerei und die ehem. Seuchenwanne im Zugangsbereich.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 25

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Endbereiches des zusammenhängenden Landschaftszuges, der die Vernetzung urbanen Grüns mit den UNESCO-Welterbegeschützten Gartenanlagen des Gartenreiches Dessau-Wörlitz zum Zwecke der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Gewährleistung von Freizeit und Erholung herstellt. Kerngedanke dieses Landschaftszuges ist eine landschaftsplanerische Neuinterpretation der Elemente des Gartenreiches, welche auch im Plangebiet vorhanden sind. Sie bestehen aus Spuren, Wegen, Querungen, kultivierter Weite, Rändern, Solitären bzw. Landmarken.

In einem engen Zusammenhang zur Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen besteht das Ziel der Planänderung darin, den Landschaftszug mit dem Baukörper der Schwimmhalle weiter zu entwickeln und dessen räumliche Verknüpfung mit dem umgebenden Stadtquartier, einschließlich der verkehrlichen Neuorganisation zu bewältigen. Die betroffenen Areale im Plangebiet werden demzufolge als öffentliche Grünfläche mit der Bezeichnung „Landschaftszug“ dargestellt.

5.2.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 5 BauGB können im Flächennutzungsplan Darstellungen über Grünflächen getroffen werden. Unter Grünflächen i. S. dieser Vorschrift sind sowohl öffentliche als private Grünflächen zu verstehen.

Grünflächen dienen hauplanungsrechtlich somit vor allem der städtebaulichen Gliederung, der Gesundheit, der Erholung, der Freizeit, ökologischen Belangen und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

5.2.3 Geeignetheit der Darstellung

Mit der beabsichtigten Darstellung und Bezeichnung können die Ziele und Zwecke der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau erreicht werden. Ziel ist, den Landschaftszug mit dem Baukörper der Schwimmhalle weiter zu entwickeln und dessen räumliche Verknüpfung mit dem umgebenden Stadtquartier zu bewältigen. Dem Ziel entsprechend wird für den Ersatzneubau der Schwimmhalle eine öffentliche Grünfläche mit der Bezeichnung „Landschaftszug“ dargestellt.

5.2.4 Erforderlichkeit der Darstellung

Mit der Integration des Ersatzneubaus der Schwimmhalle in den Landschaftszug besteht das städtebauliche Erfordernis, das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten und weiter zu entwickeln.

5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

5.3.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung

Mit dem geplanten Ersatzneubau der Schwimmhalle sind Kompensationserfordernisse verbunden, die sich zu einen aus der Inanspruchnahme von planfestgestellten Kompensationsflächen für die Straßenbaumaßnahme Neubau der Bahnhofstraße im Zuge der B 184n und zum anderen aus dem Eingriff in den vor Ort bestehenden Zustand von Natur und Landschaft ergeben.

Die geplanten Darstellungen auf Flächen außerhalb des eigentlichen Eingriffs dienen dem Ziel, zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3. § 5 Abs. 2 Nr. 10

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 26

BauGB beizutragen. Sie ermöglichen zudem eine Übernahme entsprechender Inhalte der Landschaftsplanung in den Flächennutzungsplan.

5.3.2 Rechtliche Festsetzungsmöglichkeit

§ 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB ermöglicht die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die danach mögliche Flächendarstellung bezieht sich auf Maßnahmen, jedoch ohne Darstellung dieser Maßnahmen selbst; deren Festsetzung ist dem Bebauungsplan vorbehalten (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Darstellungen nach Nr. 10 kommen in Betracht, wenn die Gemeinde aus städtebaulicher Sicht zur Berücksichtigung der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen für erforderlich hält.

5.3.3 Geeignetheit der Darstellung

Mit der beabsichtigten Darstellung können die Ziele und Zwecke der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau erreicht werden. Bedingt durch die Eingriffe vor Ort und das Erfordernis des Ausgleichs für die bereits getätigten Kompensationsmaßnahmen zu Gunsten der Straßenbaumaßnahme Bahnhofstraße ermöglicht § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB i.V. mit § 1a Abs.3 BauGB den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich.

5.3.4 Erforderlichkeit der Darstellung

Die im Rahmen der Planänderung vorgenommenen Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB kommen in Betracht, weil die Stadt Dessau-Roßlau sie aus städtebaulicher Sicht zur Berücksichtigung der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere zum Ausgleich für erforderlich hält. Mit den entsprechenden Darstellungen werden die notwendigen Folgerungen aus der Anwendung des § 1 a Abs. 3 BauGB gezogen, also aus der Anwendung der Eingriffsregelung nach dieser Regelung.

5.4 Nachrichtliche Übernahmen / Vermerke

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 Abs. 2 WHG nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen. Weiterhin sind noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete in den Bauleitplänen zu vermerken.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert in § 73 Abs. 1 den Begriff des Risikogebietes. Danach handelt es sich um Gebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko. Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

Der Begriff des Risikogebietes umfasst demnach u. a. sowohl festgesetzte und vorläufig gesicherte als auch faktische Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. §§ 99 und 100 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Weiterhin können zu dem Begriff des Risikogebietes auch ehemalige Überschwemmungsgebiete zählen, die inzwischen durch Hochwasserschutz-

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 27

anlagen geschützt sind. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren können, kann es z. B. zu Deichbrüchen oder Überströmungen in vermeintlich sicheren Gebieten kommen, sobald das Hochwasserereignis größer ausfällt als das Bemessungshochwasser, was der Schutzanlage zu Grunde liegt.

Risikogebiete sind den Gefahren- und Risikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz (LHW) zu entnehmen. Aus diesen Karten ergibt sich, dass sich das Plangebiet zwar außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Mulde befindet, aber innerhalb eines hochwassergefährdeten Gebietes liegt. Dabei handelt es sich um ein Gebiet mit Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis – HQ200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen (Quelle: <http://www.geocms.com/webmap-lsa/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>).

Für die in den Risikogebieten geplanten Bauvorhaben sind geeignete Vorkehrungen zum hochwasserangepassten Bauen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Vorkehrungen zur Auftriebssicherheit. Denn im Bereich des Gebietes des vorgelegten Flächennutzungsplanes ist vor allen bei lang anhaltenden Hochwasserereignissen mit oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen.⁸

6 Planungsalternativen

Unter der Maßgabe, dass sich die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Leitbild

- der Förderung und Optimierung des Freizeit- und Sportangebotes für die verschiedenen Altersgruppen,
- der Bildung von Schwerpunkten, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen und
- der verstärkten Vernetzung und Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen, wie den Stadionstandortes

im besonderen Maße verpflichtet fühlt, stehen zu dem vorgesehenen Standort keine Alternativen zu Verfügung.

Der Stadtrat hat zudem im Vorfeld der Planänderung diverse Standortvarianten (siehe Tabelle 1, Kap.1) im Rahmen einer örtlichen Inaugenscheinnahme geprüft und schließlich den Vorteilen aus sofortiger Grundstücksverfügbarkeit, geordnetem Umfeld und Standortverknüpfung mit dem Paul-Greifzu-Stadion den Vorzug gegeben und damit den Standort der ehemaligen Molkerei für die Errichtung der neuen Schwimmhalle festgelegt.

⁸ Quelle: Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz vom 09.10.2015 zum ausgelegten Planentwurf.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 28

7 Eingriffsregelung

7.1 Anwendungsbereich

§ 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt für den Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Bauleitplanung, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Korrespondierend dazu bestimmt § 18 Abs. 2 BNatSchG, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind⁹.

Der Eingriff ist nach § 14 Abs. 1 BNatSchG 2009 durch zwei Merkmale bestimmt, die kumulativ vorliegen müssen:

1. die tatsächliche Veränderung der Gestalt von Grundflächen, Veränderung der Nutzung (Funktion) von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels (Eingriffshandlung) und
2. die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds (Eingriffswirkung).

Die Voraussetzungen sind erfüllt. Mit dem geplanten Schwimmhallenersatzneubau ist die Veränderung der Gestalt von Grundflächen verbunden. Auf der Grundlage der im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 zur Anwendung gelangten „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004 ist davon auszugehen, dass die Eingriffe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen können.

Bei der Bewertung des Gesamteingriffs ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Flächen an der Ehemaligen Molkerei bereits als externe Ausgleichsflächen für den Neubau der Bahnhofstraße im Zuge der B 184n ausgeführt worden sind. Da diese Ausgleichsfläche nunmehr durch den Schwimmhallenneubau überplant werden, müssen diese neu ausgeglichen werden.

7.2 Bilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Vorgabe der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004. Sie ist im Anhang zu dieser Begründung enthalten.

Die Grundlage für die Bilanzierung des Ist-Zustandes ist die Karte der Biotoptypen, die dem zu dieser Begründung gehörenden Umweltbericht beigelegt ist.

⁹ Krautzberger/Wagner in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch 116. Ergänzungslieferung 2015 BauGB § 1 a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, RdNr. 63a

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 29

Der Ist-Zustand des Planungsgebietes wird danach mit insgesamt 226.694 Punkten festgesetzt; der zu kompensierenden Eingriffs-Biotopwert mit 113.129 Punkten. Der Bilanzierung des Plan-Zustandes basiert auf der Planzeichnung Teil A (Plan) und Teil B (textliche Festsetzungen) zum B-Plan Nr. 221 Ersatzneubau Schwimmhalle vom Juli 2015.

Bei der Bilanzierung des Gesamteingriffs ist zu berücksichtigen, dass die Flächen an der ehemaligen Molkerei bereits als externe Ausgleichsflächen für den Neubau der Bahnhofstraße im Zuge der B 184n ausgeführt worden sind. Da diese Ausgleichsfläche nunmehr durch den Schwimmhallenneubau überplant werden, müssen diese neu ausgeglichen werden. Dabei handelt es sich um 127.888 Biotopwertpunkte.

Der insgesamt auszugleichende Biotopwert beträgt somit 241.017 Punkte.

Da am Eingriffsort keine Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Es ist geplant, zwei Maßnahmen extern zu realisieren:

- M1 Entwicklung von Eichen-Hainbuchen-Wald an den Ziegelellern
- M2 Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Bereich des Kirschbergs am Großkühnauer Park

Für die Maßnahme M 1 enthält der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (siehe Abbildung 5). Für die Maßnahme M 2 enthält der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 die Darstellung einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen mit der Bezeichnung Nr. 47 (siehe Abbildung 6).

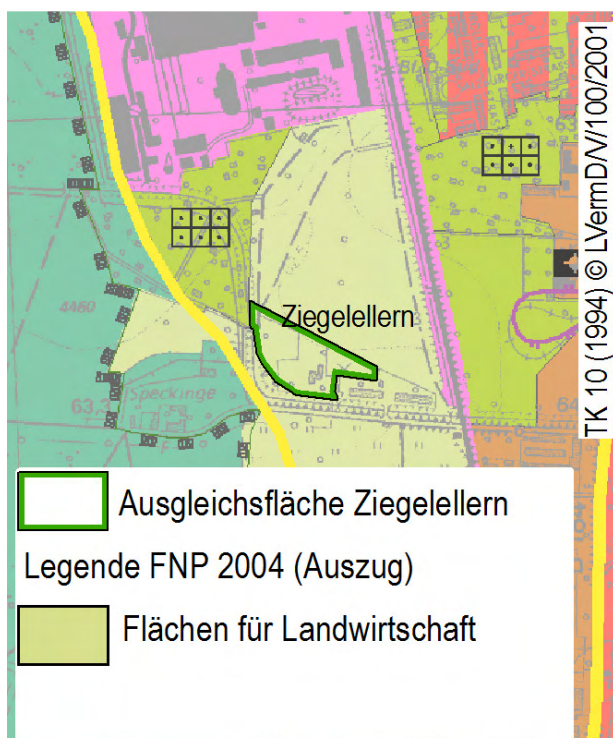


Abbildung 5: Auszug aus dem FNP Dessau zur Lage der Fläche für die Maßnahme M1

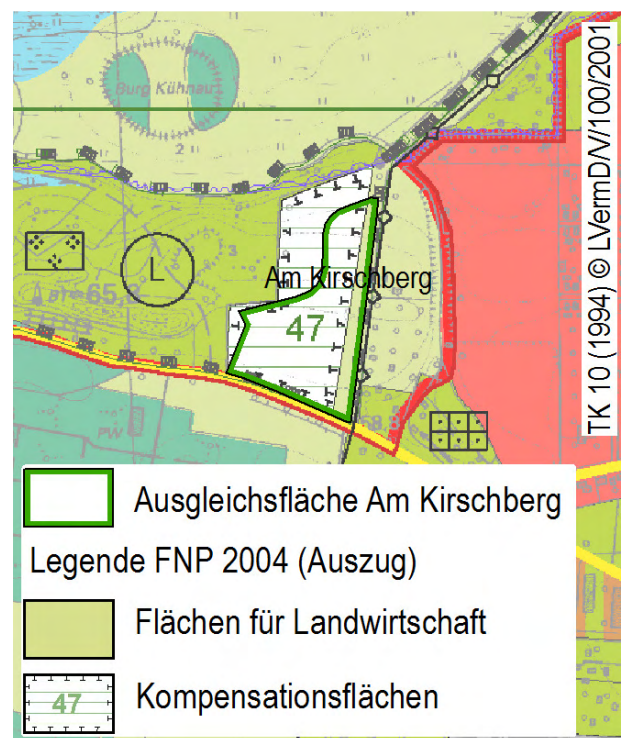


Abbildung 6: Auszug aus dem FNP Dessau zur Lage der Fläche für die Maßnahme M2

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 25

Gleichwohl die Fläche für die Maßnahme M1 im Flächennutzungsplan von 2004 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, so stellt sich die Fläche in der Realität anders dar.

Auf der Fläche befindet sich, zentral gelegen, eine vollversiegelte Fläche. Sie wird von Betonplatten gekennzeichnet und ist kleinflächig von Ruderalvegetation überwachsen. Die Betonfläche ist ca. 792 m² groß. Darüber hinaus befinden sich zwei kleine Gebäude innerhalb des Grundstücks, die nur noch als Ruinen erkennbar sind. Sie stellen ebenfalls eine Vollversiegelung dar, da je eine Bodenplatte vorhanden ist. Die Versiegelungen betragen ca. 59 m².

Zwischen den Betonplatten und dem Graben im Westen des Grundstücks besteht eine nitrophile Staudenflur, deren dominierende Arten Brennessel, Labklebkraut und Kanadische Goldrute sind. Darüber hinaus kommen untergeordnet einige Wiesenarten vor, wie Fuchsschwanz, Schafgarbe, Vergissmeinnicht.

Das übrige Gelände ist als Laubmischwald zu beschreiben, der überwiegend aus einheimischen Gehölzen und Obstgehölzen aufgebaut ist.

Danach werden für Ausgleichsmaßnahmen keine Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Der Änderungsbedarf im Flächennutzungsplan für die Maßnahme M1 ergibt sich unmittelbar aus § 1a Abs. 3 BauGB (siehe hierzu Kap. 5.3).

Bei der externen Ausgleichsmaßnahme M 1 Ziegelellern handelt es sich um eine gemäß § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) zu genehmigende Erstaufforstung. Der Genehmigungsbescheid zur Erstaufforstung liegt mit Schreiben der unteren Forstbehörde vom 01. Dezember 2015 vor.¹⁰

Für die Maßnahme M2 ergibt sich kein Änderungsbedarf. Für sie ist bereits eine entsprechende Flächendarstellung im geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 enthalten.

Eine überschlägige Beschreibung der extern gelegenen Ausgleichsflächen und –maßnahmen ist im Anhang zu dieser Begründung enthalten.

Im Verhältnis zum Gesamteingriffswert von 241.017 Punkten kann der Eingriff mittels Biotopaufwertung von 248.215 Punkten als vollständig kompensiert bewertet werden. Es ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 7.198 Punkten.

8 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird im Kontext zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine gemeinsame Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch zu den Inhalten und Angaben im Umweltbericht ist anzuwenden.

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der gemeinsame Umweltbericht im Sinne des § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist im Teil II dieser Planbegründung enthalten.

¹⁰ eingefügt im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 30.10.2015

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 26

9 Auswirkungen der Planänderung

9.1 Natur und Landschaft

Der Flächennutzungsplan hat in seinem Änderungsbereich eine erhebliche naturschutzfachliche Bedeutung. Der Anteil der Vegetationsflächen geht zurück, jedoch ist eine Kompensation über die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen in guter Weise möglich. Schutzobjekte oder Schutzgebiete nach Naturschutzrecht werden nicht beeinträchtigt. Der Artenschutzurm konnte erhalten werden und nach Umbau für andere als die bisherigen Arten, einer weiteren Nutzung zur Verfügung stehen. Somit ist mit Funktionsverlusten im Sinne der Umwelterheblichkeit zwar zu rechnen, jedoch gelingt es, diese weitestgehend zu kompensieren. Artenschutzbelange werden erkennbar nicht berührt.

9.2 Städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils

Mit der Planänderung wird das Ziel K 03 des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau mit Leben erfüllt, das Freizeit- und Sportangebot für die verschiedenen Altersgruppen in Dessau-Roßlau zu fördern und zu optimieren. Damit kann ein wichtiger Baustein des Sportstättenentwicklungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau verwirklicht werden und mit dem Ersatzneubau der Schwimmhalle eine demographiegerechte Sportinfrastruktur, welche den notwendigen funktionalen Anforderungen an eine Sportstätte eines Oberzentrums gerecht wird, ausgestattet werden. Dieses zukunftsfähige, bedarfsgerechte Angebot strahlt aus, nicht nur in die Stadt Dessau-Roßlau selbst, sondern auch auf umliegende Gemeinden, welche zum Einzugsbereich dieser Sportstätte zu zählen sind.

Es entsteht ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur im Stadtgebiet. Gleichzeitig handelt es sich mit der Realisierung des Schwimmbades um einen weiteren soziokulturellen Haltefaktor und Identifikationsort für die BürgerInnen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau, hinsichtlich einer niveaувollen Sport- und Freizeitgestaltung im Kontext mit den weiteren Sporteinrichtungen am Paul-Greifzu-Stadion. Die städtebaulich-funktional nachhaltige Aufwertung, mit den avisierten Vorhaben, stabilisiert auch den urbanen Kern "Südliche Innenstadt" und leistet so einen aktiven Beitrag zum Attraktivitätserhalt dieses Dessauer Stadtteils.

9.3 Stadtumbau

Das Plangebiet befindet sich im Stadtumbauquartier mit der Bezeichnung Stadtfolgelandschaft (Quelle: INSEK 2025, Teilkonzept Wohnen und Stadtumbau, Teilplan Stadtumbau). Der Landschaftszug ist eine erfolgreiche Strategie zur Gestaltung einer quartiersübergreifenden Stadtfolgelandschaft und Bestandteil des Stadtumbauleitbildes „Urbane Kerne – Landschaftliche Zonen“. Damit hat die Stadt Dessau-Roßlau sich ein räumliches Profil gegeben, welches die Stadtstruktur insbesondere in den Übergängen zwischen bebauten und unbebauten Stadtgebieten räumlich prägen soll.

Der Landschaftszug soll die Aufgabe erfüllen, großflächigen Rückbau stadträumlich zu konzentrieren, und zusammenhängende Flächenpotenziale zu generieren. Er wird schrittweise über einen langen Zeitraum und mit vielen unterschiedlichen Protagonisten und teilweise noch nicht vorhersehbarem Ergebnis realisiert werden können. Kerngedanke des Landschaftszuges ist eine land-

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 27

schaftsplanerische Neuinterpretation der Elemente des Gartenreiches, welche auch im Plangebiet vorhanden sind. Sie bestehen aus Spuren, Wegen, Querungen, kultivierter Weite, Rändern, Solitären bzw. Landmarken.

Mit dem Landschaftszug sollen zudem angrenzende Quartiere aufgewertet, eine Querverbindung zwischen den Bereichen des Gartenreiches entlang der Mulde bis hin zum Georgengarten gebildet und zur Entwicklung von Stadtlandschaft sowie zum Umwelt und Naturschutz (z. B. Erhöhung der Biodiversität) beigetragen werden (Quelle: INSEK 2025, Kap. 4.3, SD. 74).

Die Umsetzung des Landschaftszuges ist heute im Stadtgebiet deutlich sichtbar. Im Plangebiet sind Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftszuges im Rahmen des IBA-Projektes „Urbane Kerne – Landschaftliche Zonen, Ostgrünzug, Nordteil, Freiraumgestaltung“ mit der Unterstützung durch öffentliche Fördermittel durchgeführt worden. Das Grundstück mit der aufstehenden Molkerei sowie Wohn- und Nebengebäuden wurde im Jahr 2006 mit dem Ziel des vollständigen Rückbaus durch die damalige Stadt Dessau erworben.

Vor dem Rückbau der baulichen Anlagen wurde in einem Beteiligungsverfahren mit der Öffentlichkeit („Spurensuche“) abgestimmt, welche baulichen und pflanzlichen „Erinnerungsstücke“ (u. a. Schonstein, Seuchenwanne, Vegetationsinsel) zur Verdeutlichung der ehemaligen Nutzung bestehen bleiben sollen.

Der Schornstein wurde zu einem Artenschutzurm umgebaut und im Rahmen der Agenda-Woche im Jahr 2007 feierlich eingeweiht. Abschließend wurden Wegeverbindungen angelegt und Bäume gepflanzt. Die Freiflächen werden entsprechend einem Pflegekonzept mit Unterstützung Dritter extensiv gepflegt.

Als ein neues zum Zeitpunkt der Umgestaltung der alten Molkereifläche noch nicht absehbares Element im Sinne des v. g. urbanen Landschaftsraumes tritt nunmehr im Ergebnis einer Neubewertung im planungshoheitlichen Sinne der dringend notwendige Ersatzneubau der Südschwimmhalle als Solitärbebauung hinzu. In den Variantenuntersuchungen der Standortfindung wurde deutlich, dass die Integration des Bauvorhabens in diesem Bereich wirtschaftlich tragfähig ist, nutzungsstrukturell den Kontext "Sportstadt Dessau" weiter aufwertet und die bislang dort umgesetzten Planungen mit der Zielstellung der Planänderung städtebaulich und landschaftsgestalterisch weiter entwickelt werden können.

Die Stadt ist sich deshalb ihrer Verantwortung im Umgang mit der jüngeren Geschichte des Plangebietes und bei der Suche nach überzeugendem Einfügen des Baukörpers der Schwimmhalle in besonderem Maße bewusst. Dabei baut sie im baukulturellen Sinne darauf auf, die gestalterischen, funktionalen, technischen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen mit den soziokulturellen in ein gutes Verhältnis zu stellen und damit finanzielle, ökologische und kulturelle Werte gegenseitig angemessen auszutarieren. So soll ein nachhaltiges Ergebnis am vorliegenden Standort gebaut werden. Mit der geplanten Gestaltung und der Lage des Baukörpers kann dies gelingen (siehe Nutzungsbeispiel in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 221). Wesentliche Elemente des Landschaftszuges, wie das Erhalten von Spuren, Wegen und Landmarken, die Weiterentwicklung des Artenschutzturmes im Sinne der Förderung des Artenschutzes werden durch die Planung aufgegriffen und weiterentwickelt. Im Ergebnis soll mit der Schwimmhalle die "Adresse der sportlichen Aktivzone" um das Stadion bei gleichzeitiger Bewahrung einer angemessenen Erinnerungskultur gefestigt werden.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 28

Hinsichtlich einer Zweckentfremdung anteilig ausgereichter Fördermittel ist zu bemerken, dass dies von Anfang an bedacht worden ist. Im konkreten Fall sind die eingesetzten Fördermittel Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die sich einerseits über das Plangebiet hinaus erstreckt und andererseits erst nach Abschluss den Zuwendungszweck erreicht haben wird. Demzufolge bietet sich ein Wiedereinsatz in entsprechender Größenordnung an anderer Stelle im Fördergebiet an.

9.4 Ortsbild

Durch den Ersatzneubau für die Südschwimmhalle wird entlang der überregional befahrenen Ludwigshafener Straße ein neuer Orientierungspunkt im Stadtgefüge entstehen. Im Sinne einer maßstabsprägenden Auftaktbebauung der Stadt erfolgt die Verstärkung der ortsbildwirkenden Sportanlage im in Rede stehenden Bereich. Durch die stadträumliche Ergänzung der Schwimmhalle können sowohl bestehende als auch verbliebene Freiräume durch die ergänzenden neuen Nutzungen eine Aufwertung für den Gesamtstandort bewirken. So kann ein überwiegend durch Sportnutzung geprägter Bereich hoher Qualität ergänzt und infrastrukturell besser als bisher erschlossen werden.

9.5 Belange der Bevölkerung (Gender Mainstreaming)

Mit der Planänderung ist das Ziel der Stadt Dessau-Roßlau verbunden, mobilitätseingeschränkte Mitbürger in ein barrierefreies Wohn- und Lebensumfeld zu integrieren. Hierzu zählen u. a. die neu einzurichtenden Bushaltestellen in Verbindung mit einer barrierefreien Querung der Ludwigshafener Straße. Ebenso wird die barrierefreie Erschließung der Stellplatzanlagen und selbstverständlich die hochbauliche Entwicklung ebenfalls barrierefreien Gesichtspunkten unterliegen.

Alle diese Gesichtspunkte sind im Zusammenhang mit dem "Ersatzneubau Schwimmhalle" letzten Endes auch Standortfaktoren für die gewünschte, nachhaltige Entwicklung von Sportangeboten im Oberzentrum Dessau-Roßlau und damit wichtiger Beitrag zur Stabilisierung des urbanen Grundgerüsts, im Hinblick auf das Erscheinungsbild und die Identifikation sowie das Image in diesem Teil des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau.

9.6 Städtischer Haushalt

Mit dem beabsichtigten Bauvorhaben gehen Belastungen des städtischen Haushaltes einher, welche durch die vorliegende Planänderung im Kontext mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan einen rechtlich gesicherten Rahmen erhalten. Da die Stadt Dessau-Roßlau selbst Bauherr ist und sämtliche Erschließungserfordernisse zu bewältigen hat, werden hierzu die entsprechenden haushaltsrelevanten Beschlussfassungen erfolgen. Die Stadt Dessau-Roßlau kann das Vorhaben nur unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisieren. Hierzu wurden entsprechende Anträge gestellt. Die Stadt Dessau-Roßlau ist zuversichtlich über den städtischen Haushalt die Gesamtmaßnahme finanzieren zu können.

10 Flächenbilanz

Fläche des Geltungsbereichs: 1,50 ha

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 29

öffentliche Grünflächen:	0,68 ha
Fläche für Sport- und Spielanlagen.	0,82 ha
externe Fläche zum Ausgleich:	4,19 ha

Teil II – Gemeinsamer Umweltbericht

1. Grundlagen

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Am 19. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 221 sowie zur parallel durchzuführenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Vorbereitung des Ersatzneubaus einer Schwimmhalle westlich des Paul-Greifzu-Stadions, an der Ludwigshafener Straße, gefasst. Der folgende Umweltbericht wird als gemeinsamer Umweltbericht für beide Bauleitpläne erstellt. Er stützt sich auf bisher durch Abstimmung mit den zuständigen Stellen erlangte Fachaussagen und Informationen aus dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung (gleichzeitig Scoping). Weiterhin kann der Umweltbericht sich auf verschiedene Fachgutachten stützen, die in Vorbereitung der Planung beauftragt wurden. Sie dienen der planbegleitenden Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und sind damit wesentliche Informationsquellen zur Beurteilung der wahrscheinlichen Umweltfolgen.

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die behutsame Einbindung eines Ersatzneubaus für die Südschwimmhalle, einschließlich aller erforderlicher Anlagen zur Erschließung und einer Erweiterungsoption in die in vielerlei Hinsicht sensible Struktur des Landschaftszuges, zur Absicherung des Schulschwimmens, Bürgerschwimmens und Vereinsschwimmens in der Stadt Dessau-Roßlau.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen

Fachgesetze und Fachplanungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- USchadG: Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565)

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 30

- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt, ca. 1.000 m südöstlich des Stadtzentrums, westlich des Paul-Greifzu-Stadions, das in etwa den Übergang in die Naturräume der Mulde an markiert.

Der Landschaftsplan der Stadt Dessau von 2003 ordnet das Plangebiet dem Ortsinnenbereich (Kernbereich mit überwiegend Mischbebauung) zu, östlich der Ludwigshafener Straße beginnt die Landschaftseinheit AF 4 Törten-Mildenseer Muldetal. Vertiefende Zielaussagen / Maßnahmen hat der LP von 2003 seinerzeit nicht getroffen; unter der Prämisse des Stadtumbau / INSEK und dem Leitbild urbane Kerne – landschaftliche Zonen wurde in den Folgejahren i. T. der Rückbau von Gebäuden und die Anreicherung mit Grünstrukturen im Rahmen des Landschaftszuges präferiert.

Die **Umweltschutzziele** sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorhandener Standorte (vor Neuanlage/-erschließung)
- Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange innerhalb und in Nachbarschaft des Plangebietes (empfindlicher Nutzungen im zukünftigen Hallenbad sowie Wohnen in der Umgebung)
- Berücksichtigung der Schutz- und Entwicklungsziele benachbarter Schutzgebiete / -objekte des Naturschutzrechtes und des Denkmalschutz
- Berücksichtigung der landschaftsplanerischen und ästhetisch-gestalterischen Leitlinien für den Landschaftszug
- landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung unter Verwendung heimischer standortgerechter Gehölze
- Berücksichtigung der landschaftsbezogenen Erholungsfunktionen der Umgebung
- Sicherung/Erhaltung der Biotopverbund- und Habitatfunktionen, Schaffung von Ersatz-/Ausweichbiotopen (im Plangebiet)

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 31

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose)

2.1.1 Naturraum

Der Landschaftsplan ordnet das Plangebiet dem städtischen Kernbereich mit überwiegend Mischbebauung und relativ hoher Versiegelung - jedoch in dessen Peripherie - zu. Östlich der Ludwigshafener Straße beginnt mit dem Paul-Greifzu-Stadion der noch "städtische" Bereich der Mulde, weiter nach Osten beginnt mit dem jenseitigen Ufer der Mulde der naturnähere Bereich der Flussauenlandschaft.

Umweltauswirkungen:

Da das Vorhaben zwar im Landschaftszug, aber hier in dessen städtischem Kontext entwickelt wird, ergibt sich nur eine geringe Zunahme des Landschaftsverbrauchs. Offene Landschaft im Naturraum des Muldetals wird nicht beansprucht. Betroffen sind Gehölzbiotope und Grünland zwischen der Ludwigshafener Straße/Paul-Greifzu-Stadion und dem Wohngebiet Dessau-Süd/Stenesche Straße.

2.1.2 Vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen

Das Plangebiet stellt einen ehemals überwiegend bebauten Bereich dar, der durch die Vornutzung als Molkereistandort, die großformatige Wohnnutzung der Umgebung und die viel befahrene Ludwigshafener Straße - unmittelbar östlich angrenzend - hinsichtlich Naturnähe und Leistungsfähigkeit der Schutzgüter stark eingeschränkt und überprägt war. Jedoch konnten sich infolge der Bäumung der aufgegebenen Molkerei und anschließenden Begrünung im Zuge des IBA 2010 Projektes "Urbane Kerne – landschaftliche Zonen", hier Naturhaushaltsfunktionen, wenn auch in städtisch überprägter/eingeschränkter Form, erneut entwickeln.

Die bestehenden Vorbelastungen werden, um Wiederholungen zu vermeiden, im Zuge der sich hier im Text anschließenden schutzgutbezogenen Erläuterungen aufgeführt.

2.1.3 Mensch

Empfindliche Wohnnutzungen sind in der Nachbarschaft des Plangebietes an der Steneschen Straße und entlang der Turmstraße vorhanden. Das Plangebiet bildet hier quasi einen "Abstandsraum" zur Ludwigshafener Straße. Lagebedingt ist eine Vorbelastung durch verkehrsbedingte Schallemissionen und Feinstaub zu konstatieren. Der im südlichen Plangebiet vorhandene Parkplatz ist ähnlich zu sehen. Er gehört funktional zwar zu den Wohngebäuden an der Turmstraße, wegen der Lärmbelastung, respektive erheblicher Schallschutzmaßnahmen, wäre aber auch zukünftig dort keine Wohnnutzung sinnvoll zu etablieren.

Gegenwärtig wird das Gelände stark frequentiert, insbesondere zum Ausführen von Hunden und als Durchgangsraum auf dem Weg in ruhigere Bereiche des Landschaftszuges. Die hier verlau-

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 32

fenden Radwegeverbindungen in andere Bereiche der Stadt werden ebenfalls intensiv genutzt. Für den dauerhaften Aufenthalt besteht augenscheinlich keine besondere Attraktivität, was auch der Lage an der stark befahrenen Ludwigshafener Straße geschuldet ist.

Die gegenwärtige ÖPNV-Anbindung ist unzureichend, die nächste Haltestelle der Straßenbahn ist ca. 480 m entfernt.

Umweltauswirkungen:

Es wird eine neue Sporteinrichtung mit regionaler Reichweite geschaffen, der Sportstandort am Paul-Greifzu-Stadion wird mit der Erweiterung der Angebotspalette i. S. d. Konzentration gestärkt. Für die bessere Einbindung in den städtischen ÖPNV soll in Standortnähe eine zusätzliche Haltestelle für den Linienbusverkehr geschaffen werden, was die Erreichbarkeit und damit Attraktivität des Standortes insbesondere für Kinder, Jugendliche und alle anderen Bürger ohne Pkw verbessert.

Zum Planungsentwurf wurden verkehrstechnische und lufthygienische Erhebungen durchgeführt sowie ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Im Ergebnis dieser Bewertungen wird sich hinsichtlich der Lärmsituation voraussichtlich nichts Wesentliches ändern, relevante Pegelerhöhungen von 3 dB (A) wurden nicht ermittelt. Die mit dem Hallenbad verbundenen Betriebsgeräusche sowie die An- und Abfahrtsverkehre werden im Gesamtkontext des Standorts keine wesentliche Zunahme der Emissionen bewirken. Damit sind zusätzliche nachteilige Umweltfolgen auf die umgebenden Wohngebiete nicht zu erwarten; aber im neuen Hallenbad können empfindliche Raumnutzungen teilweise von Verkehrslärm der Ludwigshafener Straße betroffen sein, wofür Vorkehrungen zum passiven Schallschutz getroffen werden müssen.

Negative Auswirkungen in Form von erheblichen Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe und Stäube sind nach jetzigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Als Leitkomponenten wurden im Gutachten die verkehrsbedingten Luftschadstoffe NO_2 , PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$ auf Basis der 39. BImSchV betrachtet. Alle dort relevanten Parameter der geltenden Grenz- bzw. Immissionswerte werden eingehalten. Dies trifft auf mögliche Zusatzbelastungen durch den Hallenbadbetrieb und die Stellplätze zu und gilt auch unter Einbeziehung eines perspektivisch funktionstüchtigen Linienbusverkehrs im östlichen Randbereich der Fläche für Sportanlagen (auf der Ludwigshafener Straße). Schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind demnach nicht zu erwarten, (vgl. hierzu auch Teil I der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 6.8 Immissionsschutz).

2.1.4 Pflanzen und Tiere / Arten und Lebensgemeinschaften / Biodiversität

Die Biotoptypen wurden gemäß Kartierschlüssel LSA im Jahr 2014 erfasst, als wertgebende Strukturen sind im Plangebiet vor allem die aus mehrheitlich heimischen Gehölzen entwickelten Gebüsche und Hecken (mit Bäumen), Altbäume und Grünland anzusprechen. Als Besonderheit wurde nach Abbruch der Molkerei der Schornstein erhalten und zum "Artenschutzurm" umgerüstet. Wegen der intensiven Frequentierung und der Nähe zu Bebauung und Hauptverkehrsstraße sind die Habitatqualitäten insgesamt im Plangebiet deutlich eingeschränkt, jedoch bzgl. der Lage im Nahbereich der Muldeau und zu den offenen Bereichen des Landschaftszuges zu beachten.

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Bebauungsplanes auf besonders/streng geschützte Pflanzen und Tiere wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. In fachlicher Relevanzprü-

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 33

fung wurden für das Plangebiet bzgl. der Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie Zauneidechsen und xylobionten Käfern vertiefender Untersuchungsbedarf festgestellt. 2014 erfolgte die Artenerfassung vor Ort.

Aktuell konnte kein Nachweis für Zauneidechsen erbracht werden, geeignete Habitatstrukturen sind nur spärlich vorhanden. Unentdeckte Vorkommen sehr kleiner Populationen können zwar nicht kategorisch ausgeschlossen werden, sind aber insbesondere auch wegen des hohen Störgrades unwahrscheinlich.

Ebenfalls kein Nachweis konnte für xylobionte Käfer erbracht werden, im Plangebiet fehlt es an geeignetem Brutsubstrat, Einzelfunde zertretener Hirschkäfer waren offenbar aus anderen Bereichen zugeflogen.

Im Plangebiet konnten nur 4 Fledermausarten nachgewiesen werden, die Quartierssuche erbrachte keinen positiven Befund. Auch am Artenschutzurm, der mit vielen Quartiersmöglichkeiten ausgestattet ist, wurden keine An- und Abflugaktivitäten festgestellt.

Das Plangebiet ist offenbar wenig attraktiv und wird nur auf sporadischen Jagdflügen und bei Transferflügen frequentiert. Dies ist auch vor dem Hintergrund plausibel, dass mit der nah gelegenen Muldeau ein optimales Jagdrevier besteht. 3 der nachgewiesenen Arten sind Charakterarten der Flussaue, die ihre Quartiere wahrscheinlich in den dortigen Altholzbeständen haben. Nur die Breitflügelfledermaus bevorzugt Quartiere an Gebäuden, möglicherweise in der Nähe des Plangebietes – am westlich unmittelbar anschließenden Wohnblock wurden aber keine An- und Abflugaktivitäten festgestellt.

Artenspektrum Fledermäuse Plangebiet Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau (Angaben zum Gefährdungs- und Schutzstatus)¹¹

Art	wiss. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Anh. IV	§§	3	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Anh. IV	§§	2	G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Anh. IV	§§	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Anh. IV	§§	G	D

FFH-Richtlinie - Anh. IV – streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (RL LSA – HEIDECKE et al. 2004) bzw. Deutschland (RL D – MEINIG et al 2009): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
BNatSchG - §§ - streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Offenbar ist das Gelände auch für Vögel wenig attraktiv, an wertgebenden Arten konnte nur der Feldsperling festgestellt werden.

Am Artenschutzurm wurde neben dem Feldsperling (1 BP) als Brutvogel der Star (3 BP) nachgewiesen. In den Hecken an der Ludwigshafener Straße kam jeweils ein Brutpaar von Kohlmeise, Nachtigall, Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke vor. Die umliegenden Gebäude beherbergen Brutstätten von Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz. Am westlich an die Grünlandfläche anschließenden Wohnblock ermittelte der Gutachter mehrere Brutpaare von Mauersegler und Haussperling (3 -5 BP) sowie 1 Brutpaar des Hausrotschwanz. In der Hecke östlich am

¹¹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Entwurf: Tabelle 1

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 34

Gebäude brütete jeweils ein Paar von Amsel und Elster. Auf dem Grünland brüteten keine Vögel, im südlichen Plangebiet wurde ein weiteres Brutpaar der Mönchsgrasmücke festgestellt.

Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes¹²

Deutscher Artname	Rote Liste LSA (DORNBUSCH et al. 2004)	VS-RL	Brutpaare	Bemerkungen
<i>Mauersegler</i>			5-7	<i>in dem UG unmittelbar benachbarter Wohnblöcke</i>
Elster			1	Gehölzstreifen vor Wohnblock im NW
Blaumeise			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
Kohlmeise			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
Mönchsgrasmücke			2	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße und im S
Klappergrasmücke			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
Star			3	<i>in dem UG unmittelbar benachbarter Wohnblöcke</i>
<i>Star</i>			1	<i>in dem UG unmittelbar benachbarter Wohnblöcke</i>
Amsel			1	Gehölzstreifen vor Wohnblock im NW
Nachtigall			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
<i>Hausrotschwanz</i>			1	<i>in dem UG unmittelbar benachbarter Wohnblöcke</i>
<i>Haussperling</i>			3	<i>in dem UG unmittelbar benachbarter Wohnblöcke</i>
Feldsperling	3		1	Nistkasten am "Artenschutzurm"
<i>Girlitz</i>			1	<i>in dem UG unmittelbar benachbarter Wohnblöcke</i>

Rote Liste Sachsen-Anhalt (LSA)

3 – gefährdet

x – Art im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt (im UG keine Art)

Umweltauswirkungen:

Die Bebauung von Freiflächen führt zum Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Trotz der durch die intensive Nutzung bereits bestehenden, starken anthropogenen Überprägung findet eine erhebliche Beeinträchtigung statt, wenn Arten und Lebensgemeinschaften dauerhaft verdrängt werden.

Weder bzgl. der Vögel noch der Fledermäuse ist nach Ansicht der Gutachter zu erwarten, dass es im Zuge der Bauleitplanung zur Gefährdung oder Tötung der vorkommenden Arten – einschließlich der streng geschützten – kommt. Die größte Gefahrenquelle für Vögel stellen die großen Glasflächen des neuen Hallenbades dar, hier wird zur Minimierung des Schlagrisikos von den Gutachtern der Einbau von sog. Orniglas empfohlen.

Der Artenschutzurm wird erhalten, auch wenn gegenwärtig dort keine Quartiere oder Brutstätten besonders/streng geschützter Arten vorhanden sind. Damit er weiterhin geeignete Habitatangebo-

¹² ebenda: Anlage 2, Tabelle 1

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 35

te für die lokale Fauna bieten kann, soll – wie in Abstimmung mit der zuständigen Behörde herausgearbeitet – ein Mindestabstand zur Bebauung von 10 m eingehalten werden. Weiterhin wird die Umrüstung hinsichtlich besser geeigneter Nist- und Fledermauskästen vorgenommen.

Für die nachgewiesenen Fledermausarten werden durch die potenziellen Glasfronten des Hallenbades keine nachteiligen Folgen erwartet, bei nächtlicher Beleuchtung könnten sich im Gegenteil bei entsprechend erhöhter Attraktivität für Insekten neue Nahrungsquellen ergeben. Die als Nahrungsgäste oder bei Transferflügen im Plangebiet auftretenden Fledermäuse werden durch Fäll- und Rodungsarbeiten nicht beeinträchtigt, da sie hier keine Quartiere haben. Nicht ausgeschlossen werden kann die Störung oder Vernichtung potenzieller Brutplätze einzelner Vogelarten. Der Verlust wird jedoch angesichts des Angebots an geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld als unerheblich erachtet. Die Durchführung besonderer diesbezüglicher Maßnahmen wird nicht erforderlich.

Da potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Bedarfsfall – bei Zugriff auf entsprechende Habitatstrukturen – vor Baubeginn eingehendere Untersuchungen notwendig. Das Besondere Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG ist dann unmittelbar anzuwenden.

2.1.5 Boden

Im überwiegenden Plangeltungsbereich ist das natürliche Bodengefüge in seiner Natürlichkeit dauerhaft verändert und in der Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Die ab 1 – 3 m unter Gelände anstehenden Talsande sind von anthropogenen Auffüllungen und humosen Deckschichten überlagert, durch Stoffeinträge und Verdichtung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen zu konstatieren, jedoch ist die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt nach Abbruch der Molkerei hier wieder eingeschränkt gegeben.

Die Bodenfunktionen, in erster Linie die Aufnahme von anfallendem Oberflächenwasser, können aktuell erfüllt werden. Die Abbruchmaßnahme und Begrünung der ehemaligen Molkerei wurde als Kompensationsleistung für die Baumaßnahme Bahnhofstraße zugeordnet. Eine Tiefenenttrümmerung der Fläche wurde nicht durchgeführt. Altlastenverdacht ist nicht gegeben, die ehemalige Altlastenverdachtsfläche wurde archiviert. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine schädlichen Bodenverunreinigungen zu verzeichnen. Über die Herkunft und Beschaffenheit der Auffüllmassen, die seinerzeit beim Bau der Molkerei verwendet wurden, liegen keine detaillierten Informationen vor, so dass hier seitens der zuständigen Behörde die Einordnung für die als Aushubböden überwiegend anfallenden fremdstoffhaltigen Auffüllungen in die Einbauklasse Z 2 bis > Z 2 erfolgte. Der gewachsene Boden sowie der Verfüllkies der Abbruchbaugruben sind der Einbauklasse Z 0 zuzuordnen.

Umweltauswirkungen:

Bodenverändernde Maßnahmen als unmittelbare Auswirkung des Vorhabens sind als negative Umweltfolgen zu konstatieren, wenn der Versiegelungsgrad damit insgesamt (wieder) ansteigt und der Verlust offener Bodenfläche, einschließlich der natürlichen Bodenfunktionen damit einhergeht. Ein erheblicher Zuwachs der Versiegelungsanteile ist für das Baufeld und bei Neuanlagen von Erschließungen zu erwarten, vorhandene Versiegelungsflächen werden weiter genutzt, z. B. die Stellplätze.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 36

Das Schutzgut Boden wird auf Teilflächen im Plangebiet erheblich beeinträchtigt. Daher soll durch die Begrünungsmaßnahmen auch dem Bodenschutz bzw. der Wiederherstellung der Bodenfunktionen Rechnung getragen werden.

Nach bisherigem Stand der Baugrunduntersuchungen ist auch nach erfolgtem Ersatzneubau der Schwimmhalle und den zusätzlichen Stellplätzen und Zuwegungen die Versickerung des Niederschlagswassers u. a. mit Mulden-Rigolen-Systemen vor Ort möglich. Dafür wird gegenwärtig ein Bereich westlich des Hallenbades präferiert.

Die geplante Nutzung birgt nur geringes Gefährdungspotential hinsichtlich unbeabsichtigter Schadstoff- oder Flüssigkeitsaustritte, so dass diesbezüglich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet wird.

Nach Auskunft des Baugrundgutachtens ist davon auszugehen, dass ca. 60% des Aushubbodens aus dem Bereich des zukünftigen Hallenbades und 100% der Ausbaustoffe aus dem Bereich der neu zu erstellenden Verkehrsflächen auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen sind.

2.1.6 Wasser

Im Plangebiet sind keine natürlichen Fließ- oder Standgewässer vorhanden, gegenwärtig kann das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickern. Hinsichtlich der Gefährdung gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen benennt der Landschaftsplan für die hiesigen Bodensubstrate eine relative Geschütztheit des Grundwassers. Die Grundwasserstände werden im Landschaftsplan mit 2 – 5 m unter Gelände angegeben, das Baugrundgutachten hat die mittleren Grundwasserflurabstände bei 3,50 m ermittelt, mit Höchstständen bis 1,50 m unter GOK.

Umweltauswirkungen:

Gefährdungspotenziale hinsichtlich des Bodenwasserhaushaltes sind möglich, wenn Flüssigkeiten austreten und in den Boden eindringen. Die geplante Nutzung birgt aber nur geringes Gefährdungspotential hinsichtlich unbeabsichtigter Schadstoff- oder Flüssigkeitsaustritte.

Über den aktuellen Zustand maßgeblich hinausgehende Beeinträchtigungen, respektive schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser werden nicht erwartet. Der lokale Wasserhaushalt sowie das Wasserregime der größeren Zusammenhänge von Elbe und Mulde werden durch die Planung nicht beeinflusst.

Nach bisherigem Stand der Baugrunduntersuchungen ist auch nach erfolgtem Neubau des Hallenbades und den zusätzlichen Stellplätzen und Zuwegungen die Versickerung des Niederschlagswassers u. a. mit Mulden-Rigolen-Systemen vor Ort möglich. Dafür wird gegenwärtig ein Bereich westlich des Hallenbades präferiert.

2.1.7 Klima/Luft

Klimatisch bestimmend für Dessau-Roßlau ist die Elbaue, die in der Übergangszone zwischen atlantischem und kontinentalem Klima liegt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt statistisch bei

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 37

8,9°C, die mittleren Jahresniederschläge betragen 552 mm. Hauptwindrichtung ist West und Südwest, oft auf Nordwest drehend, bei sommerlichem Hochdruckwetter kann seltener auch Südostwind auftreten.

Die klimatische Situation wird im Landschaftsplan als geringfügig überwärmter Peripheriebereich mit erhöhten Temperaturen, mäßiger Abkühlungsrate und relativ gutem Luftaustausch als insgesamt bioklimatisch günstig bewertet. Lokale Ventilationsbahnen bestehen zwischen dem Plangebiet und dem Muldetal, was sich günstig auf den Luftaustausch in Bezug auf nächtliche Abkühlung wie auch auf die Lufthygiene auswirkt (siehe hierzu auch Pkt. 2.1.3 Schutzgut Mensch).

Umweltauswirkungen:

Das lokale Mikroklima wird am Standort der Neubebauung und über stark befestigten Flächen punktuell verändert, wenn zusätzliche Wärmespeicher entstehen. Maßnahmen zum Ausgleich können am Gebäude, durch Dämmung, Eingrünung etc. erfolgen. Die Durchlüftungssituation ist hinreichend gegeben, weiterhin wirken die Freiflächen der Umgebung und die nahegelegene Muldeau insgesamt als ausgleichender Faktor. Mikroklimatische Veränderungen im Plangebiet sind für die auf Dessau-Roßlau wirkenden großräumigeren Klimaprozesse nicht von Bedeutung.

Zur Beurteilung der lufthygienischen Situation wurde eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Es wurde festgestellt, dass alle relevanten Grenz- bzw. Immissionswerte sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit sind der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen sicher gegeben (siehe hierzu auch Pkt. 2.1.3 Schutzgut Mensch).

2.1.8 Landschaft mit Erholungseignung, Schutzgebiete und -objekte

Mit der Planung wird die städtebauliche, wie grünräumliche Situation verändert. Das Baufeld wurde so gewählt, dass Beeinträchtigungen der zentralen Freifläche und des älteren Baumbestandes minimiert werden können. Das Gelände ist lagebedingt in erster Linie für den temporären Aufenthalt geeignet bzw. als Teilabschnitt des städtischen Grünraumes im neuen Landschaftszug von Bedeutung. Für den Erlebniswert sorgt in erster Linie die Gestaltung als offene Fläche mit "Spuren" und "Erinnerungsorten", im Norden wie im Süden des Plangebietes bestehen Fuß-/ Radwegeverbindungen zwischen Stenesche Straße und Ludwigshafener Straße.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Jenseits der Ludwigshafener Straße beginnt die (hier noch städtische) Flussauenlandschaft der Mulde. Das FFH-Gebiet "Untere Muldeau" befindet sich ebenso wie das SPA/VRL-Gebiet "Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst" in kürzester Distanz, in 0,2 km Entfernung.

Umweltauswirkungen:

Hinsichtlich der Nachbarschaft zum FFH- und VRL-Gebiet sind im Ergebnis der dazu durchgeführten Vorprüfung derzeit erkennbar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Viele der im Plangebiet nur sporadisch auftretenden Arten haben dort wegen der besseren Lebensraumqualitäten ihre Hauptverbreitung, woran die sehr begrenzten Auswirkungen des Hallenbadneubaus auch nichts ändern werden. Die FFH- und EU-SPA/VRL-Vorprüfung ist Bestandteil

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 38

des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und kann dem aktuell vorliegenden Entwurf entnommen werden.

Das Landschaftsbild im Nahbereich wird nur im Plangeltungsbereich selbst an Stellen beeinträchtigt, wo tatsächlich gebaut und Grünland oder Gehölze in Anspruch genommen werden. Markante Strukturen und Gestaltungselemente, wie das Eichenquincunx und der Artenschutzurm, bleiben bestehen und werden auch durch hinreichende Abstände zum zukünftigen Baukörper gewürdigt. Durch den Solitär Hallenbad und die damit einhergehende Neugestaltung der umgebenden Freiflächen wird dauerhaft eine neue räumliche wie städtebauliche Situation geschaffen.

2.1.9 Kultur- und Sachgüter

Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten sind im Plangebiet nicht, jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Südwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich mit dem Leopolddankstift in der Turmstraße 22 denkmalgeschützte historische Bebauung, ein weiteres Denkmal in der Nähe ist der Kindergarten (Marienschule) in der Steneschen Straße 61.

Das Leopolddankstift wurde 1749 durch Fürst Leopold Maximilian von Anhalt-Dessau als mildtätige Stiftung für ehemals in fürstlichen Diensten stehenden, verarmten Personen eingerichtet. Der ursprüngliche Stiftssitz war in der Askanischen Straße 32. 1908 erfolgte der Einzug in die neuen Stiftsgebäude, erbaut durch Gustav Teichmüller in barockisierender Jugendstilarchitektur. Das Gebäude ist ein beeindruckender und weitgehend original erhaltener Komplex aus Backstein. Zentraler Blickpunkt der hufeisenförmigen Anlage ist das Kapellenhaus. Der Hofraum wie die rückwärtige (nördliche) Partiesind gärtnerisch gestaltet, möglicherweise von August Hooff. Das Areal zur Straße ist mit einer Toranlage und schmiedeeisernem Zaun eingefriedet.¹³

Der Name "Marienschule" geht zurück auf die Gründung einer Kinderbewahranstalt von 1857. Der als Kindergarten der evangelischen Jacobusgemeinde 1904 fertiggestellte Neubau vom Dessauer Architekten Daniel Schultz ist in historisierender Jugendstilarchitektur errichtet worden, Trotz des bedauerlichen Verlustes der gotisierenden Giebelgestaltung am Seitengebäude stellt er ein wertvolles Zeugnis für das Schaffen von Daniel Schultz dar. Von qualitätvoller Gestaltung ist die in Jugendstilformen ausgezierte Halle im Inneren. Das mehrteilige Gebäude ist von prägender Wirkung auf den platzartigen Raum am Kreuzungsbereich von Stenescher Straße und Gartenstraße.¹⁴

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine archäologischen Denkmale bekannt.

Umweltauswirkungen:

Auswirkungen auf die denkmalgeschützten Bauten in der Umgebung können durch entsprechend sensible Gestaltung des Hallenbades und der Außenanlagen vermieden werden, insbesondere die Höhenbeschränkung, aber auch die Positionierung des Baukörpers und der Erhalt von Großbauten sowie neue Gehölzanpflanzungen im südwestlichen Plangebiet tragen dem Rechnung. Auch die östlich der Ludwigshafener Straße beginnende Pufferzone um das Gartenreich Dessau-Wörlitz (UNESCO-Welterbegebiet) wird durch das neue Hallenbad nicht beeinträchtigt.

¹³ Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.11.2015 zum ausgelegten Entwurf.

¹⁴ Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 12.11.2015 zum ausgelegten Entwurf.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 39

Wenn bei baulichen Maßnahmen archäologische Entdeckungen gemacht werden, sind die Funde unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und weitere Veranlassungen gemäß DenkmSchG zu treffen.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen von Flächen für Sportanlagen mit einem Höchstmaß bebaubarer Grundfläche für den Ersatzneubau der Schwimmhalle auf aktuell unbebautem, überwiegend als Grünfläche gestaltetem Gelände. Neben den Folgen der damit einhergehenden zusätzlichen Bodenversiegelung (Verlust der Leistungsfähigkeit und der natürlichen Bodenfunktionen) hat dies teilweise auch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter des Naturhaushalts. Hier sind in erster Linie Gehölzbestände und Grünland und daran gebundene Tier-Lebensräume betroffen sowie dauerhafte Veränderungen des Stadt- bzw. Landschaftsbildes durch die Raumwirkung des neuen Baukörpers.

Mit den Festsetzungen einer Parkplatzfläche wird der vorhandene Mieterparkplatz erfasst und eindeutig der Wohnbebauung an der Turmstraße zugeordnet. Neue Bodeninanspruchnahme oder andere Eingriffsfolgen ergeben sich dadurch nicht.

Bei Durchführung des Vorhabens werden wahrscheinlich die im vorgehenden Kapitel 2.1 prognostizierten Folgen auftreten.

2.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Wenn der Ersatzneubau der Schwimmhalle nicht realisiert wird bzw. die Bauleitplanung nicht zur Rechtskraft gelangt, wird es wahrscheinlich beim jetzigen Zustand bleiben. Die Freiflächen müssten dauerhaft als mesophiles Grünland nach Maßgabe des ästhetischen Pflegewerkes für den Landschaftszug gepflegt werden, damit sie - zusammen mit den vorhandenen naturnahen Gebüsch - auch weiterhin ihre Kompensationsfunktion für die Baumaßnahme Bahnhofsstraße erfüllen können.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltgüter ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der zu konstatierenden, teilweise nachteiligen Folgen zukünftiger Baumaßnahmen:

- Grün- und Freiflächengestaltung unter Berücksichtigung der besonders geschützten Biotope, insbesondere der alten Allee-Bäume

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 40

- Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna, Schaffung von Ersatz- und Ausweichbiotopen, insbesondere für Vorkommen von streng/ besonders geschützten Arten, Schutzvorkehrungen während der Bauphase, ökologische Baubetreuung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit, Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers an Ort und Stelle
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Oberflächen
- Minderung der kleinklimatischen Effekte durch Begrünung, Bauweise und Materialwahl

2.3.2 Unvermeidbare Belastungen

Mit der Durchführung des Vorhabens in der gewollten Form sind unvermeidbar Umweltauswirkungen verbunden, die teilweise auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen. Die zusätzliche Versiegelung der Böden und der damit einhergehende Verlust von floristischem und faunistischem Lebensraum (Verdrängung von Arten und Lebensgemeinschaften) sind bei Durchführung des Vorhabens insgesamt nicht vollständig vermeidbar.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Durchführung neuer Versiegelungen nicht gänzlich unvermeidbar, jedoch in Anbetracht der geringfügigen Zunahme von Versiegelungsfläche im hiesigen Fall wahrscheinlich unerheblich. Die Versickerung vor Ort wird weiterhin als gegeben eingeschätzt.

Die Auswirkungen auf die Raumwahrnehmung durch neue Baukörper sind unvermeidbar, aber lagebedingt und wegen der Höhenbeschränkung auf das Plangebiet an sich beschränkt und somit für die Umgebung unerheblich.

2.3.3 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Gemäß dem Vermeidungsgebot ist zu prüfen, inwieweit zu erwartende Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können, die unvermeidbaren Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich infolge der Anwendung des sog. LSA-Modells zur Ermittlung der für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Parameter im Vorher-Nachher-Vergleich (vgl. Kap. 2.4).

Die Altbaumbestände im südwestlichen Plangebiet (Nussbäume, Allee-Rudimente) werden erhalten, ebenso ein Teil der Heckenstruktur an der Ludwigshafener Straße und die Gehölze zwischen dem vorhandenen Parkplatz und dem Leopolddankstift sowie die Stellplatzbegrünung und das Eichenquincunx. Damit können Verluste hochwertiger Biotope soweit als möglich vermieden werden. Vermieden werden können auch Beeinträchtigungen der Funktion des Artenschutzturms, von dem hinreichend Abstand gehalten werden kann. Die Einbindung in den Landschaftszug bleibt gewahrt, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete an der Mulde können vermieden werden.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Sicherung der Biotopstruktur tragen auch zur Minderung der Vorhabenwirkung für die lokale Tierwelt bei.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 41

Eine GRZ wird nicht festgesetzt, jedoch eine zulässige Grundfläche die sich sehr an der bereits weit fortgeschrittenen Objektplanung orientiert. Der bestehende Parkplatz wird weiter genutzt, für den zusätzlichen Stellplatzbedarf wird bzgl. der Oberflächenbefestigung ein Abflussbeiwert von 60 % vorgeschrieben und das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin vor Ort versickert werden. Damit können Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf die Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen vermindert werden.

2.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz einschließlich externer Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan erhöht sich der zulässige Versiegelungsgrad im Plangebiet insgesamt, wodurch offener Boden, Gehölzbestand und sonstige Vegetationsflächen mit Habitatfunktionen teilweise verloren gehen. Der naturschutzrechtliche Eingriffstatbestand ist damit gegeben.

Da mit den Maßnahmen im Plangebiet selbst bei Anwendung des LSA-Modells zur Ermittlung von Eingriffen und deren Ausgleich i. S. d. BNatSchG keine hinreichende Kompensation erwirkt werden kann, sollen zusätzlich zwei externe Maßnahmen durchgeführt werden, die durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zugeordnet und rechtsbindend gesichert werden:

- in den Ziegelellern nördlich der Hohen Straße wird eine Brache aufgeforstet – wobei auch Entsiegelungsmaßnahmen stattfinden - und
- nördlich der Burgkühnauer Allee im OT Großkühnau wird ein hochwertiges, naturnahes Grünland mit Streuobst entwickelt.

Weiterhin zu beachten im hiesigen Fall war, dass auf einem Teil der Fläche Kompensationsmaßnahmen für das Neubauvorhaben Bahnstraße durchgeführt wurden, die nun wiederum vom hiesigen Eingriff betroffen sein werden und entsprechend ebenfalls ersetzt werden müssen.

Das im Plangebiet verbleibende Defizit kann zusammen mit dem neuerlichen Kompensationsbedarf für den teilweisen Entfall der Maßnahme für den Neubau der Bahnstraße durch die beiden externen Flächen nach aktuellem Stand der Bilanzierung vom 07.07.2015 vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt zusätzlich ein "Überschuss", welcher weiteren Bedarfen oder andere Vorhaben im Stadtgebiet zugeordnet werden kann.

Die kompletten Ausführungen zur E/A-Bilanz finden sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), die Konzeptplanung für die externen Maßnahmen ebenfalls (s. Anhang und Anlagen).

Bilanzierung des Ist-Zustandes¹⁵

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert /m ²	Biotopwert Ist-Zustand
BIY	Sonstige Bebauung	411	0	0
GMF	Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)	8.443	16	135.088
GMX	Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)	754	14	10.556
GSB	Scherrasen	5.877	7	41.139

¹⁵ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Entwurf: Anhang zu Kapitel 5 - Aktualisierung sowie Ergänzung Bilanzierung, Tabelle 1

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 42

HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	117	20	2.340
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten	716	13	9.308
HHD	Zierhecke	19	7	133
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	234	10	2.340
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten)	1.982	13	25.766
VPB	Parkplatz / Rastplatz	1.192	0	0
VSB	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	506	0	0
VSC	Mehrspurig ausgebaute Straße	5.540	0	0
VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	8	3	24
VWC	Ausgebauter Weg	649	0	0
Summe		26.448		226.694

Bilanzierung des Plan-Zustandes¹⁶

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert /m ²	Biotopwert Plan-Zustand
Flächen für Sport- und Spielanlagen				
B	Bebaubare Fläche	6.600	0	0
HYC	Erhaltung von Gehölzen	525	13	6.825
GSB	Scherrasen	1.789	7	12.523
Parkplatzfläche				
HEC	Entwicklung von Gehölzen (13 Pkt. Planwert) aus Scherrasen (7 Pkt. Ist.-Wert)	264	6	1.584
V	versiegelte Flächen	927	0	0
GSB	Scherrasen (Erhaltung Bestand)	958	7	6.706
HHD	Erhaltung Zierhecke	12	7	84
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Entwicklung von Baumgruppen heimischer Arten (Planwert 13)				
HHB	Entwicklung Strauch-Baumhecke heimischer Arten (16 Punkte Planwert) aus Baumgruppe/-bestand überwiegend nicht heimischen Arten (13 Punkte Ist-Wert)	577	3	1.731
HHB	Entwicklung Strauch-Baumhecke heimischer Arten (16 Punkte Planwert) aus mesophiler Grünlandbrache (14 Punkte Ist-Wert)	636	2	1.272
Sonstige B-Plan Flächen				
GSB	Scherrasen	2.146	7	15.022
GMA	Entwicklung mesophiles Grünland	2.914	16	46.624

¹⁶ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Entwurf: Anhang zu Kapitel 5 - Aktualisierung sowie Ergänzung Bilanzierung, Tabelle 2

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 43

HHB	Pflanzung einer Strauch-Baumhecke bestehenden Gehölzen und Wirtschaftshof Schwimmhalle	686	16	10.976
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (Erhaltung)	117	20	2.340
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten (Erhaltung)	125	13	1.625
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten) (Erhaltung)	301	13	3.913
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (Erhaltung)	234	10	2.340
B	Bebauung (Straßen, Wege, Parkplatz)	7.637	0	0
Summe		26.448		113.565

Gestaltung Alte Molkerei – Entwicklung von mesophilem Grünland¹⁷

vorher		nachher		Fläche in m ²	Gesamtwert		Differenz
Code	Wert	Code	Wert		vorher	nachher	
BS (BW) BSi, (VPZ)	0	KGm (GMA)	16	7.993	0	127.888	127.888
Summe					0	127.888	+ 127.888

Somit werden für die Gesamtbilanzierung die Biotopwerte der Ersatzmaßnahme Bahnhofstraße zum Eingriffs-Biotopwert addiert.

Eingriffs-Biotopwert:

113.129 Punkte

Biotopwert Ersatzmaßnahme Bahnhofstraße

127.888 Punkte

Bilanzierung Gesamteingriff

241.017 Punkte

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen¹⁸

Biototyp Istzustand	Flächen-größe	Biotopwert	Biototyp Sollzustand	Flächen-größe	Biotopwert	Biotopwert-erhöhung
versiegelte Fläche	851 m ²	0	Eichen-Hainbuchen-Wald (M1)	851 m ²	20	17.020
nitrophile Staudenflur (Ruderalflur von ausdauernden Arten)	3.681 m ²	12	Eichen-Hainbuchen-Wald (M1)	3.681 m ²	20	29.448
mesophile Grünlandbrache	28.821 m ²	14	magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) (M2)	28.821 m ²	21	201.747
Summe						248.215

¹⁷ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Entwurf: Anhang zu Kapitel 5 - Aktualisierung sowie Ergänzung Bilanzierung, Tabelle E9

¹⁸ ebenda: Tabelle 3

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 44

2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Alternativstandorte sind auf Grund der Art der hiesigen Bauleitplanung nicht gegeben, da sich der Geltungsbereich auf den Projektstandort bezieht, der aus einer ausführlichen Standortdiskussion - über die gesamte Stadtkulisse hinweg - hervorgegangen ist. Im Plangebiet selbst wurde der konkrete Gebäudestandort so abgestimmt, dass zum einen möglichst viel Biotopstruktur und vor allem der Artenschutzurm erhalten bleiben, zum anderen die vorhandenen Parkplätze und Wege genutzt und die eine kurze Anbindung an die Ludwigshafener Straße erreicht werden kann. Die Standortdiskussion wird ausführlich im Teil I der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt (siehe dort v.a. Kap. 5.1 und 5.4).

3.0 Zusatzangaben

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Bebauungsplan Nr. 221 und für das Parallelverfahren der 6. Änderung des FNP wurde zunächst ein artenschutzrechtlicher Facheitrag zur Ermittlung möglicher Auswirkungen auf geschützte Arten, der im Entwurf vorliegt, sowie die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nach dem in Sachsen-Anhalt anzuwendenden Modell beauftragt, die ebenfalls im Entwurf vorliegt. Weiterhin wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur lufthygienischen Situation und ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Bedarf an zusätzlichen externen Kompensationsleistungen erkennbar, wofür inzwischen auch eine Konzeptplanung erstellt werden konnte. Im Jahr 2014 wurden Vor-Ort-Begehungen von verschiedenen Fachgutachtern durchgeführt, die vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wurden anhand der Kartieranleitung LSA (Kartieranleitung zur Kartierung und Bewertung von Offenlandlebensraumtypen n. Anhang I der FFH-RL in LSA, Landesamt für Umweltschutz 2004) kartografisch umgesetzt.

Vertiefende faunistische Untersuchungen wurden für verschiedene als relevant ermittelte Artengruppen durchgeführt und in entsprechenden Gutachten dokumentiert, die dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Grundlage dienen. Ebenfalls bis dato (Juli 2015) vorhanden sind gutachterliche Aussagen zu den Baugrundverhältnissen sowie zu verkehrlichen Auswirkungen.

- Bonk-Maire-Hoppmann, GbR: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle" der Stadt Dessau-Roßlau, , Garbsen, 05.August 2015
- GEO-NET: Gutachterliche Stellungnahme zur lufthygienischen Situation für den Bebauungsplan Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle" in Dessau-Roßlau – vorläufige Fassung, Hannover, Juli 2015
- Geoconsult R. Porsche: Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, Dessau-Roßlau, Oktober 2014
- Verkehrs-System Consult Halle GmbH: Verkehrsplanerische und Verkehrstechnische Untersuchung, AN 4368 vom 12.März 2015
- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) inklusive Bezug auf FFH- und EU-SPA sowie Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle" – Stand: Entwurf 2014 (einschließlich Aktualisierung/Ergänzung bis Juli 2015)

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 45

- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR: BPlan des Bebauungsplans Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle", Biotoptypen, 07.Juli 2015
- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR: Ersatzneubau Schwimmhalle, Externe Ausgleichsmaßnahmen, Grobplanung 10.Juli 2015
- LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR, Bearbeiter Uwe Patzak: Avifaunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle", 25.November 2014 (Ergänzungen bis 07/2015)
- Dr. Hofmann, Thomas: Erfassung von Fledermäusen (Chiropterea) im Bereich des geplanten Ersatzneubaus der Schwimmhalle Dessau-Rosslau im Auftrag der LPR Dr. Reichhoff GbR, 2014
- Neumann, Volker: Untersuchungen zum Vorkommen des Hirschkäfers *Lucanus cervus* im Rahmen des B-Planes "Ersatzneubau Schwimmhalle" im Auftrag der LPR Dr. Reichhoff GbR, 31.Juli 2014
- Reuter, Michael / Bürogemeinschaft MILAN: Erfassung der Zauneidechse im Geltungsbereich des B-Planes Bebauungsplans Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle" in Dessau-Rosslau im Auftrag der LPR Dr. Reichhoff GbR, 26.August 2014

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung der Gutachten nicht aufgetreten. Kenntnislücken bestanden in Bezug auf die Qualität der für die Bauvorhaben der Vergangenheit im Zusammenhang mit der ehemaligen Molkerei eingebrachten Auffüllmaterialien, weshalb eine pauschalen Bewertung/Zuordnung der einschlägigen Gefährdungsklassen erfolgte. Infolgedessen diesbezüglich relevante Aushubmassen werden nach Beprobung einer Wiederverwendung/Deponierung zugeführt.

3.2 Überwachung / Monitoring

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter. In Ergänzung dazu sollen die städtischen Ämter und sonstigen Behörden das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Plangebiet und der Umgebung informieren. Das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste überprüft berechtigte Beschwerden auf Bebauungsplanrelevanz. Damit werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen überwacht.

3.3 Zusammenfassung – Ermittlung von Umweltauswirkungen

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes wird die Versiegelungsrate im Plangebiet steigen, infolge der zusätzlichen Versiegelung gehen offene Bodenflächen sowie Standorte und Habitate für Flora und Fauna verloren. Es kommt zu Funktionsverlusten der Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu Verdrängungseffekten, die als Umweltfolgen überwiegend auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen. Daher sind Kompensationsmaßnahmen entwickelt worden, die im Plangebiet und auf externen Flächen zu realisieren sind.

Ersatzneubau Schwimmhalle

Begründung der 6. Änderung

Feststellungsexemplar

Seite 46

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften kann im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages -Stand: Entwurf 2014 und Ergänzung bis 07/2015- nicht festgestellt werden, streng geschützte Arten sind höchstwahrscheinlich nicht betroffen, die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Durch das Vorhaben werden erkennbar keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst und das nächst gelegene FFH-Gebiet "Untere Mulde" sowie das Europäische Vogelschutzgebiet "Mittlere Elbe, einschließlich Steckby-Löderitzer Forst" sind nicht betroffen. Die im Plangeltungsbereich nur sporadisch, aber im Umfeld in der Mulde häufiger vorkommenden relevanten Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt, der Erhaltungszustand der dortigen lokalen Populationen sowie die ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten und deren Zusammenhang werden gewahrt.

Insgesamt wird ein durch Siedlungstätigkeit vorgeprägter Altstandort, der inzwischen abgebrochen und begrünt wurde, in Teilbereichen einer neuen Nutzung zugeführt und somit dem Bodenschutz und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Der zusätzliche Landschaftsverbrauch beschränkt sich hier im Wesentlichen auf den Standort für das neue Gebäude mit seinem unmittelbaren Umfeld, welches jedoch in den Landschaftszug integriert wird. Ein Teil der Grün- und Freiflächen wird beansprucht, ein Teil bleibt erhalten oder wird im Ergebnis der Baumaßnahmen wieder hergestellt. Als Ausgleich für den Gehölzverlust kann teilweise im Gelände neuer Bestand etabliert werden. Der Artenschutzort bleibt bestehen.

Das im Zuge der Gestaltung des Landschaftszuges entstandene Landschaftsbild kann mit seinen markanten Strukturen - wie dem Eichenquincunx – erhalten werden. Durch das Hallenbad tritt ein neues Element als Solitär hinzu, die Gebäudegestaltung wird für die Einpassung in die Umgebung, auch hinsichtlich Größe und Höhe, sorgen. Gefahren für die menschliche Gesundheit können im Ergebnis der Gutachten zu Schall-, Schadstoff und Staubemissionen ausgeschlossen werden. Untersucht wurde diesbezüglich auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen, wie dem Verkehr auf der Ludwigshafener Straße. Vom Betrieb des zukünftigen Hallenbades und den dazugehörigen Stellplätzen sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die am nächsten gelegenen Wohnnutzungen zu erwarten.

Gefährdungspotenziale für Boden und Bodenwasserhaushalt/Grundwasser sind bei betrieblichen Vorgängen zu beachten, aber unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechtes bei der angestrebten Nutzung wahrscheinlich nicht von Bedeutung.

Anhang

- 1) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Bezug auf FFH- und EU-SPA sowie Eingriffsbilanzierung zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur B-Plan 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ – Entwurf (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)
- 2) Ersatzneubau Schwimmhalle – Externe Ausgleichsmaßnahmen Grobplanung (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH) – fortgeschrieben im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen zum Planentwurf



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

inkl. Bezug auf FFH- und EU-SPA sowie Eingriffsbilanzierung

**im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für
den Stadtteil Dessau und des
B-Plans 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“**

Anlage 5 zur BV/428/2015/VI-61

Anhang 1 zur Begründung mit Umweltbericht Feststellungsexemplar i.d.F. vom 18. Dezember 2015

Teil 1 von 7

14. August 2015

Auftraggeber:



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Bearbeiter:

Frau Anette Gelies (0340 / 204 18 61)
Herr Ingolf Schmidt (0340 / 204 11 61)

Auftragnehmer:



LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Bearbeiter:

Frau Kerstin Reichhoff (0340 / 230 490 12)
Herr Guido Warthemann (Vegetation/Biotope)
Herr Uwe Patzak (Avifauna)
Frau Anke Stephani (Kartographie)

Nachauftragnehmer:

Herr Dr. Thomas Hofmann (Fledermäuse)
Herr Dr. Volker Neumann (xylobionte Käfer)
Herr Michael Reuter (Zauneidechsen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Aufgabenstellung	7
2.	Ergebnisse und Bewertung der Erfassungen.....	8
2.1	Biotop- und Nutzungstypen.....	8
2.2	Fledermäuse	9
2.3	Brutvögel	12
2.4	Zauneidechse	12
2.5	Hirschkäfer	13
3.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	15
3.1	Rechtliche Grundlagen	15
3.2	Fachliche Grundlagen und Methodik	17
3.3	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	19
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	19
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	20
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	20
3.4	Relevanzprüfung	21
3.5	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	41
3.5.1	Säuger.....	41
3.5.2	Vögel	45
3.6	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen.....	54
3.7	Zusammenfassung	57
4.	FFH-Gebiet und EU-SPA	58
4.1	Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes.....	58
4.2	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	58
4.3	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby- Lödderitzer Forst“	62
4.4	Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck	65
5.	Bilanzierung.....	68
6.	Literatur.....	73



Verzeichnis der Karten

Karte 1	Biotoptypen
Karte 2	Brutvögel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Artenspektrum Fledermäuse Plangebiet Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau (Angaben zum Gefährdungs- und Schutzstatus).....	10
Tabelle 2:	Relevante Arten der Konfliktanalyse.....	39
Tabelle 3:	FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten gem. Anh. I und II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (nach VO vom 23. März 2007)	58
Tabelle 4:	FFH-Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (nach LAU – Standarddatenbogen).....	59
Tabelle 5:	Weitere Arten als lebensraumtypische Arten (nach LAU – Standarddatenbogen)	60
Tabelle 6:	Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (nach LAU – Standarddatenbogen)	60
Tabelle 7:	Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (Standarddatenbogen).....	63
Tabelle 8:	Mögliche Beeinträchtigungen EHZ FFH-Gebiet „Untere Mulde“.....	65
Tabelle 9:	Bilanzierung des Ist-Zustandes	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Siebdruck auf Glasfläche (Quelle: LINDEINER et al. 2010).....	55
Abbildung 2:	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) mit flächig bedruckten Fenstern und Fassadenteilen (Quelle: Lindeiner et al. 2010)	55
Abbildung 3:	Mit Punktmuster markierte Glasfläche. (aus WUA 2014)).....	56



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Erfassung von Fledermäusen (Chiroptera) im Bereich des geplanten Ersatzneubaus der Schwimmhalle in Dessau-Roßlau, Dr. Th. Hofmann
- Anlage 2 Avifaunistisches Gutachten Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau, dipl.-Forstw. Uwe Patzak (LPR GmbH)
- Anlage 3 Erfassung der Zauneidechse im Geltungsbereich des B-Planes des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Dessau-Roßlau, Michael Reuter, Bürogemeinschaft MILAN
- Anlage 4 Untersuchungen zum Vorkommen des Hirschkäfers *Lucanus cervus* im Rahmen des B-Planes „Ersatzneubau Schwimmhalle“, Dr. Volker Neumann





1. Einführung und Aufgabenstellung

Der Stadtrat Dessau-Roßlau hat sich dazu entschlossen, für die Südschwimmhalle einen Ersatzneubau auf den Flächen der ehemaligen Molkerei an der Ludwigshafener Straße zu errichten. Für diese Planung sind zunächst die planungsrechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, indem der Flächennutzungsplan der Stadt Dessau geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Der Beschluss zur Aufstellung des B-Planes 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ wurde vom Stadtrat am 19.03.2014 gefasst und mit Datum vom 11.04.2014 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt v. 26. April 2014, Ausgabe 5/2014, 8. Jahrgang).

Die Regelungen des BauGB verlangen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a die Berücksichtigung von Auswirkungen u.a. auf Tiere und Pflanzen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege lassen sich u.a. im § 44 BNatSchG bemessen, der Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten enthält. Das fachliche Instrument für die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB).

Der vorliegende AFB soll als Grundlage für Festsetzungen des Bebauungsplans und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Dessau dienen. Die Ergebnisse sollen gleichzeitig im Rahmen der Objektplanung Berücksichtigung finden.

Für die Beurteilung der einzelnen Tier- und Pflanzenarten sind Kartierungen durchzuführen. Kartierungen wurden für die Tiergruppen Fledermäuse, Brutvögel, Zauneidechse und xylobionte Käfer (insb. Hirschkäfer) durchgeführt. Erst mit Kenntnis der Vorkommen dieser Arten können mögliche Auswirkungen der Planung ermittelt werden. Zusätzlich sollen für den Geltungsbereich zur Charakterisierung der Lebensräume von Flora und Fauna die Biotoptypen erfasst werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (NATURA 2000) besonders zu berücksichtigen. In unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet befinden sich das FFH-Gebiet „Untere Muldeau“ und das EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“. Es ist zu prüfen, ob erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete möglich sind.

2. Ergebnisse und Bewertung der Erfassungen

2.1 Biotop- und Nutzungstypen

Beschreibung

In Randlagen des ehemaligen Molkereigeländes und östlich des Leopolddankstifts sind Baumgruppen **Baumgruppen aus überwiegend einheimischen bzw. nichtheimischen Arten (HE)** entwickelt. Bestimmende Gehölzarten darin sind Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Eschen-, Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer negundo*, *A. pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hauspflaume (*Prunus domestica*), Wallnuss (*Juglans regia*), Blaufichte (*Picea pungens*), Süßkirsche (*Cerasus avium*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*). Unmittelbar südöstlich des Neubaublocks stehen zwei Sal-Weiden (*Salix capraea*).

Auf den Ostteil des Molkereigeländes konzentrieren sich niedrigwüchsigeren **Gebüsche frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten) (HYC)**. Diese sind aus den Straucharten Hunds-Rose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Essig-Baum (*Rhus typhina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Tamariske (*Tamarix spec.*), Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Weißem Hartriegel (*Cornus alba*), Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*), Steinweichsel (*Cerasus mahaleb*) und den bereits zuvor genannten Baumarten zusammengesetzt. Waldrebe (*Clematis vitalba*) rankt gelegentlich über Gehölze. An Kräutern kommen u.a. Weiße Lichtnelke (*Silene pratensis*) und Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*) vor.

Eine dichte **Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen (HRC)** begleitet teilweise den südlichen Rand des ehemaligen Molkereigeländes und besteht aus Baumhasel (*Corylus colurna*). Weiterhin kommen **Einzelbäume (HEX)** vor, die aus Roß-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Pyramiden-Eiche, Zierapfel (*Malus domestica*) oder Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) bestehen. Diese Einzelbäume können auch in Form von Reihen oder fünfstämmigen Eichen-Quartieren angeordnet sein.

Eine **Zierhecke (HHD)** aus Liguster (*Ligustrum vulgare*) ragt westlich des Parkplatzes in das Untersuchungsgebiet hinein.

Nordwestlich des Leopolddankstifts ist eine **Mesophile Grünlandbrache (GMX)** entwickelt in der die typischen Grünlandarten Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Möhre (*Daucus carota*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) und Strauß-Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*) vorherrschen, zusätzlich Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) auftritt und Ruderalarten in den Hintergrund treten.



Das übrige ehemalige Molkereigelände wird von **Ruderalen mesophilen Grünland (GMF)** bestimmt. Darauf kommen einige der zuvor genannten Grünlandarten vor. Zusätzlich treten Ruderalarten hinzu. Dazu gehören u.a. Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Lösels-Rauke (*Sisymbrium loeseli*), Doppelsame (*Diplotaxis tenuifolia*), Langblättrige Melde (*Atriplex oblongifolia*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Stachel-Distel (*Carduus acanthoides*), Acker-Kratz-Distel (*Cirsium arvense*), Moschus-Malve (*Malva moschata*).

Auf den Grünflächen der befestigten Parkplätze sind artenarme **Scherrasen (GSB)** ausgebildet. Diese bestehen aus wenigen Grünlandarten, wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Möhre (*Daucus carota*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Bastard-Luzerne (*Medicago x varia*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*).

Des Weiteren gibt es **sonstige bebaute Flächen (BIY)**, zu denen der Artenschutzurm, die unterirdischen, oberflächlich betonierten Bunker und weitere alte betonierte Flächen im Bereich der ehemaligen Molkerei gezählt werden. Außerdem gibt es **Parkplätze (VPB)**, **Ein- bis zweispurige Straßen** (VSB - Turm- und Stenesche Straße), sowie eine **Mehrspurig ausgebaute Straße (VSC)**.

Bewertung

Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA kommen im Geltungsbereich des B-Plans nicht vor. Geschützte oder seltene Pflanzenarten sind ebenfalls nicht vertreten. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bedeutung ist das ruderale mesophile Grünland von mittlerer Wertigkeit, da ruderale Pflanzenarten beigesellt sind und kennzeichnende Arten fehlen (z.B. Arten der mageren Flachland-Mähwiesen). Gleiches gilt für die Grünlandbranche.

Die Gehölze besitzen ebenfalls überwiegend mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit, da nicht heimische Gehölzarten häufig vertreten sind.

Geringe naturschutzfachliche Bedeutung besitzen Zierhecke und Scherrasen. Sehr geringe Wertigkeit die bebauten Bereiche.

2.2 Fledermäuse

Untersuchungen zu den Fledermäusen wurden von Dr. Thomas Hofmann durchgeführt. Das Gutachten ist der Anlage 1 zu entnehmen.



Beschreibung

Insgesamt wurden nur vier Arten im bzw. über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tab. 1). Diese vergleichsweise geringe Artenzahl hängt zum einen mit der gewählten Nachweismethode zusammen. So ist es mittels Detektor schwierig, bestimmte Arten überhaupt nachzuweisen (z. B. Langohren) bzw. andere Gruppen bis auf Artniveau zu trennen (z. B. Gattung *Myotis*). Ein anderer Grund für die geringe Artenzahl dürfte die geringe Attraktivität des Untersuchungsgebietes aus Sicht der Fledermäuse sein, zumal direkt angrenzend die Mulde eine ideale Jagdgebiet für die Artengruppe darstellt.

Tabelle 1: Artenspektrum Fledermäuse Plangebiet Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau (Angaben zum Gefährdungs- und Schutzstatus)

Art	wiss. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Anh. IV	§§	3	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Anh. IV	§§	2	G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Anh. IV	§§	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Anh. IV	§§	G	D

FFH-Richtlinie Anh. IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (RL LSA – HEIDECKE et al. 2004) bzw. Deutschland (RL D – MEINIG et al. 2009):

2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Diese räumliche Nähe wird auch im nachgewiesenen Artenspektrum der Fledermäuse deutlich. Abendsegler, Mückenfledermaus und v. a. die Wasserfledermaus sind Charakterarten der Flussaue (vgl. auch HOFMANN et al. 2007) und die über den Grünflächen nachgewiesenen Tiere dürften in der Mulde ihren Quartierlebensraum haben.

Die Breitflügelfledermaus als Gebäude bewohnende Art dürfte ihre Quartiere in den in der Nähe des Untersuchungsgebietes befindlichen Häusern haben. An dem direkt an die geplante Baufläche angrenzenden Altneubau konnten keine an- oder abfliegenden Breitflügelfledermäuse festgestellt werden. Da sich aber die Beobachtungsbedingungen, speziell bei einsetzender Dämmerung hier auf Grund aufmerksamer und kontaktfreudiger Bewohner als schwierig darstellten, kann ein Quartier dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Mückenfledermaus war die einzige Art, die zu jedem Termin, aber dann jeweils nur mit wenigen Rufsequenzen registriert werden konnte. Von der Wasserfledermaus gelangen im Gegensatz dazu nur zu zwei Terminen Nachweise. In einigen Fällen wurden zwar unbestimmte Vertreter der Gattung *Myotis* detektiert, ob es sich dabei aber ebenfalls um Wasserfledermäuse handelte, muss offenbleiben.



Für alle Arten gilt, dass nur eine geringe Aktivitätsdichte über der Grünfläche registriert wurde. Dauerhaft jagende Tiere oder größere Gruppen, die zu einer Häufung der im Detektor erfassten Rufsequenzen geführt hätten, wurden nicht registriert. Fast immer waren es einzelne Tiere die nur kurze Zeit zu hören waren.

Die Recherche älterer Fledermausdaten für das Gebiet bzw. dessen Umfeld ergab nur einen Hinweis. Am 18.02.2014 wurde im Eingangsbereich des Stadions eine männliche Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) verletzt am Boden liegend gefunden. Zwei Tage später verendete das Tier.

Von der Zweifarbfledermaus existieren aus dem Stadtgebiet von Dessau bis dato fast ausschließlich Einzelnachweise während des Herbstzuges bzw. aus dem Winter (eig. Daten). Dies deutet auf die Überwinterung einzelner Tiere in (oder an?) Gebäuden in Dessau hin.

Bei dem gefundenen Tier handelt es sich um einen faunistisch interessanten Nachweis, der aber für das vorliegende Projekt kaum Relevanz hat.

Bewertung

Das festgestellte Artenspektrum dokumentiert die räumliche Nähe des Untersuchungsgebietes zur Muldeaue. Drei der vier nachgewiesenen Arten dürften in den Altholzbeständen der Muldeaue ihre Quartiere haben (HOFMANN ET AL. 2007), einzig die Breitflügelfledermaus präferiert Gebäude als Quartier.

Der große Aktivitätsradius der Fledermäuse in Verbindung mit der geringen Größe des zu beurteilenden Gebietes macht Aussagen zu dessen Nutzung durch Fledermäuse nahezu unmöglich. Hinzu kommt, dass immer nur einzelne Tiere für einen relativ kurzen Zeitraum im Detektor erfasst wurden.

Auf Grund der erhobenen Daten kann daher nicht abschließend geklärt werden, ob die Tiere über dem Gebiet jagten oder dieses „nur“ bei Transferflügen überquerten (z. B. Breitflügelfledermäuse auf dem Weg von oder zur Muldeaue).

Dies und das geringe bis gar nicht vorhandene Quartierpotenzial (Ausnahme: Artenschutzurm) lassen den Schluss zu, dass von einer geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse auszugehen ist.



2.3 Brutvögel

Die Beschreibung und Bewertung der Avifauna (volständiges Avifaunistisches Gutachten) ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Beschreibung

Als Brutvögel des Artenschutzturmes wurden Feldsperling und Star nachgewiesen. Diese brüteten in Nisthilfen an der Nordseite (3 BP Star) und Ostseite (1 BP Feldsperling) des Turmes. Der Turmfalkenkasten auf dem Turm war im Erfassungsjahr unbesetzt.

In den Hecken und Gebüschten entlang der Ludwigshafener Straße kamen Kohlmeise, Nachtigall, Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke mit jeweils 1 BP vor.

In den angrenzenden Gebäuden wurden Mauersegler, Haussperling und Hausrotschwanz als Brutvögel festgestellt. So wurde im Block unmittelbar westlich der Vorhabensfläche ein Bestand von je 3-5 BP des Mauerseglers und Haussperlings sowie 1 BP des Hausrotschwanzes ermittelt. In der Hecke unmittelbar östlich dieses Blocks kamen je 1 BP Elster sowie Amsel vor. Im südlichen Teil des UG brütete 1 ein weiteres Paar Mönchsgrasmücken.

Auf der Freifläche (ruderales, mesophiles Grünland) brüteten keine Vögel.

Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Planungsgebiet für Brutvögel eine geringe Bedeutung besitzt. Als wertgebende Brutvogelarten kommt lediglich der Feldsperling vor.

2.4 Zauneidechse

Die Untersuchungen zur Zauneidechsenfauna des Gebietes wurden von Michael Reuter (Bürogemeinschaft Milan) vorgenommen. Das vollständige Gutachten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Beschreibung

Bei keinem der Erfassungstermine konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auch im Rahmen anderer faunistischer Untersuchungen auf der Fläche wurden keine Zauneidechsen



nachgewiesen. Unentdeckte Vorkommen sehr kleiner Populationen von einzelnen Tieren können nicht völlig ausgeschlossen werden, scheinen aber aufgrund der unten aufgeführten Gründe relativ unwahrscheinlich.

Bewertung

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines dicht besiedelten und von Straßen/Wegen zerschnittenen Bereiches von Dessau. Bei den umliegenden nicht versiegelten Flächen handelt es sich um vergleichsweise intensiv genutzte bzw. gepflegte Siedlungs-Biotope wie Sportanlagen und öffentliche Grünflächen, die eher nicht als typische Zauneidechsen-Lebensräume gelten. Es gibt wahrscheinlich keine bedeutenderen Zauneidechsen-Vorkommen in der Nähe, von denen aus eine Besiedlung des eigentlichen Geltungsbereiches hätte erfolgen können. Außerdem ist das Gebiet von zahlreichen, z.T. stark befahrenen Straßen/Wegen umgeben, die wesentliche Ausbreitungsbarrieren für Zauneidechsen darstellen.

Auf der Fläche selber negativ zu bewerten ist vor allem die auch im Rahmen der Kartierung festgestellte sehr hohe Begängnis. Diese stellt sicherlich einen nicht unerheblichen Störungsfaktor für potenzielle Zauneidechsen-Populationen dar. So wurden wiederholt Leute mit frei laufenden Hunden auf den Teilflächen beobachtet. Es ist auch anzunehmen, dass sich nicht selten Katzen auf den Flächen bewegen, die sehr gut in der Lage sind, Eidechsen erfolgreich nachzustellen.

Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet daher eine geringe Bedeutung für Zauneidechsen.

2.5 Hirschkäfer

Untersuchungen zum Hirschkäfer wurden von Dr. Volker Neumann vorgenommen. Das vollständige Gutachten ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Beschreibung

Die drei Leuchtabende erbrachten keinen Artnachweis. Das Untersuchungsgebiet wird von zahlreichen Lichtquellen umgeben. Auch das Begehen angrenzender Lichtquellen erbrachte keinen Hirschkäfernachweis.

Im Untersuchungsgebiet wurde jedoch auf dem Betonweg, außerhalb des Bereiches von Lichtquellen, am 24.06.2014 Reste eines zertretenen männlichen Hirschkäfers gefunden. KLAUSNITZER & UEBERSAX (2008) beschreiben, dass telemetrierte männliche Käfer Distanzen von 400 bis 800 m zurücklegten, wobei sie auch im offenen Gelände geortet wurden. Dabei



verhielten sich die männlichen Käfer ziemlich ortstreu. Die weiblichen Hirschkäfer waren weniger flugfreudig. Ihre maximale Flugstrecke betrug 160 m.

Im Untersuchungsgebiet sind kaum Brutsubstrate vorhanden. Die meisten Gehölze weisen nur schwache Durchmesser auf. Es wurden keine Starkbäume mit Totholzanteilen festgestellt. Der zertretene männliche Käfer war offensichtlich aus anderen Stadtbereichen von Dessau-Roßlau zugeflogen.

Die Lichtfänge verliefen ergebnisarm. Nur am 25.05.2014 flog ein männlicher Feldmaikäfer *Melolontha melolontha* (L., 1758) (Scarabaeidae, Blatthornkäfer) an. Ansonsten wurden keinerlei xylobionte Käfer festgestellt.

Bewertung

Aufgrund fehlender Nachweise und nicht vorhandener Brutmöglichkeiten besitzt das Untersuchungsgebiet für den Hirschkäfer sowie für andere xylobionte Käfer eine sehr geringe Bedeutung.

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Rechtliche Grundlagen

Der AFB berücksichtigt folgende rechtlichen Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Nach LBM (2011) wird mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Ansatzes 1 erzielt:

¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des



Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und europäische Vogelarten
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäische Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.



Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

3.2 Fachliche Grundlagen und Methodik

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB sind vorliegende Kenntnisse über das Gebiet aus übergeordneten Planungen, so z.B. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau. Für die konkrete Beurteilung des Vorhabens wurden aktuelle Untersuchungen durchgeführt, die in den vorstehenden Kapiteln bereits beschreiben und bewertet wurden.

In den vorliegenden Bewertungen findet die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) (RANA 2006, Fortschreibung 2008) Anwendung. Die hier verwendete Artenschutzliste umfasst alle Arten, die nach gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 44 ff. BNatSchG (Besonderer Artenschutz), bei Eingriffsvorhaben in Sachsen-Anhalt zu untersuchen sind. Die Artenschutzliste umfasst:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung,
- Arten der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3),
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

In der **Relevanzprüfung** wird zur Ergänzung der im Vorhabensgebiet untersuchten Artengruppen eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Artverbreitung sind im Vorhabensraum voraussichtlich zu erwartende Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen.

Zunächst werden alle Arten der Artenschutzliste (Liste ArtSchRFachB, RANA 2006) einer Relevanzprüfung unterzogen. Diese erfolgt auf der Grundlage von Datenrecherchen sowie faunistischer und/oder floristischer Kartierungen in der Verschneidung mit dem Untersuchungsgebiet. Es wird anhand bestimmter Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Vorhabensgebiet nicht vorkommen,



- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt nicht vorhanden ist, so dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabensbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Dazu erfolgen eine einzelartbezogene Bestandsbeschreibung und die Betroffenheitsanalyse in Formblättern (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011).

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion



im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingten Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmengulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben und zur Übernahme in den LBP vorbereitet.

3.3 Beschreibung der Wirkfaktoren

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:



- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beseitigung von Biotopen,
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen.

Anmerkung: Es wird berücksichtigt, dass der Artenschutzurm erhalten bleibt und nicht abgerissen wird.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die Errichtung der Schwimmhalle selbst einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Parkplätze, Zufahrten etc.). Dies sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten, Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Kollisionsgefahr durch große Glaswände (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/ Zerschneidung durch Baukörper,

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Straße aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeugen und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierenden Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung von Tieren, die auf versiegelten Flächen ihren Wärmehaushalt begünstigen wollen (z.B. Ringelnatter, Zauneidechse).



3.4 Relevanzprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Säuger							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Castor fiber</i>	Biber	x					keine Vorkommen im UG
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x			-		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x			x	x	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x					keine Vorkommen im UG
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	x					in LSA ausgestorben
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x			-		keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x			x	x	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x			x	x	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x			x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x			-		keine Vorkommen im UG
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x					kommt im UG nicht vor, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				x		nur ausnahmsweise einzelner Gastvogel der Mulde
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				(x)	x	im UG nicht nachgewiesen, aber potenziell zu erwarten
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aegypius monachus</i>	Mönchsgeier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	x		nur ausnahmsweise einzelner Gastvogel der Mulde
<i>Anas acuta</i>	Spießente						nur Ansammlungen > 50 Ind. relevant; im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente						im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente						nur ausnahmsweise einzelner Gastvo-



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
							gel der Muldeaeue
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente						im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				x		UG nur gelegentlich hoch überfliegend (> 50 m)
<i>Anser anser</i>	Graugans						ab 500 Ind. relevant, im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x				im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						ab 3.000 Ind. relevant, im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler		x				im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher						im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule		x				im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule						im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz						im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Bonasa banasia</i>	Haselhuhn		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		x				im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH- Anh. IV	EU- VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans		x				im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				x	x	unregelmäßiger Gastvogel der Muldeaua
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard						im UG nicht vorkommend
<i>Buteo rufinus</i>	Adlerbussard		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher		x				im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe		x				im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe			x			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x				im UG nicht vorkommend
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x				im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x				im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x				im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				x		keine Brutkolonien und tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 500 Ind. im UG
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				x		keine Brutkolonien und tradierte Schlafplatzgemeinschaften ab 200 Ind. im UG
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x				im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				x		nur bei Schlafplätzen ab 200 Ind. relevant, trifft im UG nicht zu
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				x		keine Kolonie mit 100 BP vorhanden
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißbrückenspecht		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Dendrocopos syriacus</i>	Blutspecht		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Egretta grazetta</i>	Seidenreiher		x				im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		x				im UG nicht vorkommend
<i>Falco naumanni</i>	Rötelfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		x				im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Gerfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke						im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				x	x	unregelmäßiger Gastvogel
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x				im UG nicht vorkommend
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		x				im UG nicht vorkommend
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glareola pratincola</i>	Rotflügel-Brachschwalbe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich		x				im UG nicht vorkommend
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer						im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		x				im UG nicht vorkommend
<i>Hieraaetus fasciatus</i>	Habichtsadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hieraaetus pennatus</i>	Zwergadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				x	x	Gastvogel



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x				im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				x		vereinzelter Durchzügler an der Mulde
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x				im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe						im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				x		vereinzelter Durchzügler an der Mulde
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x				im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica</i>	Weißsterniges Blaukehlchen		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x			im UG nicht vorkommend
<i>Marmaronetta angustirostris</i>	Marmelente		x				im UG nicht vorkommend
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		x		x		vereinzelter Ausnahmegast auf Mulde
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				x	x	
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x				im UG nicht vorkommend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		x	x	Gelegentlicher Gastvogel
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötél			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Meophron percnopterus</i>	Schmutzgeier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente						im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x			im UG nicht vorkommend
<i>Nyctea scandiaca</i>	Schneeeule		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		x				im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn						im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x				im UG nicht vorkommend
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				x		Schlafgemeinschaft ab 500 Ind., Brutkolonien nicht vorhanden, an Mulde nur Gastvogel in geringer Zahl
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Phoenicopterus roseus</i>	Rosaflamingo		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x			im UG nicht vorkommend
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Plegadis flacinellus</i>	Sichler		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube						im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz						im UG nicht vorkommend
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz		x				im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				x		nur Schlafplatz ab 20.000 Ind. relevant, trifft im UG nicht zu
<i>Surnia ulula</i>	Sperbereule		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans		x				im UG nicht vorkommend
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x	x			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer			x			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel						im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule						im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x			im UG nicht vorkommend
<i>Xenus cinereus</i>	Terekwasserläufer		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
Lurche und Kriechtiere							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x					wurde im UG nicht nachgewiesen, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten (Hauptbeutetier Zauneidechse)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x			-	-	kein Nachweis im UG, keine geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x					kommt im UG nicht vor
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x					kommt im UG nicht vor
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x					kommt im UG nicht vor
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x					kommt im UG nicht vor
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x					kommt im UG nicht vor



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x					kommt im UG nicht vor
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x					kommt im UG nicht vor
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x					kommt im UG nicht vor
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x					kommt im UG nicht vor
Rundmäuler und Knochenfische							
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen						kommt im UG nicht vor
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer						kommt im UG nicht vor
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe						kommt im UG nicht vor
<i>Gobio albipinnatus</i>	Weißflossengründling						kommt im UG nicht vor
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge						kommt im UG nicht vor
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge						kommt im UG nicht vor
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger						kommt im UG nicht vor
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge						kommt im UG nicht vor
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling						kommt im UG nicht vor
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs						kommt im UG nicht vor
Käfer							
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Calosoma reticulatum</i>	Smaragdgrüner Puppenrüber			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carabus marginalis</i>	Gerandeter Laufkäfer			x			ausgestorben
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x					keine geeigneten Habitats im UG
<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer			x			ausgestorben
<i>Cylindera (Cicindela) arenaria</i>	Wiener Sandlaufkäfer			x			keine geeigneten Habitats im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>ssp. viennensis</i>							
<i>Cylindera (Cicindela) germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer			x			keine geeigneten Habitats im UG
<i>Dicerca furcata</i>	Großer Birken-Prachtkäfer			x			ausgestorben
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x					verschollen
<i>Gnorimus variabilis</i>	Schwarzer Edelkäfer			x			keine geeigneten Habitats im UG
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x					keine geeigneten Habitats im UG
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x			-	-	kein Nachweis im UG, keine geeigneten Habitats
<i>Meloë cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurm			x			keine geeigneten Habitats im UG
<i>Meloë decorus</i>	Violetthalsiger Maiwurm			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock			x			keine geeigneten Habitats im UG
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock			x			ausgestorben
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	x					keine geeigneten Habitats im UG
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Großer Ulmen-Prachtkäfer			x			keine geeigneten Habitats im UG
Schmetterlinge							
<i>Acontia lucida</i>	Malveneule			x			ausgestorben
<i>Acosmetia caliginosa</i>	Färberscharteneule			x			ausgestorben
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule			x			ausgestorben
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär			x			ausgestorben
<i>Artiora evonimaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Calyptra thalictri</i>	Wiesenrauten-Kapuzeneule			x			ausgestorben
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chelis maculosa</i>	Fleckenbär			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner			x			ausgestorben
<i>Coenonympha hero</i>	Wald- Wiesenvögelchen	x					ausgestorben
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger-Gelbling	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Erebia epiphron epiphron</i>	Brocken-Mohrenfalter			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eremobina pabulatricula</i>	Helle Pfeifengras-Büschel			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	x					ausgestorben
<i>Eriogaster rimicola</i>	Eichen-Wollfalter			x			ausgestorben
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule			x			ausgestorben
<i>Euchalcia consona</i>	Mönchskraut-Metalleule			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabiosen-Schreckenfalter	x					nicht im UG nachgewiesen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter, Kleiner Maivogel	x					nicht im UG nachgewiesen
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Euxoa lidia</i>	Schwärzliche Erdeule			x			ausgestorben
<i>Euxoa vitta</i>	Steppenrasen-Erdeule			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner			x			ausgestorben



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke			x			nicht im UG nachgewiesen
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hadena irregularis</i>	Gipskraut-Kapseleule			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hyphoraia aulica</i>	Hofdame			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hypoxystis pluviana</i>	Blassgelber Besenginsterspanner			x			ausgestorben
<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lamprosticta culta</i>	Obsthaineule			x			ausgestorben
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x					ausgestorben
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x					im UG nicht nachgewiesen
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x					ausgestorben
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling, Schwarzgefleckter Bläuling	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzbauer Bläuling	x					im UG nicht nachgewiesen
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Moorbläuling	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Meganephria bimaculosa</i>	Zweifleckige Plumpeule			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen			x			Ausgestorben
<i>Nymphalis xanthomelas</i>	Östlicher Großer Fuchs			x			Ausgestorben
<i>Ocneria rubea</i>	Rostspinner			x			Ausgestorben
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Parocneria detrita</i>	Rußspinner			x			Ausgestorben
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär			x			Ausgestorben
<i>Periphanes delphinii</i>	Rittersporn-Sonneneule			x			Ausgestorben
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke			x			Ausgestorben
<i>Polymixis polymita</i>	Olivbraune Steineule			x			Ausgestorben
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Esparsetten-Bläuling			x			Ausgestorben
<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter			x			Ausgestorben
<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennen-Bläuling			x			Ausgestorben
<i>Scopula decorata</i>	Thymian-Steppenrasen-Kleinspanner			x			Ausgestorben
<i>Scotopteryx coarctaria</i>	Ginsterheiden-Wellenstriemen-Spanner			x			keine Habitate im UG
<i>Simyra nervosa</i>	Schrägflügel-Striemeneule			x			keine Habitate im UG
<i>Spudaea ruticilla</i>	Graubraune Eichenbuscheule			x			Ausgestorben
<i>Syngrapha microgamma</i>	Moor-Goldeule			x			Ausgestorben
<i>Synopsis sociaria</i>	Heidekraut-Buntstreifenspanner			x			Ausgestorben



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Trichosea ludifica</i>	Gelber Hermelin			x			Ausgestorben
<i>Valeria jaspidea</i>	Schlehen-Jaspiseule			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Xanthia sulphurago</i>	Bleich-Gelbeule			x			Ausgestorben
<i>Yigoga forcipula</i>	Felsgeröllhalden-Erdeule			x			Ausgestorben
Libellen							
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x					keine Habitate im UG
<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x					an der Mulde nicht nachgewiesen
<i>Leucorrhina albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Leucorrhina pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle			x			Verschollen
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x					keine geeigneten Habitate im UG
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen Smaragdlibelle			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Spinnentiere							
<i>Arctosa cinerea</i>	Flussufer-Wolfspinne			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum, Nachweis an der Alten Elbe Klieken
<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum, Nachweis am Saarenssee (Unruh 2008)
<i>Philaeus chrysope</i>	Goldaugen-Springspinne			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Krebstiere							
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkreb			x			im UG nicht vorkommend
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x					Ausgestorben
<i>Helicigona lapicida</i>	Steinpicker						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pseudoanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flugmuschel	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vertigop angustior</i>	Schmale Windelschnecke						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Farn- und Blütenpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Artemisia rupestris</i>	Felsen-Beifuß			x			Ausgestorben
<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botrychium simplex</i>	Einfachen Mondraute	x					Ausgestorben
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x					Ausgestorben
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Linderna procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x					im UG nicht nachgewiesen
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Nuphar pumila</i>	Zwerg-Mummel			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	EU-VSRL Anh. I	BArtSchV	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
<i>Pulsatilla pratensis ssp. alba</i>	Brocken-Anemone, Kleinblütige Küchenschelle			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pulsatilla vernalis</i>	Frühlings-Küchenschelle			x			ausgestorben
<i>Scorzonera purpurea</i>	Violette Schwarzwurzel			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Stipa dasyphylla</i>	Weichhaariges Federgras			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x					ausgestorben
Moose und Flechten							
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Lungenflechte						ausgestorben
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos						verschollen
<i>Drepanocladus vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos						verschollen

FFH-Anh. IV

Tier- oder Pflanzenart im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

EU-VSRL Anh. I

Vogelart gem. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

BArtSchV

Tier- oder Pflanzenart, die ein Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 hat

UG

Untersuchungsgebiet



Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind nachfolgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen:

Tabelle 2: Relevante Arten der Konfliktanalyse
x = Vorkommen der Art nachgewiesen
(x) = Vorkommen der Art möglich

Lateinischer Artnamen	Deutscher Artnamen	Nachweis
Fledermäuse		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x
Vögel		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	x
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	(x)
<i>Falco tinunculus</i>	Turmfalke	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	x
<i>Passer montanus</i> *	Feldsperling	x
<i>Sturnus vulgaris</i> *	Star	x

* Gebäudebrüter mit dauerhaften Brutstätten in oder an Gebäuden (nicht in Prüfliste ausgewiesen)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind Lichtemissionen zu berücksichtigen. In der Literatur ist auch von „Lichtverschmutzung“ die Rede. Gemeint ist im Besonderen das Emittieren von Licht in den Nachtstunden, bei dem Vögel und Fledermäuse in ihrem Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt werden können. Von einer „Anstrahlung“ des Gebäudes soll daher Abstand genommen werden. Somit lassen sich diese Auswirkungen vermeiden.

Die Innenbeleuchtung der Schwimmhalle könnte ebenfalls zu Beeinträchtigungen während der Nachtstunden führen. Als Vermeidungsmaßnahme kann hier die Stellung des Gebäudes genannt werden, so dass die offenen Glasflächen nicht nach Osten (in Richtung Mulde) ausgerichtet werden. Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Umgebung bereits Lichtquellen auftreten: Beleuchtung Ludwigshafener Straße, Turmstraße, Stadion, so dass eine Innenbeleuchtung durch die Schwimmhalle nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse führt. Zudem ist die Schwimmhalle nachts nicht durchgängig beleuchtet (i.d.R. bis maximal 22.00 Uhr).



Ziehende Vögel orientieren sich an Strukturen der Landschaft, beispielsweise sind entlang der Mulde wichtige Zugkorridore für Vögel vorhanden. Zugvögel werden durch starke Lichtimmissionen abgelenkt und beunruhigt. So wirken beispielsweise Stadionscheinwerfer (Flutlicht) auf Vögel irritierend, was durch die Änderung der Flugrichtungen sichtbar wird. In der Literatur (BfN Skript) wird jedoch auch deutlich, dass hoch in die Luft reichende Lichtstrahlen (Laserstrahlen, Leuchttürme) besonders negativ wirken. Da die geplante Schwimmhalle nicht angestrahlt werden soll, sondern nur die Innenbeleuchtung bis 22 Uhr wirksam wäre, und in der Umgebung vorhandene Lichtquellen existieren, ist nicht zu erwarten, dass diese Innenbeleuchtung zu einem Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen kann.



3.5 Bestand und Betroffenheit der Arten

3.5.1 Säuger

Formblatt Artenschutz			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
B-Plan Nr. 121	Stadt Dessau-Roßlau	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BartSchV		<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BartSchV	
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.			
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Breitflügelfledermaus, Gr. Abendsegler - vorwarnliste</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Wasserfl., Gr. Abends.- 3 (gefährdet)		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die <u>Wasserfledermaus</u> ist eine auentypische Art, die in geringer Höhe über Wasserflächen jagt (DIETZ et al.). Sie kommt überall vor, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind. Größere Populationsdichten befinden sich beispielsweise in Brandenburg (VOLLMER, UND OHLENDORF 2004). In LSA ist die Art insgesamt häufig.</p> <p>Gefährdung: Rote Liste LSA 3 – gefährdet</p> <p>Die <u>Mückenfledermaus</u> ist in ihrem Vorkommen an Auenwälder und Flussniederungen gebunden. Nach eigenen Untersuchungen (HOFMANN et al. 2007) kommt sie in derartigen Lebensräumen im Raum Dessau regelmäßig vor. Die Jagd erfolgt vergleichsweise nahe an der Vegetation bzw. anderen Strukturen. Einzelbüsche oder Bäume werden intensiv abgeflogen (DIETZ et al. 2007). Die Verbreitung der Art ist aufgrund von Datenlücken nicht geklärt. Gesicherte Nachweise von der Elbe und auch vom Harz. Zu vermuten ist ein Schwerpunkt im Urstromtal der Elbe.</p> <p>Gefährdung: Rote Liste LSA G – Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt</p> <p>Der <u>Große Abendsegler</u> ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei der Schwerpunkt der Reproduktionsgebiete im Nordosten des Landes liegt (für Brandenburg vgl. HAUFF & HEISE in TEUBNER et al. 2008). Als Sommerquartier (Wochenstuben und Paarungsquartiere) nutzt die Art fast ausschließlich Baum- und Spechthöhlen bzw. Fledermauskästen (typische „Baumfledermaus“ MESCHÉDE & HELLER 2000). Er besiedelt auch Betonlichtmasten, Spalten in Neubau-blocks, tiefe Felsspalten und Brückenbauten (VOLLMER u. OHLENDORF 2004). In LSA Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland, nicht nur im Urstromtal der Elbe.</p> <p>Gefährdung: Rote Liste LSA 3 – gefährdet</p> <p>Die <u>Breitflügelfledermaus</u>, eine typische Gebäudefledermaus, nutzt eine breite Palette von Lebensräumen zur Jagd.</p>			



Formblatt Artenschutz			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
B-Plan Nr. 121	Stadt Dessau-Roßlau	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
<p>Die Tiere nehmen auch Quartierangebote an Hochhäusern an. Die Nahrungssuche erfolgt im freien Luftraum oder aber entlang von Vegetationskanten. Typisch für die Art ist die Jagd an Straßenlampen, welche oft über längere Zeit abpatrouilliert werden. Weit verbreitete Art in LSA, besiedelt Höhen > 400 m im Harz.</p> <p>Gefährdung: Rote Liste LSA 2 – stark gefährdet</p>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland		Verbreitung Sachsen-Anhalt	
Die betroffenen Arten sind in Deutschland verbreitet.		Die betroffenen Arten sind in Sachsen-Anhalt verbreitet.	
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p><u>Wasserfledermaus</u>: Nachweise an zwei Terminen im Untersuchungsgebiet. Eine Einschätzung der Population kann nicht vorgenommen werden, da nur ein kleines Gebiet untersucht wurde und die Art in der Mulde heimisch ist. UG besitzt als Jagdgebiet oder Transfergebiet eine geringe Bedeutung.</p> <p><u>Mückenfledermaus</u>: Nachweis an jedem Termin im UG. Eine Einschätzung der Population kann nicht vorgenommen werden, da nur ein kleines Gebiet untersucht wurde und die Art in der Mulde heimisch ist. UG besitzt als Jagdgebiet oder Transfergebiet eine geringe Bedeutung.</p> <p><u>Großer Abendsegler</u>: geringe Aktivitätsdichte im UG, Eine Einschätzung der Population kann nicht vorgenommen werden, da nur ein kleines Gebiet untersucht wurde und die Art in der Mulde heimisch ist. UG besitzt als Jagdgebiet oder Transfergebiet eine geringe Bedeutung.</p> <p><u>Breitflügelfledermaus</u>: keine Quartiere im UG, geringe Aktivitätsdichte im UG, Eine Einschätzung der Population kann nicht vorgenommen werden, da nur ein kleines Gebiet untersucht wurde. Quartiere vermutlich in der Nähe des UG. geringe Aktivitäten festgestellt.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
Baubedingt treten Fang, Verletzung, Tötung nicht auf, da die Tiere dem Baugeschehen räumlich wie zeitlich ausweichen.			
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein



Formblatt Artenschutz			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
B-Plan Nr. 121	Stadt Dessau-Roßlau	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
Große Fensterscheiben, auch wenn sie nachts beleuchtet sind, stellen keine Beeinträchtigung für jagende Fledermäuse dar. Im Gegenteil, durch die Attraktivität der erleuchteten Flächen für Insekten könnten sich den Fledermäusen hier neue Nahrungsquellen erschließen. Betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen durch Kollision bestehen nicht. Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie zumindest temporär das Flutlicht des Stadions sorgen bereits jetzt für eine deutliche Lichtemission. Von der Beleuchtung der Schwimmhalle dürfte daher kaum eine zusätzliche Beeinflussung jagender Fledermäuse ausgehen, zumal sich die Aktivitätszeiten der Fledermäuse jahreszeitlich bedingt nur in geringem Maße mit den Nutzungszeiten der Schwimmhalle überschneiden.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
Entsprechende Störungen treten nicht auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen an der Mulde wird nicht verschlechtert.			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
Für die am Artenschutzurm vorhandenen Quartiere konnte keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Quartiere in Gehölzen, die im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt oder zerstört werden könnten, wurden nicht gefunden.			



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



3.5.2 Vögel

Formblatt Artenschutz						
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Gänsesäger <i>(Mergus merganser)</i>				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV <p>Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.</p>						
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 2 stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt R – Art mit geografischer Restriktion,	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Gänsesäger ist Brutvogel an sauberen oligotrophen Gewässern, wo er seine Nester in Baumhöhlen, aber auch Nistkästen anlegt. Im Winter gelangt die Art v.a. bei Frostwetter entlang der Flussläufe zunehmend ins Binnenland, so dass die art regelmäßiger Durchzügler und Wintergast ist.						
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland Die Brutvorkommen beschränken sich in Deutschland auf die nordöstlichen Bereiche. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung Sachsen-Anhalt Sachsen-Anhalt befindet sich an der südwestlichen Verbreitungsgrenze der Art und kommt hier als Brutvogel nur punktuell und unregelmäßig vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: 0-5 BP bei langfristig (1980 bis 2005) relativ stabilem Bestandtrend. </td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich </td> </tr> </table> <p>Der Gänsesäger ist regelmäßiger Wintergast der Mulde östlich des UG, wobei er allerdings überwiegend nur in geringer Anzahl auftritt (max. 11 an einem Zähltermin innerhalb der letzten 5 Jahre). Für Wasservogel weist der Mulde-</p>			Verbreitung in Deutschland Die Brutvorkommen beschränken sich in Deutschland auf die nordöstlichen Bereiche.	Verbreitung Sachsen-Anhalt Sachsen-Anhalt befindet sich an der südwestlichen Verbreitungsgrenze der Art und kommt hier als Brutvogel nur punktuell und unregelmäßig vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: 0-5 BP bei langfristig (1980 bis 2005) relativ stabilem Bestandtrend.	Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Verbreitung in Deutschland Die Brutvorkommen beschränken sich in Deutschland auf die nordöstlichen Bereiche.	Verbreitung Sachsen-Anhalt Sachsen-Anhalt befindet sich an der südwestlichen Verbreitungsgrenze der Art und kommt hier als Brutvogel nur punktuell und unregelmäßig vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: 0-5 BP bei langfristig (1980 bis 2005) relativ stabilem Bestandtrend.					
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich					



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
abschnitt östlich des UG generell keine herausragende Bedeutung auf.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Das Rastgewässer Mulde ist mehr als 200 m vom geplanten Standort der Schwimmhalle entfernt und wird in keiner Weise vom Vorhaben baubedingt beansprucht. Dementsprechend sind baubedingtes Töten, Fangen oder Verletzen von Gänsesägern ausgeschlossen, was gleichermaßen auch auf andere Zug- und Rastvögel der Muldeau zutrifft.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine Verstärkung des Kollisionsrisikos infolge von Beleuchtung der Schwimmhalle bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie zumindest temporär des Stadionflutlichts hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Schwimmhalle für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Zudem ist ein Überfliegen der Schwimmhalle durch Gänsesäger (u.a. Zug- und Rastvögel der angrenzenden Muldeau) nur ausnahmsweise zu erwarten, da die Vögel meist dem Flusslauf direkt folgen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V 5 wird eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben allgemein verhindert, so dass auch für den Gänsesäger (sowie andere Rast- und Zugvogelarten) keine betriebsbedingten Risiken entstehen und somit eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>		



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
<p>Aufgrund der Entfernung des Rastgewässers Mulde sowie der zwischen Mulde und geplantem Standort der Schwimmhalle vorhandenen vielbefahrenen Ludwigshafener Straße sind erhebliche Störungen rastender Gänsesäger (und anderer Zug- und Rastvögel der Mulde) ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gänsesägers (und anderer Zug- und Rastvögel der Mulde) liegt nicht vor.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>d) Abschließende Bewertung</p>		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		



Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke <i>(Milvus milvus, Buteo buteo, Accipiter nisus, Falco tinnunculus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV				
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.				
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland nicht gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Rotmilan 3 – gefährdet, Mäusebussard, Sperber & Turmfalke nicht gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Während der <u>Sperber</u> überwiegend größere Waldungen besiedelt, kommen <u>Rotmilan</u> , <u>Mäusebussard</u> und <u>Turmfalke</u> auch in Offenlandschaften vor, wo sich die Brutplätze dann i.d.R. in flächigen und linearen Feldgehölzen, aber auch auf Freileitungsmasten befinden. Alle 4 Arten sind in Sachsen-Anhalt verbreitet auf. Auf der Nahrungssuche gelangen die Arten teilweise bis in Ortslagen und an die Ortsränder, der Turmfalke brütet zudem regelmäßig in höheren Gebäuden in Ortslagen.				
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen alle vier Arten nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: Rotmilan: 2.000-2.500 BP bei langfristig (1980 bis 2005) leicht negativem Bestandstrend Mäusebussard: 5.000 – 7.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend Sperber: 400-600 BP bei langfristig (1980 bis 2005) positivem Bestandstrend. Turmfalke: 3.000-5.000 BP mit langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend </td> </tr> </table>			Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet.	Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen alle vier Arten nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: Rotmilan: 2.000-2.500 BP bei langfristig (1980 bis 2005) leicht negativem Bestandstrend Mäusebussard: 5.000 – 7.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend Sperber: 400-600 BP bei langfristig (1980 bis 2005) positivem Bestandstrend. Turmfalke: 3.000-5.000 BP mit langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend
Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet.	Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen alle vier Arten nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: Rotmilan: 2.000-2.500 BP bei langfristig (1980 bis 2005) leicht negativem Bestandstrend Mäusebussard: 5.000 – 7.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend Sperber: 400-600 BP bei langfristig (1980 bis 2005) positivem Bestandstrend. Turmfalke: 3.000-5.000 BP mit langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend			



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke (<i>Milvus milvus</i> , <i>Buteo buteo</i> , <i>Accipiter nisus</i> , <i>Falco tinnunculus</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Sperber)		
Keine der 4 Greifvogelarten ist aktuell Brutvogel im Untersuchungsraum. Rotmilan und Turmfalke wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung jeweils einmalig festgestellt (Rotmilan einmal im Suchflug über südlichen Teil des UG kreisend von Nordost nach Südwest weiter ins Stadtgebiet; Turmfalke einmal zügig von Nordost nach Südwest weiter ins Stadtgebiet überfliegend). Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke wurden zudem in der östlich angrenzenden Muldeae im Rahmen der Wasservogelzählungen als Gastvögel nachgewiesen, während vom Sperber kein direkter Nachweis im UG und der Muldeae gelang. Als potenzieller Nahrungsgast ist er jedoch im UG zu erwarten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Brutplätze aller 4 Arten liegen in der weiteren Umgebung, nicht jedoch im Untersuchungsraum. Demnach kommt es baubedingt nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten und demnach auch nicht zur Tötung von Individuen.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Als gebäudebewohnend (Turmfalke) und regelmäßige Nahrungsgäste im urbanen Raum sind alle 4 Arten an das Vorhandensein von Gebäuden angepasst, so dass betriebsbedingte Risiken durch das Gebäude, die eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos darstellen durch den Gebäudekörper selbst nicht zu erwarten sind. Bei Verwendung großer Fensterscheiben in Bauwerken kommt es allerdings regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Schwimmhalle bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie zumindest temporär des Stadionflutlichts hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Schwimmhalle für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Zur Senkung des Anflugrisikos für Vögel an transparenten und spiegelnden Glasscheiben haben sich Greifvogelauf-		



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Rotmilan, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke (<i>Milvus milvus</i> , <i>Buteo buteo</i> , <i>Accipiter nisus</i> , <i>Falco tinnunculus</i>)
<p>kleber, aber auch das mit UV-Beschichtungen versehene „Vogelschutzglas Ornilux Mikado“ nicht bewährt (RÖSSLER 2012; WUA 2014).</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V 5 sind jedoch geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V5 ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Der Untersuchungsraum wird höchstens unregelmäßig von den 4 Arten frequentiert. Zudem sind diese Arten an urbane Verhältnisse gewöhnt. Erhebliche Störungen der betreffenden Arten sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Für den am Artenschutzurm vorhandenen Turmfalkenkasten wurde eine aktuelle Nutzung nicht festgestellt.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Mauersegler, Rauchschwalbe, Feldsperling, Star <i>(Apus apus, Hirundo rustica, Passer montanus, Sturnus vulgaris)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungszustatus				
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV				
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.				
Gefährdungszustatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Rauchschwalbe & Feldsperling, V Vorwarnliste, Mauersegler & Star nicht gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt Rauchschwalbe & Feldsperling 3 – gefährdet, Mauersegler & Star nicht gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Alle vier Arten kommen in urbanen Bereichen vor und brüten hier u.a. in bzw. an Gebäuden. Rauchschwalbe, Feldsperling und Star erreichen vor allem in Bereichen mit dörflichem Charakter höhere Dichten, während der Mauersegler auch städtische Innenbereiche in teils hohen Dichten besiedelt. Mauersegler und Rauchschwalbe sind Zugvögel, während Feldsperling und Star zumindest vereinzelt ganzjährig im Gebiet anzutreffen sind.				
Verbreitung <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen alle vier Arten nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: Mauersegler: 15.000-25.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) positivem Bestandstrend Rauchschwalbe: 60.000-100.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) negativem Bestandstrend Feldsperling: 70.000-100.000 BP ebenfalls bei langfristig (1980 bis 2005) negativem Bestandstrend. Star: 200.000-250.000 BP mit langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend </td> </tr> </table>			Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet.	Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen alle vier Arten nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: Mauersegler: 15.000-25.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) positivem Bestandstrend Rauchschwalbe: 60.000-100.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) negativem Bestandstrend Feldsperling: 70.000-100.000 BP ebenfalls bei langfristig (1980 bis 2005) negativem Bestandstrend. Star: 200.000-250.000 BP mit langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend
Verbreitung in Deutschland Die Arten sind in Deutschland verbreitet.	Verbreitung Sachsen-Anhalt In Sachsen-Anhalt kommen alle vier Arten nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbrutbestand des Landes Sachsen-Anhalt wird für die vier Arten für 2005 folgendermaßen angegeben: Mauersegler: 15.000-25.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) positivem Bestandstrend Rauchschwalbe: 60.000-100.000 BP bei langfristig (1980 bis 2005) negativem Bestandstrend Feldsperling: 70.000-100.000 BP ebenfalls bei langfristig (1980 bis 2005) negativem Bestandstrend. Star: 200.000-250.000 BP mit langfristig (1980 bis 2005) stabilem Bestandstrend			



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Mauersegler, Rauchschwalbe, Feldsperling, Star (<i>Apus apus</i> , <i>Hirundo rustica</i> , <i>Passer montanus</i> , <i>Sturnus vulgaris</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Feldsperling und Star brüten mit 1 bzw. 3 Paaren in Nistkästen am Artenschutzurm und somit direkt im Untersuchungsgebiet (UG). Mauersegler und Rauchschwalbe brüten nicht direkt im UG, jedoch in der Umgebung. Der Mauersegler brütet in mehrgeschossigen Wohnhäusern in direkter Nachbarschaft zum UG. Beide Arten nutzen jedoch die Freiflächen des Plangebietes zur Insektenjagd.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Da der Artenschutzurm nicht abgerissen wird, werden auch Brutstätten beansprucht, so dass eine baubedingte Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten ausgeschlossen ist.		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Als gebäudebewohnend sind alle 4 Arten an das Vorhandensein von Gebäuden angepasst, so dass betriebsbedingte Risiken durch das Gebäude, die eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos darstellen durch den Gebäudekörper selbst nicht zu erwarten sind. Bei Verwendung großer Fensterscheiben in Bauwerken kommt es allerdings regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Schwimmhalle bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie zumindest temporär des Stadionflutlichts hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Schwimmhalle für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Zur Senkung des Anflugrisikos für Vögel an transparenten und spiegelnden Glasscheiben haben sich Greifvogelkleber, aber auch das mit UV-Beschichtungen versehene „Vogelschutzglas Ornilux Mikado“ nicht bewährt (RÖSSLER 2012; WUA 2014). Die Vermeidungsmaßnahmen V 2 – V 5 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanzüge an Glasscheiben zu verhindern.		



Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan Nr. 121 Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau	Vorhabenträger Stadt Dessau-Roßlau	Betroffene Art Mauersegler, Rauchschwalbe, Feldsperling, Star <i>(Apus apus, Hirundo rustica, Passer montanus, Sturnus vulgaris)</i>
Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V5 ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Alle 4 Vogelarten sind an urbane Verhältnisse und damit permanente Störeinflüsse durch Verkehr, Bautätigkeiten usw. angepasst, so dass baubedingte Störungen, wie Baustellenverkehr, Lärm und Erschütterungen, für die betreffenden Arten nicht erheblich sind.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Für die am Artenschutzurm vorhandenen wurde Nutzung durch Star und Feldsperling festgestellt. Der Turm bleibt erhalten, so dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen übernommen:

V 1 – Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Gemäß den naturschutzrechtlichen Anforderungen ist die Rodung von Gehölzen als potenzielle Fortpflanzungsstätten von Tieren außerhalb der Brutzeit durchzuführen (außerhalb der Brutzeit vom 01.03.-30.09.).

Große Glasfassaden verursachen eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel. Nach von LINDEINER et al. (2010) sind folgende Maßnahmen geeignet, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu verhindern:

V 2 – Vermeidung von Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft besteht vor allem in östlicher Richtung, wo sich die Mulde und Heckenbereiche befinden, während nach Westen hin ein vorhandener mehrgeschossiger Wohnblock den Blick in die freie Landschaft unterbindet. Demnach ist die Rückwand der Schwimmhalle nach Osten hin auszurichten. Auf Glasflächen ist in dieser Wand möglichst zu verzichten. An den übrigen Eckbereichen des Gebäudes sind Verglasungen ebenfalls zu vermeiden.

V 3 – Verwendung von reflexionsarmem Glas

Spiegelnde Gläser sollten vermieden werden. So ergeben sich erhöhte Kollisionsgefahren, wenn sich der Himmel großflächig in einer Front spiegelt oder sich in der näheren Umgebung der spiegelnden Scheibe Bäume und Büsche befinden, weil den Vögeln hier ein Lebensraum vorgetäuscht wird.

V 4 – Markierung der gesamten Glasflächen

Transparente Scheiben sollen großflächig für Vögel sichtbar gemacht werden, um Kollisionen effektiv zu verhindern. Als Siebdruck oder per Folie auf die Scheibe aufgebracht, gibt es eine Vielzahl von Markierungen, die einen recht zuverlässigen Schutz bieten. Die Wirksamkeit von Markierungen ist vom Deckungsgrad, vom Kontrast und von ihrer Reflexion abhängig. Punktartige Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % aufweisen. Ideal ist, wenn die Punkte – insbesondere bei lockerer Bedruckung – nicht zu fein sind (Ø mind. 5 mm) und wenn sich gegenüber dem Hintergrund eine gute Kontrastwirkung ergibt. So schnitten im Test (LINDEINER et al. 2010) Linien in oranger Farbe besser ab als solche in blauen, grünen oder gelben Farbtönen. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Zudem sollten Markierungen immer außenseitig angebracht werden, da so ihre Sichtbarkeit nicht durch mögliche Spiegelungen verringert wird. Technisch gibt es verschiedene Möglichkeiten, Gläser wirkungsvoll zu gestalten. Sieb-



druck sollte schon bei der Produktion im Werk angebracht werden. Die Abbildungen 1 und 2 stellen Beispiele vollflächiger Markierungen dar.



**Abbildung 1: Siebdruck auf Glasfläche (Quelle: LINDEINER et al. 2010)
2 cm breite unterbrochene Streifen in 10 cm Abstand – wurde beidseitig aufgebracht und teilweise auf der Rückseite etwas verbreitert, was bei der Annäherung den 3D-Effekt verstärkt**



Abbildung 2: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) mit flächig bedruckten Fenstern und Fassadenteilen (Quelle: LINDEINER ET AL. 2010)

Auch die Umwelthanwaltschaft Wien empfiehlt als beste Lösung zur Senkung des Kollisionsrisikos die vollflächige Markierung von Glasflächen (WUA 2014). Ein Bildbeispiel aus dieser Quelle stellt eine weitere Gestaltungsmöglichkeit dar (Abb. 3). Hierzu präzisiert die WUA (2014): Markierung der gesamten Glasfläche

mit entweder 2 mm breiten Streifen in 30 mm Abstand oder kontrastreiche Punkt- und Gittermuster, wobei freie Stellen im Muster nicht größer als 10 – 15 cm sein dürfen-



Abbildung 3: Mit Punktmuster markierte Glasfläche. (aus WUA 2014))

V 5 – Keine Pflanzung höherer Gehölze vor spiegelnden Glasflächen

Sollten spiegelnde Gläser aus bauplanungstechnischen Erfordernissen unvermeidbar sein, muss auf die Pflanzung höherer Gehölze bei der Außengestaltung vor solchen Glasflächen verzichtet werden.

Als weitere Möglichkeit zur Verhinderung von Kollisionen wurde von LINDEINER et al. (2010) die Verwendung von Vogelschutzfenstern (Ornilux®) vorgeschlagen. Diese relativ neue Methode wurde im Rahmen einer aktuelleren Studie auf ihre Wirksamkeit überprüft (RÖSSLER 2012). Ornilux Mikado ist nach den Ergebnissen dieser Studie unter Ausschaltung von Spiegelungen vor natürlichem Hintergrund schwach wirksam, allerdings reicht das Ergebnis nicht entfernt an jenes hoch wirksamer Markierungen heran. Werden Spiegelungen von Himmel und Vegetation in den Versuch integriert, kann keine Wirksamkeit mehr erkannt werden: Vögel unterscheiden die Ornilux - Scheibe nicht von unmarkiertem Fensterglas. FIEDLER & LEY (2013) haben weitere UV-beschichtete Glasscheiben getestet. Dabei wurde auf die grundsätzliche Eignung der UV-Beschichtung von Glasscheiben geschlossen, allerdings zugleich darauf verwiesen, dass noch technische Verbesserungen zur Effizienzsteigerung erforderlich sind. Demnach besteht aktuell weiterer Forschungsbedarf zu den UV-Beschichtungen von Glasflächen, so dass diese derzeit noch nicht als wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung von Kollisionen empfohlen werden kann.

3.7 Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahme sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.



4. FFH-Gebiet und EU-SPA

4.1 Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (FFH 0129; DE 4239-302) sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA 0001; DE 4139-401) werden rechtsverbindlich durch die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom März 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 823) geregelt und werden naturschutzfachlich durch den Standarddatenbogen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ergänzt.

4.2 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Das **Erhaltungsziel** ist die Sicherung und Entwicklung **der FFH-Lebensraumtypen in guten bis hervorragenden (A-B) Erhaltungszuständen**, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Stromtalauen hier besonders eindrucksvoll ausgeprägt ist. Besonders schutzwürdig sind die sehr großflächigen Hartholzauenwälder und weitere artenreiche, auentypische Lebensräume wie der relativ naturnahe Flusslauf, das artenreiche Auengrünland (Cnidion) und die Altwässer mit ihrer Wasser- und Ufervegetation. Das Gebiet ist bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Das Gebiet weist den prioritären Lebensraumtypen 91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern sowie die prioritäre Art 1084 *Eremit auf.

Tabelle 3: FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten gem. Anh. I und II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (nach VO vom 23. März 2007)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
3270 - Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume
6440 - Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
6510 - Magere artenreiche Flachland-Mähwiesen
91E0 - * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
91F0 – Hartholzauenwälder
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
1037 - Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)



1052 - Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel (<i>Euphydryas maturna</i>)
1060 - Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
1061 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
1065 - Abbiss-/Skabiosen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)
1083 - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
1084 - * Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)
1088 - Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)
1106 - Lachs (<i>Salmo salar</i>)
1099 - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)
1130 - Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)
1134 - Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)
1145 - Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)
1149 - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)
1166 - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1188 - Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)
1337 - Biber (<i>Castor fiber</i>)
1355 - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1324 - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

Hinzu treten die Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die lebensraumtypischen Arten evtl. durch das Vorhaben betroffener Lebensraumtypen (diese werden in die Bewertung einbezogen, wenn Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen vorliegen).

Tabelle 4: FFH-Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Untere Muldeae“ (nach LAU – Standarddatenbogen)

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)

Als weitere Arten werden im Standarddatenbogen des LAU folgende Tier- und Pflanzenarten aufgeführt:



Tabelle 5: Weitere Arten als lebensraumtypische Arten (nach LAU – Standarddatenbogen)

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>)
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Zope (<i>Abramis ballearus</i>)
Ukelei (<i>Alburnus alburnus</i>)
Karausche (<i>Carassius carassius</i>)
Moderlieschen (<i>Leucaspius delineatus</i>)
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)
Quappe (<i>Lota lota</i>)
Wels (<i>Silurus glanis</i>)
Zährte (<i>vimba vimba</i>)
<i>Bembidion fluviatilis</i>
<i>Bembidion fumigatum</i>
<i>Bembidion punctulatum</i>
<i>Blethisia multipunctata</i>
<i>Demetrias monostigma</i>
<i>Odacantha melanurum</i>
<i>Stenolophus skrimshiranus</i>
Wasserschierling (<i>Cicuta virosa</i>)
Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>)
Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>)
Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>)
Schwimmfarn (<i>Salvinia natans</i>)
Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>)
Wiesen-Silau (<i>Silaum silaus</i>)
Krebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>)

Für die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gelten folgende Erhaltungszustände als Erhaltungsziele:

Tabelle 6: Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (nach LAU – Standarddatenbogen)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Erhaltungszustand
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	A
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculation fluitantis und des Callitricho-Batrachion	A
3270 - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	A



Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	Erhaltungszustand
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume	B
6440 - Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)	C
6510 - Magere artenreiche Flachland-Mähwiesen	B
91E0 - * Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	A
91F0 – Hartholzaunenwälder	A
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	
1037 - Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	B
1052 - Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel (<i>Euphydryas maturna</i>)	B
1060 - Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	B
1061 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	B
1065 - Abbiss-/Skabiosen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	B
1083 - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	B
1084 - * Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	A
1088 - Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	B
1106 - Lachs (<i>Salmo salar</i>)	C
1099 - Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	B
1130 - Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	B
1134 - Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	B
1145 - Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	B
1149 - Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	B
1166 - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B
1188 - Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	B
1337 - Biber (<i>Castor fiber</i>)	A
1355 – Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	B
1324 - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	B

4.3 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ erstreckt sich entlang der Elbe von der Mündung der Saale im Nordwesten bis zur Lutherstadt Wittenberg im Osten und von der Muldemündung entlang der Mulde bis Raguhn im Süden. In diesem Vogelschutzgebiet liegt das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“.

Das Gebiet ist mit seinen Hartholz-Auenwäldern, Flussarmen, Altwassern, Binnendünen, Wiesen und Ackerflächen sehr reich gegliedert und weist sehr unterschiedliche Biotope auf.

Vorherrschend ist im Gebiet der Hartholzauenwald in einer wärmegetönten Ausbildung mit Rotem Hartriegel und Feld-Ahorn. Die Anteile an Wild-Apfel, Wild-Birne und Vogel-Kirsche sind hoch. Die Auenwälder unterscheiden sich je nach Standortbedingungen in trockenere und feuchtere Ausbildungen. 115 Brutvogelarten wurden im Gebiet nachgewiesen. Auch seltene Vogelarten wie Schwarzstorch, Kranich und Schreiadler finden hier einen Lebensraum (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1997).

Die Dünen mit den Sand-Trockenrasen und Magerrasen bilden auf den Hochflächen artenreiche Lebensräume. Als Ersatzgesellschaften der Wälder kommen Wiesen vor. Hier finden Arten des Offenlandes einen Brutplatz. In den gut ausgebildeten Röhrichten der eutrophen Verlandungsreihe findet neben anderen Röhrichtbrütern die Große Rohrdommel geeignete Lebensräume (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1997).

Wertbildende Parameter in Hartholz-Auenwäldern sind nach FLADE (1994) alte, totholzreiche Baumbestände, die extensiv oder nicht forstlich bewirtschaftet werden mit eingelagerten oder angrenzenden Flussarmen und Altwassern. Die artenreiche Baumschicht aus heimischen Arten mit hohem Anteil an Stieleiche und Ulme weist einen hohen Wert für Vogelgemeinschaften der Hartholzaue auf. Periodische Überschwemmungen und ein ausgeprägter Waldmantel bzw. ein hoher Grenzlinienanteil sind ebenfalls von hohem naturschutzfachlichem Wert. Diese Bedingungen liegen in weiten Teilen des Europäischen Vogelschutzgebietes (insbesondere im Steckby-Lödderitzer Forst und im Betrachtungsgebiet) vor.

Erhaltungsziel

Erhaltungsziel ist die Sicherung des Gebietes für Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume. Die Vogelarten sollen dabei in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert oder zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden.



Tabelle 7: Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (Standarddatenbogen)

a) Arten nach Anhang I
- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
- Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
- Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
- Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)
- Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
- Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
- Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
- Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)
- Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
- Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
- Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
- Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
- Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)
- Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
- Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
- Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
- Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)
- Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
- Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
- Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)
- Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
- Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)
- Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
- Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)
b) regelmäßig auftretende Zugvögel:
A039 – Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)
A041 – Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)
A142 – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
A055 – Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)
A169 – Großer Brachvogel (<i>Numenius aquarta</i>)
A070 – Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
A088 – Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)
A153 – Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
A156 – Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)



Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)
Kampfläufer (<i>Philomachus pygmaeus</i>)
Weitere Arten:
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)

Für die Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelten nach LAU - Standarddatenbogen folgende Populationsgrößen als Erhaltungsziele:

a) Arten nach Anhang I

Art	Pop.-größe / Status
- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	1-5
- Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	11-50
- Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	6-10
- Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	1-5
- Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	6-10
- Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1-5
- Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	1-5
- Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	6-10
- Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	1-5
- Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	1-5
- Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	1-5
- Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	11-50
- Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	6-10
- Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	1-5
- Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	6-10
- Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	6-10
- Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	1-5
- Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	1-5
- Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	1-5
- Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	1-5
- Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	6-10
- Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	1-5
- Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	1-5
- Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	1-5

b) regelmäßig auftretende Zugvögel:

Art	Pop.-größe / Status
A039 – Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	1001-10.000
A041 – Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	1001-10.000
A142 – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	251-500
A055 – Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	101-250



A169 – Großer Brachvogel (<i>Numenius aquarta</i>)	6-10
A070 – Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	251-500
A088 – Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	6-10
A153 – Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	11-50
A156 – Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	6-10
- Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	6-10
- Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	1-5
- Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	1-5
- Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	1-5
- Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	6-10
- Kampfläufer (<i>Philomachus pygmaeus</i>)	11-50

Weitere Arten:

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	6-10
-------------------------------------	------

4.4 Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das FFH-Gebiet wird nicht berührt und somit auch keine LRT. Immissionen durch Luftschadstoffe und damit ggf. eine sekundäre Beeinträchtigung der LRT kann vorhabensbedingt ebenfalls ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für Pflanzenarten gem. Anhang II FFH-RL bzw. weiterer genannter Pflanzenarten. Aufgrund fehlender Flächenbeanspruchung des FFH-Gebietes ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

In der nachfolgenden Tabelle werden für das FFH-Gebiet „Untere Muldeae“ die Erhaltungsziele, d.h. die Tierarten gem. Anhang II und IV sowie sonstige Tierarten der FFH-RL und der VS-RL aufgeführt und eine mögliche Beeinträchtigung oder der Ausschluss von Beeinträchtigungen begründet.

Tabelle 8: Mögliche Beeinträchtigungen EHZ FFGH-Gebiet „Untere Muldeae“

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Mögliche Beeinträchtigung
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Skabiosen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurina</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich



<i>nia)</i>	
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Kartierung erfolgt, keine Beeinträchtigung zu erwarten, siehe AFB
* Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Biber (<i>Castor fiber</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Anhang IV Arten	
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Kartierung erfolgt, keine Beeinträchtigung zu erwarten, siehe AFB
weitere Arten	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Kartierung erfolgt, keine Beeinträchtigung zu erwarten, siehe AFB
Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Zope (<i>Abramis ballearus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Ukelei (<i>Alburnus alburnus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Karassche (<i>Carassius carassius</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Quappe (<i>Lota lota</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
<i>Bembidion fluviatilis</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
<i>Bembidion fumigatum</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich



<i>Bembidion punctulatum</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
<i>Blethisia multipunctata</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
<i>Demetrias monostigma</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
<i>Odacantha melanurum</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich
<i>Stenolophus skrimshiranus</i>	keine Beeinträchtigung von Habitaten möglich

Für das EU-SPA Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ wurden in Tabelle 7 die Brutvogelarten nach Anhang I der VS-RL gem. SDB dargestellt. Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel wurde keine der Arten im Geltungsbereich des B-Planes nachgewiesen. Es ist ebenfalls ausgeschlossen, dass das B-Plangebiet zu essentiellen Nahrungsflächen der im EU-SPA vorkommenden Brutvögel zählt. Nahrungsgäste der genannten Arten wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Das Planungsgebiet besitzt für regelmäßig auftretende Zugvögel keine Bedeutung. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im innerstädtischen Bereich und die umgebende Bebauung des Areals.

Mögliche Auswirkungen bestehen jedoch durch den betriebsbedingte Wirkungen der Schwimmhalle. Beleuchtete Glasflächen könnten eine Lockwirkung ausüben und somit Veränderungen im Zugverhalten auslösen. Diese Thematik wurde umfangreich im AFB behandelt. In Auswertung der konkreten Standortsituation und der Literatur ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugverhaltens der Vögel durch den Betrieb der Schwimmhalle nicht zu erwarten.

Fazit: Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungszustandes von vorkommenden Arten gem. Anhängen der FFH- und VS-RL zu bewirken. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5. Bilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Vorgabe der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004.

Die Grundlage für die Bilanzierung des Ist-Zustandes ist die Karte der Biotoptypen vom 07.07.2015.

Tabelle 9: Bilanzierung des Ist-Zustandes

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert /m ²	Biotopwert Ist-Zustand
BIY	Sonstige Bebauung	411	0	0
GMF	Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)	8.443	16	135.088
GMX	Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)	754	14	10.556
GSB	Scherrasen	5.877	7	41.139
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	117	20	2.340
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten	716	13	9.308
HHD	Zierhecke	19	7	133
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	234	10	2.340
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten)	1.982	13	25.766
VPB	Parkplatz / Rastplatz	1.192	0	0
VSB	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	506	0	0
VSC	Mehrspurige ausgebaute Straße	5.540	0	0
VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	8	3	24
VWC	Ausgebauter Weg	649	0	0
Summe		26.448		226.694

Der Ist-Zustand des Planungsgebietes wird mit insgesamt 226.694 Punkten festgesetzt.



Der Bilanzierung des Plan-Zustandes basiert auf der Planzeichnung Teil A (Plan) und Teil B (textliche Festsetzungen) zum B-Plan Nr. 221 Ersatzneubau Schwimmhalle vom Juli 2015.

Fläche für Sport- und Spielanlagen

Gemäß textlichen Festsetzungen des B-Plans beträgt die maximal zulässige Grundfläche 6.600 m². Im Bereich der nicht bebauten Fläche sollen bestehende Gehölze erhalten werden. Diese sind als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gekennzeichnet.

Parkplatzfläche

Innerhalb des als „Parkplatzfläche“ dargestellten Bereichs befindet sich eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“. Dieser Bereich soll als „Baumgruppe aus überwiegend einheimischen Arten“ entwickelt werden. Derzeitig wird die Fläche als Scherrasen erfasst. Die übrigen Flächen innerhalb der Parkplatzfläche sollen in ihrem jetzigen Bestand erhalten werden (Parkplatz, Straßen, Scherrasen, Zierhecke).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im B-Plan dargestellte Fläche soll als Ausgleichsfläche im Sinne der Kompensation von Eingriffen dienen. Es ist geplant, in diesem Bereich eine Strauch-Baumhecke mit heimischen Arten zu entwickeln. Die Maßnahme dient der Aufwertung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und dem Landschaftsbild. Die bestehenden Baumgruppen sollen durch heimische Arten ergänzt und ersetzt werden. Neupflanzungen sollen im Bereich der artenarmen mesophilen Grünlandbrache erfolgen.

Sonstige B-Planflächen

Hier werden alle weiteren Planungen und Festsetzungen des B-Plans im gesamten Geltungsbereich erfasst. Dazu gehören der Bestand und die Planungen zu Straßen, einschließlich Bushaltestellen und Zufahrten im Bereich der Ludwigshafener Straße. Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches mit öffentlichen Parkflächen und öffentlichen Grünflächen bleiben als Bestand erhalten. Erhalten bleiben auch die Gehölzbestände im westlichen Bereich des Geltungsbereiches. In diesem Bereich sind Neupflanzungen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Wirtschaftshofes vorgesehen (Strauch-Baumhecke). Die Baumreihe an der Stenischen Straße ist ebenso zur Erhaltung vorgesehen. Durch Schutzmaßnahmen sind diese während der Bauarbeiten zu sichern. Somit wird gewährleistet, dass die Bäume des als „Grünzug“ ausgewiesenen Bereichs erhalten bleiben. In gleicher Weise gilt das für die Flächen Eichenquincun.

Die Bereiche um den Artenschutzurm werden als Baustellenbereich für die Schwimmhalle genutzt. Das bestehende mesophile Grünland wird somit baubedingt beansprucht. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen die als „Öffentliche Grünflächen“ gekennzeichneten Bereiche wieder als mesophiles Grünland entwickelt werden. Aus diesem Grund wird für das mesophile Grünland der Planwert berechnet.



Tabelle 10: Bilanzierung des Plan-Zustandes

Kürzel	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert /m ²	Biotopwert Plan- Zustand
Flächen für Sport- und Spielanlagen				
B	Bebaubare Fläche	6.600	0	0
HYC	Erhaltung von Gehölzen	525	13	6.825
GSB	Scherrasen	1.789	7	12.523
Parkplatzfläche				
HEC	Entwicklung von Gehölzen (13 Pkt. Planwert) aus Scherrasen (7 Pkt. Ist.-Wert)	264	6	1.584
V	versiegelte Flächen	927	0	0
GSB	Scherrasen (Erhaltung Bestand)	958	7	6.706
HHD	Erhaltung Zierhecke	12	7	84
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Entwicklung von Baumgruppen heimischer Arten (Planwert 13)				
HHB	Entwicklung Strauch-Baumhecke heimischer Arten (16 Punkte Planwert) aus Baumgruppe/-bestand überwiegend nicht heimischen Arten (13 Punkte Ist-Wert)	577	3	1.731
HHB	Entwicklung Strauch-Baumhecke heimischer Arten (16 Punkte Planwert) aus mesophiler Grünlandbrache (14 Punkte Ist-Wert)	636	2	1.272
Sonstige B-Plan Flächen				
GSB	Scherrasen	2.146	7	15.022
GMA	Entwicklung mesophiles Grünland	2.914	16	46.624
HHB	Pflanzung einer Strauch-Baumhecke bestehenden Gehölzen und Wirtschaftshof Schwimmhalle	686	16	10.976
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (Erhaltung)	117	20	2.340
HED	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten (Erhaltung)	125	13	1.625
HYC	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten) (Erhaltung)	301	13	3.913
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	234	10	2.340
B	Bebauung (Straßen, Wege, Parkplatz)	7.637	0	0
Summe		26.448		113.565



Der Biotopwert des Plan-Zustandes ist vom Biotopwert des Ist-Zustandes zu subtrahieren. Somit erhält man einen zu kompensierenden Eingriffs-Biotopwert von 113.129 Punkten.

Bei der Bilanzierung des Gesamteingriffs ist zu berücksichtigen, dass die Flächen an der Ehemaligen Molkerei bereits als externe Ausgleichsflächen für den Neubau der Bahnhofstraße im Zuge der B 184n ausgeführt worden sind. Da diese Ausgleichsfläche nunmehr durch den Schwimmhallenneubau überplant werden, müssen diese neu ausgeglichen werden. Dabei handelt es sich um folgende Biotopwertpunkte

E 9 – Gestaltung alte Molkerei – Entwicklung von mesophilem Grünland

vorher		nachher		Fläche in m ²	Gesamtwert		Differenz
Code	Wert	Code	Wert		vorher	nachher	
BS (BW)	0	KGm	16	7.993	0	127.888	127.888
BSi, (VPZ)		(GMA)					
Summe					0	127.888	+ 127.888

Somit werden für die Gesamtbilanzierung die Biotopwerte der Ersatzmaßnahme Bahnhofstraße zum Eingriffs-Biotopwert addiert.

Eingriffs-Biotopwert: 113.129 Punkte
 Biotopwert Ersatzmaßnahme Bahnhofstraße 127.888 Punkte

Bilanzierung Gesamteingriff 241.017 Punkte

Da innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans keine Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Es ist geplant zwei Maßnahmen extern zu realisieren:

- M1 Entwicklung von Eichen.-Hainbuchen-Wald an den Ziegelellern
 M2 Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Bereich des Kirschbergs am Großkühnauer Park

Tabelle 11: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen

Biototyp Ist-zustand	Flächen-größe	Biotopwert	Biototyp Sollzustand	Flächen-größe	Biotopwert	Biotopwert-erhöhung
versiegelte Fläche	851 m ²	0	Eichen-Hainbuchen-Wald (M1)	851 m ²	20	17.020
nitrophile Staudenflur (Ruderalflur von ausdauernden	3.681 m ²	12	Eichen-Hainbuchen-Wald (M1)	3.681 m ²	20	29.448



Arten)						
mesophile Grünlandbrache	28.821 m ²	14	magere Flachland- Mähwiese (LRT 6510) (M2)	28.821 m ²	21	201.747
Summe						248.215

Im Verhältnis zum Gesamteingriffswert von 241.017 Punkten kann der Eingriff mittels Biotop-
aufwertung von 248.215 Punkten als vollständig kompensiert bewertet werden (+ 7.198 Punk-
te).



6. Literatur

- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. – 106 S.
- DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt, Sonderh. 2: 121-125.
- ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? – Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135 – 148
- FIEDLER, W. & H.-W. LEY (2013): Ergebnisse von Flugtunnel-Tests im Rahmen der Entwicklung von Glasscheiben mit UV-Signatur zur Vermeidung von Vogelschlag. Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 115 – 134
- HOFMANN, TH. (2001): Mammalia (Säugetiere). Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 38 Sonderhaft. – S. 78-94
- HOFMANN, TH. (2001): Mammalia (Säugetiere). Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 38 Sonderhaft. – S. 78-94
- LBM Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011): Mustertext Fachbetrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. – Verfasser: FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG. Umweltplanung und Beratung. Niederlassung Potsdam.
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle (2006, Fortschreibung 2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. – Auftraggeber: Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- RÖSSLER, M. (2012): Vogelanzprall an Glasflächen, Orniflux Mikado. Prüfbericht im Auftrag der Wiener Umweltschutzgesellschaft. www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen (Zugriff 24.11.2014)
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz – Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin
- WEBER, M. ; MAMMEN, U. ; DORNBUSCH, G. & K. GEDEON (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt **40** (Sonderheft): 1-224.
- WUA, Wiener Umweltschutzgesellschaft (2014): www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen (Zugriff 24.11.2014)



B-Plan des Bebauungsplans Nr. 221
 "Ersatzneubau Schwimmhalle"
 in Dessau-Roßlau

Biotoptypen

Maßstab: 1 : 1.000

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Guido Warthemann,
 Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Datum: 07.07.2015

Bearbeitungsstand: Abschluss

Gestalter: Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani

Auftraggeber: Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

**LANDSCHAFTS-
 PLANUNG
 DR. REICHHOFF**



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz,
 Landschaftspflege und Umweltbildung
 Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau
 Tel./Fax: (0340) 230490-0 / 230490-29
 eMail: info@pr-landschaftsplanung.com



Legende

- HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten
- HED Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nichtheimischen Arten
- HRC Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen
- HYC Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten)
- HHD Zierhecke
- HEX Einzelbaum
- GMF Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)
- GMX Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)
- GSB Scherrasen
- BIY Sonstige Bebauung
- V* Straßen, Wege und Parkplätze
- Geltungsbereich

Topografische Grundlage Ausschnitt Stadtkarte Dessau 2015

Anlage 5 zur BV/428/2015/VI-61
 Anhang 1 zur Begründung mit Umweltbericht
 Feststellungsexemplar
 i.d.F. vom 18. Dezember 2015

Teil 2 von 7

Bestandteil des
 Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

10 0 10 20 Meter



Erfassung von Fledermäusen (Chiroptera) im Bereich des geplanten Ersatzneubaus der Schwimmhalle in Dessau-Roßlau

Dr. Th. Hofmann

Zielstellung

Auf einer bis dato unbebauten Grünfläche an der Ludwigshafener Straße gegenüber dem Paul-Greifzu-Stadion soll ein Ersatzneubau für die Schwimmhalle errichtet werden.

Um eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und damit die Möglichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch die geplante Baumaßnahme bzw. das dann errichtete Bauwerk einschätzen zu können, war im Vorfeld die Klärung des vorkommende Artenspektrums sowie der Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse zu klären.

Hierzu wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Kontrolle des Gehölzbestandes auf potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Spechthöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde u. ä. – vgl. DIETZ et al. 2013)
- ggf. Kontrolle der gefundenen Quartiere
- Erfassung über dem Untersuchungsgebiet jagender Fledermäuse
- Recherche von älteren Fledermausnachweisen im Gebiet bzw. dessen Umfeld

Methode

Die Kontrolle der Gehölze (und des Artenschutzturmes) erfolgte visuell vom Boden aus. Dies erwies sich auf Grund der geringen Größe bzw. auch des geringen Alters der in Frage kommenden Gehölze als ausreichend. Am Artenschutzturm wurden im Rahmen von zwei Erfassungen jagender Tiere Dämmerungsbeobachtungen durchgeführt, um so möglicherweise abfliegende Tiere erfassen zu können.

Die Erfassung jagender Tiere selber erfolgte entlang der das Gebiet umgrenzenden Wege mittels Detektor (Batscanner und Batlogger, Fa. Elekon). Insgesamt erfolgten fünf Begehungen (07.06., 22.06., 12.07., 31.07., 13.08.) des Gebietes, wobei die Transektstrecke jeweils mehrfach begangen wurde. Der Zeitraum der Begehungen wurde zwischen den Terminen variiert, um die Fledermäuse jeweils während unterschiedlicher Abschnitte ihrer Aktivitätsphase erfassen zu können.



Ergebnis der Untersuchung

Quartiersuche

In den Gehölzbeständen des Gebietes wurden keine Strukturen gefunden, die als Fledermausquartier geeignet wären.

Betrachtet man die Struktur des Gehölzbestandes, verwundert das Ergebnis nicht. Es handelt sich fast durchweg um jüngere Gehölze oder aber um Gehölzarten, die Stämme mit einem geringen Durchmesser ausbilden. Dadurch sind die Möglichkeiten für die Entstehung quartierhöflicher Strukturen von vornherein sehr stark eingeschränkt.

Am Artenschutzurm, der mit einem Überangebot an Quartiermöglichkeiten ausgestattet wurde, konnten keine an- oder abfliegenden Fledermäuse registriert werden. Zumindest das Vorhandensein einer größeren Ansammlung von Fledermäusen (z. B. Wochenstubengesellschaft) kann daher ausgeschlossen werden.

Einzeltiere, deren Aktivitätsphase möglicherweise erst nach Einbruch der Dunkelheit erfolgte, können aber bei der gewählten Methodik durchaus übersehen worden sein.

Nachgewiesene Fledermausarten

Insgesamt wurden nur vier Arten im bzw. über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tab. 1). Diese vergleichsweise geringe Artenzahl hängt zum einen mit der gewählten Nachweismethode zusammen. So ist es mittels Detektor schwierig, bestimmte Arten überhaupt nachzuweisen (z. B. Langohren) bzw. andere Gruppen bis auf Artniveau zu trennen (z. B. Gattung *Myotis*). Ein anderer Grund für die geringe Artenzahl dürfte die geringe Attraktivität des Untersuchungsgebietes aus Sicht der Fledermäuse sein, zumal direkt angrenzend die Mulde eine ideale Jagdgebiet für die Artengruppe darstellt.

Tab. 1: Artenspektrum Fledermäuse Plangebiet Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau (Angaben zum Gefährdungs- und Schutzstatus)

Art	wiss. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Anh. IV	§§	3	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Anh. IV	§§	2	G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Anh. IV	§§	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Anh. IV	§§	G	D

FFH-Richtlinie Anh. IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (RL LSA – HEIDECHE et al. 2004) bzw. Deutschland (RL D – MEINIG et al. 2009):

2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, D: Daten unzureichend
G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Diese räumliche Nähe wird auch im nachgewiesenen Artenspektrum der Fledermäuse deutlich. Abendsegler, Mückenfledermaus und v. a. die Wasserfledermaus sind Charakterarten der Flussaue (vgl. auch HOFMANN et al. 2007) und die über den Grünflächen nachgewiesenen Tiere dürften in der Mulde ihren Quartierlebensraum haben.



Die Breitflügelfledermaus als Gebäude bewohnende Art dürfte ihre Quartiere in den in der Nähe des Untersuchungsgebietes befindlichen Häusern haben. An dem direkt an die geplante Baufläche angrenzenden Altneubau konnten keine an- oder abfliegenden Breitflügelfledermäuse festgestellt werden. Da sich aber die Beobachtungsbedingungen, speziell bei einsetzender Dämmerung hier auf Grund aufmerksamer und kontaktfreudiger Bewohner als schwierig darstellten, kann ein Quartier dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Mückenfledermaus war die einzige Art, die zu jedem Termin, aber dann jeweils nur mit wenigen Rufsequenzen registriert werden konnte. Von der Wasserfledermaus gelangen im Gegensatz dazu nur zu zwei Terminen Nachweise. In einigen Fällen wurden zwar unbestimmte Vertreter der Gattung *Myotis* detektiert, ob es sich dabei aber ebenfalls um Wasserfledermäuse handelte, muss offenbleiben.

Für alle Arten gilt, dass nur eine geringe Aktivitätsdichte über der Grünfläche registriert wurde. Dauerhaft jagende Tiere oder größere Gruppen, die zu einer Häufung der im Detektor erfassten Rufsequenzen geführt hätten, wurden nicht registriert. Fast immer waren es einzelne Tiere die nur kurze Zeit zu hören waren.

Die Recherche älterer Fledermausdaten für das Gebiet bzw. dessen Umfeld ergab nur einen Hinweis. Am 18.02.2014 wurde im Eingangsbereich des Stadions eine männliche Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) verletzt am Boden liegend gefunden. Zwei Tage später verendete das Tier.

Von der Zweifarbfledermaus existieren aus dem Stadtgebiet von Dessau bis dato fast ausschließlich Einzelnachweise während des Herbstzuges bzw. aus dem Winter (eig. Daten). Dies deutet auf die Überwinterung einzelner Tiere in (oder an?) Gebäuden in Dessau hin.

Bei dem gefundenen Tier handelt es sich um einen faunistisch interessanten Nachweis, der aber für das vorliegende Projekt kaum Relevanz hat.

Bewertung

Das festgestellte Artenspektrum dokumentiert die räumliche Nähe des Untersuchungsgebietes zur Muldeaue. Drei der vier nachgewiesenen Arten dürften in den Altholzbeständen der Muldeaue ihre Quartiere haben (HOFMANN et al. 2007), einzig die Breitflügelfledermaus präferiert Gebäude als Quartier.

Der große Aktivitätsradius der Fledermäuse in Verbindung mit der geringen Größe des zu beurteilenden Gebietes macht Aussagen zu dessen Nutzung durch Fledermäuse nahezu unmöglich. Hinzu kommt, dass immer nur einzelne Tiere für einen relativ kurzen Zeitraum im Detektor erfasst wurden.

Auf Grund der erhobenen Daten kann daher nicht abschließend geklärt werden, ob die Tiere über dem Gebiet jagten oder dieses „nur“ bei Transferflügen überquerten (z. B. Breitflügelfledermäuse auf dem Weg von oder zur Muldeaue).

Dies und das geringe bis gar nicht vorhandene Quartierpotenzial (Ausnahme: Artenschutz) lassen den Schluss zu, dass von einer geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse auszugehen ist.



Mögliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch den geplanten Neubau

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse sind **nicht zu erwarten**. Quartiere in Gehölzen, die im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt oder zerstört werden könnten, wurden nicht gefunden. Für die am Artenschutzurm vorhandenen Quartiere konnte keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Dazu kommt, dass die durch den Bau in Anspruch genommene Grünfläche (vor allem im Vergleich zur angrenzenden Mulde) nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für die Fledermäuse hat.

Unter **anlagebedingten Beeinträchtigungen** sollen hier solche erfasst werden, die sich ergeben können, nachdem die Schwimmhalle errichtet wurde und ihren Betrieb aufgenommen hat.

Im Gegensatz zu Artengruppe der Vögel dürften die **großen Fensterscheiben**, auch wenn sie nachts erleuchtet sind, **keine Beeinträchtigung für jagende Fledermäuse** darstellen. Im Gegenteil, durch die Attraktivität der erleuchteten Flächen für Insekten könnten sich den Fledermäusen hier neue Nahrungsquellen erschließen.

Es gibt zwar Hinweise, dass einige Fledermausarten, wie z. B. Teichfledermäuse (KUIJPER et al. 2008), beleuchtete Gebiete meiden bzw. unter Lichteinfluss Verhaltensänderungen zeigen. Aber zum einen konnte die Art in unserer Region nicht nachgewiesen werden und zum anderen stellt die Schwimmhalle nur eine zusätzliche Lichtquelle im Gebiet dar. Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie zumindest temporär das Flutlicht des Stadions sorgen bereits jetzt für eine deutliche Lichtemission. Von der Beleuchtung der Schwimmhalle dürfte daher kaum eine zusätzliche Beeinflussung jagender Fledermäuse ausgehen, zumal sich die Aktivitätszeiten der Fledermäuse jahreszeitlich bedingt nur in geringem Maße mit den Nutzungszeiten der Schwimmhalle überschneiden.

Eine mögliche Gefährdung der Fledermäuse könnte von der Ludwigshafener Straße im Zusammenhang mit einem erhöhten Nahrungsangebot an den erleuchteten Scheiben der Schwimmhalle ausgehen. Tiere, die zwischen der Schwimmhalle und der Mulde wechseln, müssten die zumindest zeitweise stark (und mit erhöhter Geschwindigkeit) befahrene Ludwigshafener Straße überfliegen. Das hierdurch entstehende Gefährdungspotenzial wird jedoch als gering eingestuft. So dürfte es kaum zu einer Überschneidung der Zeiten starken Straßenverkehrs mit den Aktivitätszeiten der Fledermäuse kommen. Zudem ist zu erwarten, dass sich die Tiere bei der Kreuzung der Verkehrsstraße auf Höhe der Straßenbeleuchtung bewegen und somit deutlich über dem Bereich, in dem es zu direkten Kollisionen mit Fahrzeugen oder aber zu Verwirbelungen durch vorbeifahrende Autos kommen könnte. Das Gefährdungspotenzial dürfte somit im Vergleich zum jetzigen Zustand nicht erhöht sein.



Zusammenfassung

Durch den geplanten Ersatzneubau der Schwimmhalle am obengenannten Standort sind weder negative Einflüsse auf den Lebensraum der nachgewiesenen Fledermausarten noch direkte Beeinträchtigungen der Artengruppe zu erwarten.

Zum einen handelt es sich um ein von Fledermäusen relativ wenig frequentiertes Gebiet und zum anderen existieren so gut wie keine Möglichkeiten für Quartiere. Dies deutet auf die geringe Bedeutung des Gebietes für die Fledermäuse.

Hinsichtlich der geplanten Baumaßnahme und des späteren Betriebs der Schwimmhalle sind kaum Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen zu erwarten. Große Glasscheiben und die zu erwartende Lichtemission stellen nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein (zusätzliches) Gefährdungspotenzial für die Tiere dar.

Literatur

- DIETZ, M.; MEHL-ROUSCHAL, C. & SCHIEBER, K. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Teil 2 Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Frankfurt am Main, 95 S. + Anhang.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, TH., JENTZSCH, M.; OHLENDORF, B. & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt **39**: 132-137.
- HOFMANN, TH.; WEIßKÖPPEL, G. & UNRUH, M. (2007): Erste Ergebnisse des Monitorings der Rohhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS 1839) und der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (LEACH 1825), im Biosphärenreservat „Mittelelbe“. – Naturwiss. Beitr. Mus. Dessau **19**: 5-18.
- KUIJPER, D.; SCHUT, J.; V. DULLEMEN, D.; TOORMAN, H.; GOOSSENS, N.; OUWEHAND, J. & LIMPENS, H. (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). – *Lutra* **51**: 37-49.
- LEWANZIK, D. & VOIGT, C. C. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse. – In: HELD, M.; HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. – BfN-Skripten **336**: 65-68.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg, 115-153.



LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490 0
Fax: 0340 – 230 490 29
info@lpr-landschaftsplanung.com

Anlage 2

zum Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan 221 - Ersatzneubau Schwimmhalle Dessau-Roßlau

- Avifaunistisches Gutachten -

Dessau-Roßlau, 25. November 2014

Ass. d. Forstd., Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak

Anlage 5 zur BV/428/2015/VI-61

Anhang 1 zur Begründung mit Umweltbericht Feststellungsexemplar i.d.F. vom 18. Dezember 2015

Teil 4 von 7

Auftraggeber

Stadt Dessau

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Finanzrat-Albert-Straße 2

06862 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Brutvögel.....	3
1.1	Methodik.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Ergebnisse	4
1.4	Bewertung	5
^		
2.	Zug- und Rastvögel	6
2.1	Methodik.....	6
2.2	Ergebnisse	6
2.3	Bewertung	8
3.	Literatur.....	9

Anlagen

Karte 1: Brutvögel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes	4
Tabelle 2:	Zug- und Rastvögel am Muldeabschnitt östlich des UG.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Blick von Süd nach Nord über Staudenfluren und Hecke vor Wohnblock	3
Abbildung 2:	Blick von West nach Ost zu den Hecken an der Ludwigshafener Straße.....	3



1. Brutvögel

1.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet (UG) (vgl. **Karte 1**) wurden alle Brutvogelarten nach der Methode der Revierkartierung entsprechend den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) kartiert. Darüber hinaus wurden Brutvögel an Gebäuden erfasst, wenn diese Gebäude unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzen.

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgten insgesamt 4 Kontrollgänge (30.04., 12.05., 20.05. und 12.06.2014).

Die Kartierungsgänge erfolgten in den Zeiten mit der höchsten Gesangsaktivität (Morgenstunden und vormittags). Kartierungsgänge wurden nur bei günstiger Witterung (kein bis wenig Wind, keine Niederschläge, gute Sicht) durchgeführt.

Neben den Brutvögeln wurden auch Nahrungsgäste und überfliegende Vögel erfasst.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist aus **Karte 1** zu ersehen.

1.2 Gebietsbeschreibung

Während das südliche UG fast vollständig von versiegelten Bereichen (Straßen, Parkplätze) dominiert wird, gibt es im nördlichen Teil des UG größere weitgehend unversiegelte Teilflächen, die von ruderalem Grünland bewachsen werden. Gehölzflächen finden sich nur linear am Nordoststrand des UG entlang der Ludwigshafener Straße sowie im Nordwesten parallel eines Wohnblocks. Im Zentrum des nördlichen UG befindet sich ein ungenutzter Schornstein, der durch Anbringen von Nistkästen als „Artenschutzurm“ fungiert (Abb. 1 und 2).



Abbildung 1: Blick von Süd nach Nord über Staudenfluren und Hecke vor Wohnblock



Abbildung 2: Blick von West nach Ost zu den Hecken an der Ludwigshafener Straße

1.3 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet brüteten im Erfassungsjahr 2014 folgende 9 Vogelarten: Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Star, Amsel, Nachtigall und Feldsperling. Bis auf den Star, der mit 3 Paaren in den Nistkästen am „Artenschutzurm“ brütete, kamen alle anderen 8 Arten nur mit jeweils 1 BP vor.

Weitere 4 Vogelarten brüteten in unmittelbarer Nachbarschaft des Untersuchungsgebietes und ihre Reviere reichten bis in dieses. So brüteten in unmittelbar benachbarten Wohnblöcken Mauersegler (5-7 BP), Hausrotschwanz (1 BP) und Haussperling (3 BP).

Die Ergebnisse sind in **Tabelle 1** zusammengestellt. Wertgebende Arten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Kategorien 1 bis 3 der Roten Listen Sachsen-Anhalts) sind in fetter Schrift hervorgehoben. Die knapp außerhalb des UG brütenden Vögel sind in kursiver Schrift dargestellt. Die Lage der Reviere der nachgewiesenen Brutvogelarten ist aus **Karte 1** zu ersehen.

Tabelle 1: Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes

Deutscher Artname	Rote Liste LSA (DORNBUSCH et al. 2004)	VS-RL	Brutpaare	Bemerkungen
<i>Mauersegler</i>			5-7	<i>in dem UG unmittelbar benachbarten Wohnblöcken</i>
Elster			1	Gehölzstreifen vor Wohnblock im NW
Blaumeise			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
Kohlmeise			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
Mönchsgrasmücke			2	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße und im S
Klappergrasmücke			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
Star			3	<i>in dem UG unmittelbar benachbarten Wohnblöcken</i>
<i>Star</i>			1	<i>in dem UG unmittelbar benachbarten Wohnblöcken</i>
Amsel			1	Gehölzstreifen vor Wohnblock im NW
Nachtigall			1	Gehölzstreifen an Ludwigshafener Straße
<i>Hausrotschwanz</i>			1	<i>in dem UG unmittelbar benachbarten Wohnblöcken</i>
<i>Haussperling</i>			3	<i>in dem UG unmittelbar benachbarten Wohnblöcken</i>
Feldsperling	3		1	Nistkasten am „Artenschutzurm“
<i>Girlitz</i>			1	<i>in dem UG unmittelbar benachbartem Garten</i>

Rote Liste Sachsen-Anhalt (LSA)

3 Gefährdet

X Art in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt (im UG keine Art)

1.4 Bewertung

Mit insgesamt 9 Brutvogelarten ist das Untersuchungsgebiet als brutvogelarm einzuschätzen. Zudem kommen 7 dieser Arten nur in sehr geringer Dichte vor (je 1 BP). Ursachen hierfür sind die geringe Größe und die Biotoptypenausstattung des Untersuchungsgebietes. Im insgesamt nur 2,39 ha großen UG kommen lediglich auf 0,33 ha Gehölze vor, in denen bis auf Star und Feldsperling alle vorkommenden Arten brüten.

Das übrige UG wird von ruderalem Grünland und Scherrasen (1,41 ha) sowie versiegelten Flächen (0,65 ha), wie Straßen, Gehwegen und Parkplatz eingenommen. Diese Flächen werden nicht von bodenbrütenden Arten besiedelt. Die Offenflächen des UG haben zudem nur eine geringe Bedeutung für nahrungssuchende Vögel. So wurden nur an einem von vier Terminen 2 Stare auf dem spät gemähten Grünland festgestellt. Zweimal suchten hier bis zu 3 Aaskrähen Nahrung. Neben der späten Mahd der Grünländer bedingt mit hoher Wahrscheinlichkeit die regelmäßige Frequentierung der vergleichsweise kleinen Flächen durch Spaziergänger mit frei laufenden Hunden die geringe Wertigkeit sowohl für Bodenbrüter als auch für Nahrungsgäste.

Häufigster Brutvogel ist der Star mit 3 Paaren. Er besiedelt die zahlreichen Nistkästen am „Artenschutzurm“. Die Hauptnahrungsgebiete der am Schornstein brütenden Arten Star und Feldsperling lagen außerhalb des UG. So wurden regelmäßig Anflüge aus südlicher und südöstlicher Richtung registriert. Hier befinden sich ältere und parkartige Gehölzbestände zwischen älterer Bebauung bzw. die Muldeae.

Einzige wertgebende Brutvogelart des UG ist der Feldsperling. Er ist in Sachsen-Anhalt bestandsgefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste).

Insgesamt hat das UG für Brutvögel nur eine geringe Wertigkeit. Bedeutsam sind v.a. die flächigen Gehölze entlang der Ludwigshafener Straße.

2. Zug- und Rastvögel

2.1 Methodik

Systematische Erhebungen zu den Zug- und Rastvögeln im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Allerdings finden entlang der östlich gelegenen Mulde im Winterhalbjahr regelmäßig Wasservogelzählungen statt. Der Zählabschnitt gehört zum Zählgebiet 688025: Stadtgewässer Dessau inkl. Muldeabschnitt südlich Wörlitzer Brücke. Der Muldeabschnitt wird getrennt erfasst, so dass für diesen präzise Zahlen vorliegen.

Die Zählungen werden von Mitgliedern des Ornithologischen Vereins Dessau e.V. durchgeführt. Regelmäßige Zähler sind: A. Schumacher, Dr. T. Hofmann, W. Haenschke und J. Haenschke.

Für das vorliegende Gutachten wurden die Daten der letzten 5 Jahre ausgewertet, wobei sich die Auswertung auf relevante Arten, wie Wasser- und Greifvögel sowie Eulen bzw. Arten der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beschränkt.

Die Zählungen finden von Oktober bis März jeden Jahres einmal monatlich statt, so dass für das Gutachten insgesamt 30 Zähltermine ausgewertet wurden.

2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Wasservogelzählung der letzten 5 Jahre für den Muldeabschnitt in Dessau sind in Tabelle 2 zusammengestellt. Dabei wurden insgesamt 18 Wasservogel- und 4 Greifvogelarten sowie der Eisvogel nachgewiesen.

Von den insgesamt 23 nachgewiesenen relevanten Arten kamen regelmäßig, d.h. mind. in 4 der 5 Zählperioden lediglich folgende 8 Arten vor: Stockente, Schellente, Gänsesäger, Zwergtaucher, Kormoran, Graureiher, Rotmilan und Blässhuhn.

Weitere zwei Arten traten relativ regelmäßig auf, d.h. mind. in 3 Zählperioden. Dabei handelt es sich um Mäusebussard und Sturmmöwe.

Unregelmäßig, d.h. in höchstens 2 Jahren, wurden folgende 6 Arten festgestellt: Höckerschwan, Saat- und Blässgans, Tafelente, Haubentaucher und Eisvogel.

Folgende 7 Arten kamen nur ausnahmsweise, d.h. einmalig, vor: Pfeifente, Krickente, Reiherente, Zwergsäger, Habicht, Turmfalke und Lachmöwe.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden folgende weitere Arten als Nahrungsgäste auf oder über dem UG beobachtet (durchweg in geringer Zahl bis max. 10 Ind.): Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Aaskrähe.

Tabelle 2: Zug- und Rastvögel am Muldeabschnitt östlich des UG

Strecke_Mulde_Schwimmhalle

Art	09_10		10_11		11_12		12_13		13_14	
	Max:	Ø	Max:	Ø	Max:	Ø	Max:	Ø	Max:	Ø
Höckerschwan	6	2,83	4	0,8	0	0	0	0	0	0
Saatgans	5	0,83	0	0	0	0	0	0	0	0
Blässgans	3	0,50	0	0	0	0	0	0	0	0
Saat-/Blässgans	30	5,00	280*	66,00	0	0	0	0	0	0
Pfeifente	0	0	0	0	0	0	1,00	0,17	0	0
Krickente	1	0,17	0	0	0	0	0	0	0	0
Stockente	290	155,83	104	70,40	377	106,00	140	105,00	121	63,83
Tafelente	2	0,67	0	0	8	1,33	0	0	0	0
Reiherente	0	0	0	0	7	1,17	0	0	0	0
Schellente	19	5,17	4	1,60	14	2,83	3	0,83	9	3,33
Zwergsäger	0	0	0	0	1	0,17	0	0	0	0
Gänsesäger	4	1,33	1	0,40	11	2,83	5	1,33	3	0,5
Zwergtaucher	7	2,67	3	0,60	5	1,67	2	0,50	0	0
Haubentaucher	2	0,33	0	0	1	0,17	0	0	0	0
Kormoran	6	2,17	5	1,00	3	1,00	2	1,00	3	1,00
Graureiher	3	0,50	3	1,00	1	0,33	2	1,17	2	0,33
Habicht	1	0,17	0	0	0	0	0	0	0	0
Rotmilan	0	0	4	0,80	1	0,17	2	0,33	1	0,17
Mäusebussard	1	0,33	0	0	8	1,67	1	0,33	0	0
Turmfalke	1	0,17	0	0	0	0	0	0	0	0
Blässralle	61	22,33	9	2,80	50	8,67	3	1,00	15	2,67
Lachmöwe	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,17
Sturmmöwe	11	1,83	0	0	5	0,83	2	0,50	0	0
Eisvogel	1	0,17	0	0	1	0,17	0	0	0	0

* >90% Saatgänse



2.3 Bewertung

Nur 8 relevante Vogelarten wurden regelmäßig als Zug- bzw. Rastvögel und nur 2 weitere Arten relativ regelmäßig an der Mulde östlich des UG nachgewiesen. 13 der insgesamt in den letzten 5 Jahren 23 festgestellten relevanten Arten kommen nur unregelmäßig oder ausnahmsweise vor.

Am häufigsten unter den regelmäßig auftretenden Arten sind Stockente (durchschnittlich 64 bis 156 Individuen je Zähltermin und maximal zwischen 104 und 290 Ind. an einem Termin), Blässhuhn (durchschnittlich 1 bis 22 Individuen je Zähltermin und maximal zwischen 3 und 61 Ind. an einem Termin) und Schellente (durchschnittlich <1 bis 5 Individuen je Zähltermin und maximal zwischen 3 und 19 Ind. an einem Termin).

Die meisten anderen Arten kommen nur in geringer bis sehr geringer Anzahl vor. Es wurden von diesen Arten folgende Maximalzahlen erreicht (an einem Zähltermin): Sturmmöwe 11, Tafelente und Mäusebussard je 8, Reiherente und Zwergtaucher je 7, Höckerschwan und Kormoran je 6, Rotmilan 4, Graureiher 3, Haubentaucher 2, Pfeif- und Krickente sowie Zwergsäger, Habicht, Turmfalke, Lachmöwe und Eisvogel jeweils 1 Individuum.

Lediglich Saat- und Blässgans wurden mit 280 Ind. einmalig in größerer Zahl beobachtet. Allerdings überfliegen Gänse das Zählgebiet (und Stadtgebiet Dessau) unregelmäßig lediglich auf Transferflügen zwischen weiter entfernten Schlafgewässern und Nahrungsflächen in größerer Höhe.

Bei der Stockente sind die Rastbestände seit 1990 deutlich rückläufig (SCHWARZE & HAMPE in SCHWARZE & KOLBE 2006). Hauptursache hierfür ist die deutliche Verbesserung der Gewässergüte der Mulde nach 1990 durch drastisch verringerte Abwassereinleitungen v.a. aus dem Schlachthof Dessau. Diese Einleitungen in die Mulde boten der Stockente (und auch dem Blässhuhn) ideale Ernährungsbedingungen. Andererseits verbesserten sich mit der Wassergüte die Nahrungsbedingungen für die spezialisierteren Arten (Gänse- und Zwergsäger, Schellente). Die gegenüber den Jahren vor 1990 aktuell deutlich geringeren Rastbestände von Stockente und Blässhuhn und das seither regelmäßige Auftreten v.a. der Schellente im betrachteten Muldeabschnitt belegen diese Entwicklung.

Insgesamt betrachtet besitzt die Mulde östlich des UG nach aktuellem Kenntnisstand eine geringe Bedeutung für Zug- und Rastvögel. Traditionelle Rastplätze bestimmter Arten sind hier nicht bekannt. Die Mulde ist vor allem in harten Wintern von Bedeutung. Wenn die Standgewässer zufrieren, bildet die Mulde einen wichtigen Rückzugsraum für überwintrende Wasservögel. Das unmittelbare Untersuchungsgebiet selbst weist nach aktuellem Kenntnisstand eine sehr geringe Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf. Die Leitlinienfunktion der Mulde für den Vogelzug ist wesentlich geringer, als bei der Elbe. Es wurden in den letzten Jahren keine Zugkorridore festgestellt, die über das unmittelbare Untersuchungsgebiet hinweg verlaufen.

3. Literatur

DORNBUSCH, G., GEDEON, K, GEORGE, K., GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138-143.

SCHWARZE, E. & H. KOLBE (2006): Die Vogelwelt der zentralen Mittelelbe-Region. Halle. 360 S.
SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005.

B-Plan des Bebauungsplans Nr. 221
 "Ersatzneubau Schwimmhalle"
 in Dessau-Roßlau

Brutvögel

Maßstab: 1 : 1.000

Bearbeiter: Dipl.-Forstw. Uwe Patzak

Datum: 18.11.2014

Bearbeitungsstand: Abschluss

Gestalter: Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani

Auftraggeber: Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

**LANDSCHAFTS-
 PLANUNG
 DR. REICHHOFF**



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz,
 Landschaftspflege und Umweltbildung
 Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau
 Tel./Fax: (0340) 230490-0 / 230490-29
 eMail: info@lpr-landschaftsplanung.com

Legende

Brutvögel

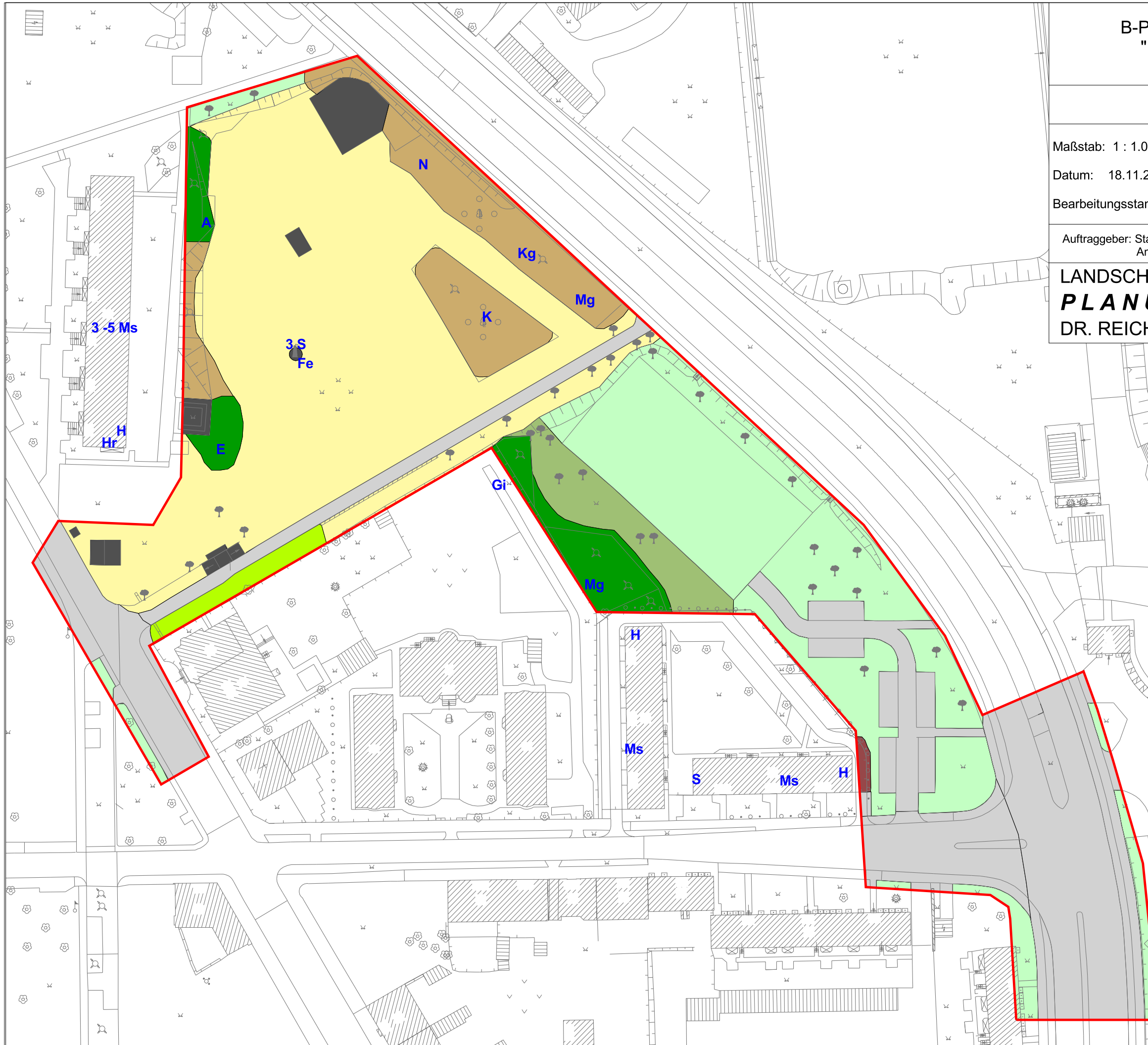
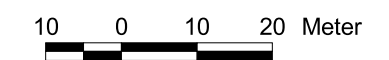
- A** Amsel
- E** Elster
- Fe** Feldsperling
- Gi** Girlitz
- H** Haussperling
- Hr** Hausrotschwanz
- K** Kohlmeise
- Kg** Klappergrasmücke
- Mg** Mönchsgrasmücke
- Ms** Mauersegler
- N** Nachtigall
- S** Star

Biotoptypen

- HE Baumgruppe/-bestand
- HRC Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen
- HYC Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nichtheimische Arten)
- HHD Zierhecke
- HEX Einzelbaum
- GMF Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)
- GMX Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)
- GSB Scherrasen
- BIY Sonstige Bebauung
- V* Straßen, Wege und Parkplätze
- Geltungsbereich

Topografische Grundlage Ausschnitt Stadtkarte Dessau 2014

Anlage 5 zur BV/428/2015/VI-61
 Anhang 1 zur Begründung mit Umweltbericht
 Feststellungsexemplar
 i.d.F. vom 18. Dezember 2015





Mitteldeutsche Bürogemeinschaft für
Landschafts- & Naturschutzplanung
Halle (Saale)

Erfassung der Zauneidechse im Geltungsbereich des B-Planes des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Dessau- Roßlau

26.08.2014

Anlage 5 zur BV/428/2015/VI-61

Anhang 1 zur Begründung mit Umweltbericht Feststellungsexemplar i.d.F. vom 18. Dezember 2015

Teil 6 von 7

Auftraggeber: LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Auftragnehmer: Dipl.-Biologe Michael Reuter
Bürogemeinschaft MILAN
Georg-Cantor-Str. 31
06108 Halle (Saale)

Aufgabenstellung

Das Plangebiet zum Geltungsbereich des B-Planes des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Dessau-Roßlau sollte auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, untersucht und bestehende Vorkommen bewertet werden.

Methode

Die Erfassungen fanden an 3 Terminen zwischen Mitte April und Ende Mai statt, am 16.04., 30.04. sowie 22.05.2014. Bei den Begehungen wurden die Planfläche über mehrere Stunden wiederholt langsam abgelaufen und nach Reptilien abgesucht. Angrenzende Wege/Straßen wurden zudem nach möglichen überfahrenen Reptilien abgesucht.

Beschreibung der Untersuchungsfläche

Neben den fast völlig versiegelten und als Zauneidechsenlebensraum nicht in Frage kommenden Bereichen (Straßen, Parkplätze) gibt es mehrere weitgehend unversiegelte Teilflächen, die sich hinsichtlich Habitatstrukturen und Nutzung z.T. deutlich voneinander unterscheiden und hier kurz beschrieben werden sollen (s. Abb. unten).



Lage der beschriebenen Teilflächen

Teilfläche 1:

Brachfläche mit z.T. dichten Grasfilz; viel Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), begleitend Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Quecke (*Elymus repens*); kleinere Bestände von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.); einzelne junge (kaum Schatten werfende) Bäume; am Westrand ein Grundstück mit Gehölzbestand angrenzend (u.a. mit Lärche, Spitz- und Berg-Ahorn, Flieder)

Potenziell ist diese Teilfläche gut als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Da keine Nutzung erfolgt, sind dauerhaft Habitatstrukturen vorhanden. Der stabile Grasfilz aber auch die Brombeerbüsche wären für Eidechsen gut geeignet, um sich darauf zu sonnen oder sich bei Gefahr schnell dazwischen zu verstecken. Durch die eingestreuten ausdauernden Stauden ist ein relativ gut entwickelter Blütenreichtum vorhanden, der eine Voraussetzung für reichere Insektenvorkommen (potenzielle Nahrung) ist.



von Stauden und Brombeere durchsetzte ruderale Grasflur der Teilfläche 1

Teilfläche 2:

Struktur- und somit deckungsarme, lückige (jüngere ?) Ansaat-Grünfläche aus wenigen Arten; dominant Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) sowie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), begleitend vor allem Luzerne (*Medicago varia*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*).

Insbesondere aufgrund der fehlenden Deckungsmöglichkeiten kaum als Habitat geeignet, höchstens zeitweise vom (besser geschützten) Rand aus nutzbar. Das Bodensubstrat wirkt sehr hart und verdichtet (als potenzieller Eiablageplatz deshalb auch kaum denkbar).



Teilfläche 2

Teilfläche 3:

(Niedrige) Böschungsflächen am Rand der Teilfläche 2; wahrscheinlich nur selten gemähte Grasflur mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Quecke (*Elymus repens*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*); begleitend u.a. Luzerne (*Medicago sativa*), Kompaß-Lattich (*Lactuca serriola*), Schmalblättrige Doppelsame (*Diploaxis tenuifolia*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Brennessel (*Urtica dioica*).

Aufgrund der seltenen Nutzung (damit weniger Störung und länger bestehende Habitatstrukturen) und einer zumindest leicht sonnenexponierten Lage als potenzieller Eidechsenlebensraum denkbar. Nachteilig allerdings die direkt angrenzenden Fahrrad-/Fußwege bzw. die Straße (hohes Risiko von Verkehrsopfern).



Teilfläche 3

Teilfläche 4:

Große Grünfläche im Nordteil des Planungsbereiches. Auf der wahrscheinlich durch Ansaat begründeten Fläche überwiegen kurz- bis mittelwüchsige Arten wie Schwingel (*Festuca spec.*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*); dazwischen wachsen zahlreiche Leguminosen wie Esparsette (*Onobrychis viciifolia*), Luzerne (*Medicago varia*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Viersamige und Vogel-Wicke (*Vicia tetrasperma*, *V. cracca*); der (zeitweise) hohe Blütenreichtum (dadurch wahrscheinlich auch viele Insekten) wird durch Arten wie Wiesen-Salbei (*Salvina pratensis*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) oder Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) noch erhöht; zusätzlich finden sich aber auch (lokal gehäuft) viel Arten der Trittfluren wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) oder Gänseblümchen (*Bellis perennis*), was auf eine hohe Begängnis der Fläche hinweist.

Das Bodensubstrat auf der Fläche ist relativ sandig was auch durch verschiedene Magerzeiger wie Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Gemeines Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*) oder Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) angezeigt wird.

Den Ostrand der Fläche bildet ein Gehölzsaum mit Spitz- und Eschenahorn, Hybrid-Pappel, Flieder, Schwarzen Holunder, Hundsrose. Westlich gibt es drei voneinander getrennte Gehölzbestände mit vielen verschiedenen Arten, darunter Steinweichsel, Eschenahorn, Bastardindigo, Hunds-Rose, Schwarzer Holunder, Essigbaum, Pfeifenstrauch und Spiraea.



Blick von Südost über Teilfläche 4 Mitte April und Ende Mai

Kleinflächige Sonderstrukturen auf der Teilfläche sind einzelne versiegelte Bereiche im zentralen Teil sowie ein wenig größerer versiegelter Bereich am Nordostrand mit kleinflächigen Vegetations-Matten von Fetthenne (*Sedum spurium*) sowie einzelnen Holz-/Gestrüpp-Haufen als zusätzliche Strukturelementen. Die vegetationslosen Betonflächen sind gut zum Sonnen geeignet; vorhandene Ritzen sowie Holzhaufen und angrenzende Gebüsche eignen sich als potenzielle Verstecke.



versiegelter Bereich mit randlichen Strukturelementen im Nordosten der Teilfläche 4



Saumstrukturen der Teilfläche 4 mit Brombeeregebüsch



versiegelter Bereich im zentralen Teil der Teilfläche 4

Die Teilfläche 4 hat aufgrund ihrer relativen Strukturvielfalt sicherlich das größte Potenzial als Lebensraum für Zauneidechsen. Sie bietet geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ausreichend Versteckmöglichkeiten sowie ein gutes Nahrungsangebot. Ungünstig ist die sehr hohe Begängnis der Fläche.

Teilfläche 5

Wahrscheinlich nur 1x jährlich gemähter, dicht- und hochwüchsiger Grünlandstreifen östlich der Teilfläche 4 mit dominantem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Zusätzliche Beschattung durch westlich und östlich angrenzende Gehölze (östlich ein Gehölz mit Flieder, Hunds-Rose, Spitz-Ahorn, Birne, Rotem Hartriegel). Im Gegensatz zur Teilfläche 4 eher nicht als Lebensraum für Eidechsen geeignet.



Teilfläche 5

Teilfläche 6:

Kleinere Grünflächen sowie versiegelte Parkplätze im südlichsten Teil des Geltungsbereiches; Grünflächen deutlich hoch- und dichtwüchsiger als Teilfläche 2; es dominieren Gräser wie Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*); verstreut stehen Stauden wie Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*); auf einer Fläche einzelne junge gepflanzte Stiel-Eichen; wahrscheinlich ein- (bis zwei- ?) malige Pflegemahd jährlich. Am Rand der Wege/Parkplätze z.T. Bordsteinkanten, deren nicht versiegelte Ritzen potenzielle Versteckmöglichkeiten bieten.



Grünfläche mit jungen Eichen



Bordsteinkante (potenzielle Sonnenplätze)

Die Grünflächen sind aufgrund der regelmäßigen Pflegemahd eher weniger als Eidechsenhabitat geeignet (nach Nutzung ohne Deckungsmöglichkeiten; zum Zeitpunkt der vollen Entwicklung viel zu dichter (und beschattender) Graswuchs). Die Randflächen der versiegelten Bereiche bieten potenzielle Sonnenplätze, andererseits ist das Risiko von Verkehrsopfern hier relativ groß.

Ergebnisse/Bewertung

Bei keinem der Erfassungstermine konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auch im Rahmen anderer faunistischer Untersuchungen auf der Fläche wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen (PATZAK mündl.). Unentdeckte Vorkommen sehr kleiner Populationen von einzelnen Tieren können nicht völlig ausgeschlossen werden, scheinen aber aufgrund der unten aufgeführten Gründe relativ unwahrscheinlich.

Ausgehend von den oben beschriebenen Habitatausstattungen der einzelnen Teilflächen, scheinen zumindest die Teilflächen 1, 3 und besonders 4 als potenzielle Lebensräume von Zauneidechsen geeignet zu sein. Als Gründe, warum hier dennoch keine Eidechsen nachgewiesen wurden, kommen vor allem folgende Faktoren in Betracht:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines dicht besiedelten und von Straßen/Wegen zerschnittenen Bereiches von Dessau. Bei den umliegenden nicht versiegelten Flächen handelt es sich um vergleichsweise intensiv genutzte bzw. gepflegte Siedlungs-Biotopie wie Sportanlagen und öffentliche Grünflächen, die eher nicht als typische Zauneidechsen-Lebensräume gelten. Es gibt wahrscheinlich keine bedeutenderen Zauneidechsen-Vorkommen in der Nähe, von denen aus eine Besiedlung des eigentlichen Geltungsbereiches hätte erfolgen können. Außerdem ist das Gebiet von zahlreichen, z.T. stark befahrenen Straßen/Wegen umgeben, die wesentliche Ausbreitungsbarrieren für Zauneidechsen darstellen.

Auf der Fläche selber negativ zu bewerten ist vor allem die auch im Rahmen der Kartierung festgestellte sehr hohe Begängnis insbesondere der Teilfläche 4 (direkt neben einem Wohnblock gelegen) aber auch der Teilflächen 1; 2 und 6). Diese stellt sicherlich einen nicht unerheblichen Störungsfaktor für potenzielle Zauneidechsen-Populationen dar. So wurden wiederholt Leute mit frei laufenden Hunden auf den Teilflächen beobachtet. Es ist auch anzunehmen, dass sich nicht selten Katzen auf den Flächen bewegen, die sehr gut in der Lage sind, Eidechsen erfolgreich nachzustellen.

Im Kartier- und Bewertungsschlüssel (KBS) für die Anhang IV-Art Zauneidechse (RANA 2009), werden geringe Entfernungen (< 500 m) zu menschlichen Siedlungen, starke Bedrohungen durch frei laufende Haustiere, insbesondere Katzen sowie angrenzende, stark frequentierte Fahrwege jeweils als starke Beeinträchtigungen für Zauneidechsen-Vorkommen eingestuft.

Prinzipiell können sich innerhalb von Siedlungsbereichen durchaus geeignete Lebensräume für Zauneidechsen bieten (Der Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Sachsen-Anhalts (MEYER et al. 2004) zeigt für den Bereich Dessau zahlreiche Vorkommenspunkte). Dabei handelt es sich aber meist um nicht oder wenig genutzte bzw. schwer zugängliche Sonderflächen wie Brachen, Müll- und Schuttplätze, Bahndämme oder ähnliche Biotopie.

Literatur

MEYER, F.; BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE, U.; BRAUMANN, F.; SCHÄDLER, M. & W.-R. GROSSE (Hrsg.) (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts. Verbreitung,

Ökologie, Gefährdung und Schutz. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 3. Laurenti Verlag. 240 S.

RANA (2009) Monitoring für die Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 Vogelschutz-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Auftraggeber: Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Umweltschutz Halle, FB 4.

Bericht

Untersuchungen zum Vorkommen des Hirschkäfers *Lucanus cervus* im Rahmen des B-Planes „Ersatzneubau Schwimmhalle“



von

Volker Neumann

Bericht im Auftrag der
LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Lieskau, den 31.07.2014

1. Einführung

Die Europäische Union erließ im Jahre 1992 die Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie (RL). Mit dieser Richtlinie soll der grenzübergreifende Schutz gefährdeter Lebensräume und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als europäisches Naturerbe gewährleistet werden. In den Anhängen II und IV der FFH-RL ist eine Vielzahl von Tierarten enthalten, für die die Mitgliedsstaaten in Artikel ...zur Bewertung des Erhaltungszustandes, in Artikel...zur Überwachung der Bestände und in Artikel 11 und 17 zum weiterführenden Monitoring aufgefordert sind. Darunter befindet sich auch die Käferart Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Die größte Gefahr für die Arten besteht in der Zerstörung oder Zerschneidung ihrer Lebensräume.

Am vorgesehenen Standort des Bauvorhabens Ersatzneubau Schwimmhalle in Dessau-Roßlau erfolgten im Jahre 2014 Untersuchungen auf Vorkommen der genannten Art sowie nach xylobionten Begleitarten.

1.1 Methodik

- Suche nach Käfern und Käferresten.
 - 3 Lichtfänge und Kontrollen während der Flugzeit des Hirschkäfers
- Beleuchtungsanlage: 1 x 250 W, Mischlicht, 1 x 25 W UV-Licht
Leuchtzeit: 22.00 – 02.00 Uhr

Abb. 1: Leuchtanlage, 25.05.2014, Standort: Ersatzneubau Schwimmhalle



Die Lichtfänge und Kontrollen erfolgten am 25.05., 24.06. und am 02.07.2014.

1.2 Beschreibung der Untersuchungsfläche

Durch die Untersuchungsfläche führt ein betonierter Weg mit Eichenanpflanzung (Durchmesser: <0,10 m). Im Untersuchungsbereich befinden sich Freiflächen (Grünland) und Gehölzstrukturen (u. a. Ahorn, Birne, Esche, Eschenahorn, Flieder, Heckenrose, Lärche, Lebensbaum, Linde, Pappel, Schwarzer Holunder, Tamariske, Walnuss).

2. Hirschkäfer *Lucanus cervus* LINNAEUS, 1758 (Coleoptera: Lucanidae, Schröter), FFH-Code-Nr.: 1083



Abb. 1: Männlicher Hirschkäfer *Lucanus cervus* (Foto: V. Neumann)

a. Schutzstatus

Bei dem Hirschkäfer *Lucanus cervus* handelt es sich um eine Schröterart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Union mit hoher Gefährdungskategorie und hohem Schutzstatus (Tabelle 1).

Tabelle 1: Gefährdungskategorie und Schutzstatus

Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen-Anhalt	Bundesnaturschutzgesetz	FFH-Richtlinie
2 – stark gefährdet	2 – stark gefährdet	Besonders geschützte Art nach § 20a (1) 7. c)	Art nach Anhang II

b. Entwicklung

Unser größter heimischer Käfer, der Hirschkäfer, entwickelt sich in zersetzendem Laub- und Nadelholz. Trotz der polyphagen Lebensweise der Larven stellen in Mitteleuropa wohl Eichen das bevorzugte Brutsubstrat dar. Die Eier werden in die Erde an das morsche Holz abgelegt. Auch die Verpuppung erfolgt in einer aus Erde und Speichel gefertigten Puppenwiege bis ca. 0,25 m tief im Erdreich (SPRECHER-UEBERSAX 2012).

Die Entwicklungsdauer vom Ei bis zum Vollkerf kann 5-8 Jahre dauern (HORION 1958, KÜHNEL & NEUMANN 1981, MALCHAU 2001). Ausführliche Angaben zur Biologie der Art finden sich u. a. bei KLAUSNITZER (1995), BRECHTEL & KOSTENBADER (2002),

KLAUSNITZER & WURST (2003), MÜLLER-KROEHLING (2005), RINK (2006), KLAUSNITZER & UEBERSAX (2008), ERNST (2009), MADER (2009) und SPRECHER-UEBERSAX (2001, 2012).

c. Verbreitung

Nach HORION (1958) kommt der Hirschkäfer in Deutschland im gesamten Gebiet in Laubwaldbeständen der Ebene und in niederen Höhenlagen vor. Der Hirschkäfer wurde mit Ausnahme von Schleswig-Holstein in Deutschland von allen Bundesländern mit Nachweisen nach 1950 gemeldet (KÖHLER & KLAUSNITZER 1998).

In Sachsen-Anhalt kommt er besonders in den Hartholzauen des Mittelbegebietes sowie Haldensleben und Colbitz-Letzlinger Heide vor. MALCHAU (2001) nennt eine mehr oder weniger flächendeckende Verbreitung mit schwerpunktmäßigen Vorkommen Elbetal einschließlich Dübener Heide, nördlicher und südlicher Harzrand, Gebiete um Naumburg bis zum Ziegelrodaer Forst.

Für das Stadtgebiet und der Umgebung von Dessau-Roßlau gibt es zahlreiche Meldungen (Datenbank LAU, Halle/S.).

2.1 Ergebnis und Diskussion der Untersuchungen

Nächtliche starke punktuelle Lichtquellen werden von verschiedenen Käferarten (z. B. Hirschkäfer) angeflogen und können somit durch Irritation, Kollisionen bzw. Wärmeeinwirkung der Lichtquelle schädigende Auswirkungen haben. Auch nach KLAUSNITZER & UEBERSAX (2008) fliegt der überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Hirschkäfer während seiner Flugzeit an schwülen, warmen Abenden gern an künstliche Lichtquellen. Die Autoren betonen aber, dass dies bei uns weniger zutrifft, sondern eher für die Tropen gilt.

Die drei Leuchtabende erbrachten keinen Artnachweis. Das Untersuchungsgebiet wird von zahlreichen Lichtquellen umgeben (Abb. 2).

Abb. 2: Lichtquellen im Umfeld des Untersuchungsgebietes



Auch das Begehen angrenzender Lichtquellen erbrachte keinen Hirschkäfernachweis.

Im Untersuchungsgebiet wurde jedoch auf dem Betonweg, außerhalb des Bereiches von Lichtquellen, am 24.06.2014 Reste eines zertretenen männlichen Hirschkäfers gefunden. KLAUSNITZER & UEBERSAX (2008) beschreiben, dass telemetrierte männliche Käfer Distanzen von 400 bis 800 m zurücklegten, wobei sie auch im offenen Gelände geortet wurden. Dabei verhielten sich die männlichen Käfer ziemlich ortstreu. Die weiblichen Hirschkäfer waren weniger flugfreudig. Ihre maximale Flugstrecke betrug 160 m.

Im Untersuchungsgebiet sind kaum Brutsubstrate vorhanden. Die meisten Gehölze weisen nur schwache Durchmesser auf. Es wurden keine Starkbäume mit Totholzanteilen festgestellt. Der zertretene männliche Käfer war offensichtlich aus anderen Stadtbereichen von Dessau-Roßlau zugeflogen.

Die Lichtfänge verliefen ergebnisarm. Nur am 25.05.2014 flog ein männlicher Feldmaikäfer *Melolontha melolontha* (L., 1758) (Scarabaeidae, Blatthornkäfer) an. Ansonsten wurden keinerlei xylobionte Käfer festgestellt.

3. Literatur

BRECHTEL, F. & KOSTENBADER, H. (Hrsg.) (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden Württembergs. E. Ulmer Stuttgart, 632 S.

ERNST, M. (2009): Beobachtungen an einer Hirschkäferpopulation (*Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758)) im Siedlungsbereich von Alsbach an der Bergstraße (Coleoptera, Lamellicornia, Lucanidae). – Nachr. Entomol. Ver. Apollo, N.F. 30 (1): 95-96.

HORION, A. (1958): Faunistik der mitteleuropäischen Käfer. Bd. VI. Lamellicornia. Überlingen.

KLAUSNITZER, B. (1995): Die Hirschkäfer: Lucanidae. 2. überarb. Aufl. - Magdeburg, Heidelberg (Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 551), 109 S.

KLAUSNITZER, B. & WURST, C. (2003): 4.8. *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In: Hrsg.: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Heft 69: 403-414.

KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E (2008): Die Hirschkäfer: Lucanidae. 4. überarb. Aufl. – Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben (Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 551), 161 S.

KÖHLER, F. & KLAUSNITZER, B. (Hrsg.) (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands.- Entomologische Nachrichten und Berichte. Beiheft 4. Dresden, 1998.

KÜHNEL, H. & NEUMANN, V. (1981): Die Lebensweise des Hirschkäfers (*Lucanus cervus* L.). - Naturschutzarbeit in den Bezirken Halle und Magdeburg **18**: 7-14.

MADER, D. (2009): Populationsdynamik, Ökologie und Schutz des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im Raum um Heidelberg und Mannheim. Verlag regionalkultur Ubstadt-Weiher, Heidelberg, Basel.

MALCHAU, W. (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. *Coleoptera* (Käfer). *Lucanus cervus* LINNAEUS, 1768-Hirschkäfer. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Sonderheft **38**: 38-39.

MALCHAU, W. (2004): Rote Liste der Schröter (Coleoptera: Lucanidae) des Landes Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft **39**: 339-342.

MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P., ZAHNER, V. (2005): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II

der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 194 S.

RINK, M. (2006): Der Hirschkäfer *Lucanus cervus* in der Kulturlandschaft: Ausbreitungsverhalten, Habitatnutzung und Reproduktionsbiologie im Flusstal. – Dissertation. Universität Koblenz-Landau, 149 S.

SPRECHER-UEBERSAX, E. (2001): Studien zur Biologie und Phänologie des Hirschkäfers im Raum Basel, mit Empfehlungen von Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Bestandes in der Region. - Diss. Univ. Basel, 196 S.

SPRECHER-UEBERSAX, E. (2012): Der Hirschkäfer *Lucanus cervus* – Insekt des Jahres 2012 (Coleoptera, Lucanidae). – Entomo Helvetica **5**: 7-21.

TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik der Hirschkäferförderung. AFZ **6**: 308-311.



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Ersatzneubau Schwimmhalle
Externe Ausgleichsmaßnahmen
Grobplanung

Anlage 6 zur BV/428/2015/VI-61



M1 Ziegelellern

Lage: OT Dessau, nördlich der Hohen Straße

Größe: 4.532 m²

Flurstück: 10317/10308

Voraussetzungen:

Auf dem Flurstück befindet sich, zentral gelegen, eine vollversiegelte Fläche. Sie wird von Betonplatten gekennzeichnet und kleinflächig von Ruderalvegetation überwachsen (Abbildung 4). Die Fläche ist voll versiegelt. Die Betonfläche ist ca. 792 m² groß.

Darüber hinaus befinden sich zwei kleine Gebäude innerhalb des Grundstücks, die nur noch als Ruinen erkennbar sind (Abbildungen 3 und 4). Sie stellen ebenfalls eine Vollversiegelung dar, da je eine Bodenplatte vorhanden ist. Die Versiegelungen betragen ca. 59 m².

Zwischen den Betonplatten und dem Graben im Westen des Grundstücks besteht eine nitrophile Staudenflur, deren dominierende Arten Brennnessel, Labklebkraut und Kanadischer Goldrute sind. Darüber hinaus kommen untergeordnet einige Wiesenarten vor, wie Fuchsschwanz, Schafgarbe, Vergissmeinnicht.

Das übrige Gelände ist als Laubmischwald zu beschreiben, der überwiegend aus einheimischen Gehölzen und Obstgehölzen aufgebaut ist.

Der aktuelle Zustand der Fläche ist aus den Abbildungen 2 bis 5 zu ersehen.



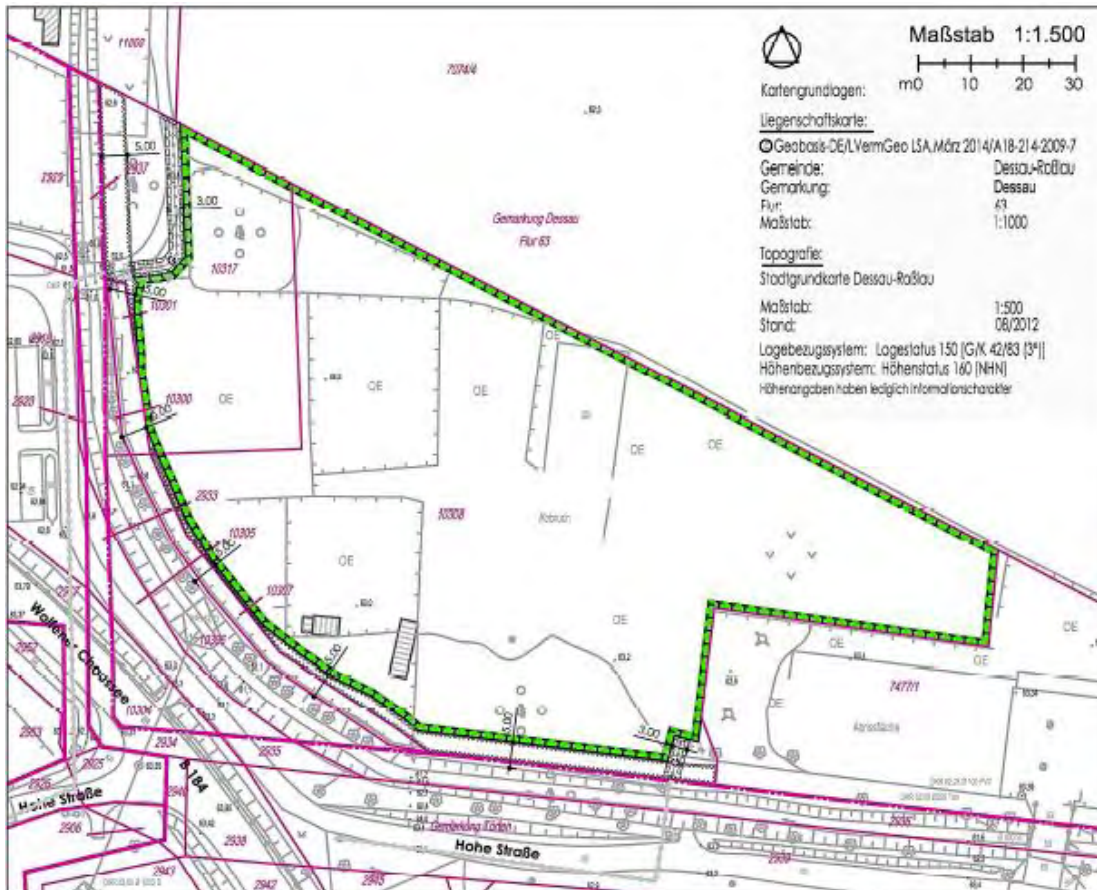


Abbildung 1: Lage der Maßnahmenfläche im Flurstück 1030147/10308 (Quelle: B-Plan)



Abbildung 2: Betonplatte im Zentrum des Grundstücks





Abbildung 3: Schuppen



Abbildung 4: Kleine Gebäuderuine





Abbildung 5: Nitrophile Staudenflur zwischen den Flächen

Maßnahmenbeschreibung:

Die versiegelten Flächen sollen vollständig entsiegelt werden. Ein Auffüllen mit Mutterboden ist voraussichtlich nicht erforderlich. Des Weiteren ist eine vollständige Müllbeseitigung auf der Gesamtfläche erforderlich.

Die Ruderalflur ist durch Aufforstung in einen naturnahen Eichen-Hainbuchen-Wald zu entwickeln. Die Aufforstung ist auf den entsiegelten Flächen ebenfalls durchzuführen.

Nach erfolgter Entsiegelung und Müllberäumung ist die Gesamtfläche zu mähen bzw. mulchen. Danach erfolgt die Anlage von Pflugstreifen mit minimaler Tiefe (nur Aufklappen der Vegetationsdecke). Im Zentrum der Fläche werden in den Pflugstreifen Stieleichen und Hainbuchen im Verhältnis 70% bzw. 30% gepflanzt. Der Pflanzverband beträgt 2,0 x 1,0 m. Es sind folgende Sortimente zu verwenden:

Stieleiche, Herkunft 817 04, 2jS., 50 – 80 cm; Hainbuche, Herkunft 806 02, 2jS. 50 – 80 cm.

In den Randbereichen sollen auch diverse Straucharten gepflanzt w.z.B. erden (Hundsrose, Hartriegel, Weißdorn).

Bilanzierung:

Biotoptyp Istzustand	Flächen- größe	Biotopwert	Biotoptyp Sollzustand	Flächen- größe	Biotopwert	Biotopwert- erhöhung
versiegelte Fläche	851 m ²	0	Eichen-Hainbuchen-Wald	851 m ²	20	17.020
nitrophile Staudenflur (Ruderalflur von ausdauernden Arten)	3.681 m ²	12	Eichen-Hainbuchen-Wald	3.681 m ²	20	29.448
Summe						<u>46.468</u>

Grobkostenschätzung:

Baustelleneinrichtung	psch	500 €
Entsiegelung (851 m ²)	15 €/m ²	12.765 €
Müllberäumung	psch	1.500 €
Flächenvorbereitung (Mahd, Pflugstreifen)	psch	600 €
Pflanzen liefern (Jungpflanzen)	2.900 Stx 0,75 €	2.175 €
Pflanzarbeiten	2.900 St x 0,90 €	2.610 €
Wildschutzzaun herstellen	ca. 300 lfm à 7 €	2.100 €
Pflege (3 Jahre, insges. 6 x)	500 €/Durchgang/ha	1.740 €
<u>Wässern (4x)</u>	<u>2.900 St. x 0,60 €</u>	<u>1.740€</u>
Summe netto		25.730 €



M2 Entwicklung einer mageren flachland-Mähwiese mit Streuobstbestand am Kirschberg – Großkühnauer Park

Lage: OT Großkühnau, nördlich der Hohen Straße

Größe: 28.821 m²

Flurstück:

Voraussetzungen:

Östlich des Großkühnauer Parks befindet sich eine mesophile Grünlandbrache (Abb. 5). Auf der Fläche sind einzelne Gehölze vorhanden, u.a. ein älterer Walnussbaum im zentralen Bereich (Abb. 6). Im Südwesten wachsen einzelne junge Eschen- und Bergahorne auf.



Abbildung 5: Mesophile Grünlandbrache am Kirschberg



Abbildung 6: Walnussbaum auf Grünlandfläche



Die Fläche ist von einem Zaun umgeben.

Die Fläche birgt das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510). Zudem soll gemäß Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau ein lockerer Streuobstbestand auf der Fläche entwickelt werden. Die Lage der Fläche ist aus Abbildung 7 ersichtlich.

Beschreibung Ist-Zustand:

Grünlandbrache (GMX): Glatthafer-Honiggras- Rispengras-Rotschwengel-Wiese; frische bis magere Grünlandbrache (blütenarm); durch unregelmäßige Nutzung / Mulchung mit ruderalen Störzeigern durchsetzt, im Südwesten mit etwas Gehölzaufwuchs aus Berg-Ahorn und Eschen-Ahorn und Einzelbaum aus Walnuss (Süden); Artenspektrum einer mageren Flachland-Mähwiese vorhanden, d.h. Entwicklung zu LRT 6510 möglich (18 charakt. Arten, davon 7 LRT-kennzeichnende Arten = Artinventar **B**)

Artenliste:

Deutscher Name	Lat. Name	Charakt. Art	LRT-Kennart:
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	x	
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>		
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>	x	
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	x	
Vogelwicke	<i>Vicia cracca</i>		x
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>		x
Silber-Fingerkraut	<i>Potentilla argentea</i>		
Gemeine Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>		
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i>		x
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>	x	
Bärenschote	<i>Astragalus glycyphyllos</i>		
Große Klette	<i>Arctium lappa</i>		
Kanadische Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>		
Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>		x
Meerrettich	<i>Armorica rusticana</i>		
Landreitgras	<i>Calamagrostis epigejos</i>		
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	x	
Tüpfel-Hartheu	<i>Hypericum perforatum</i>		
Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>		
Gemeiner Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>		
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>		
Wiesen-Labkraut	<i>Galium album</i>		x
Gem. Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>	x	
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>		
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>		



Deutscher Name	Lat. Name	Charakt. Art	LRT-Kennart:
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>		
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>		
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>	x	
Lanzett-Kratzdistel	<i>Cirsium vulgare</i>		
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>	x	
Rispen-Sauerampfer	<i>Rumex thysiflorus</i>		
Gem. Quecke	<i>Elytrigia repens</i>		
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>	x	
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>		x
Weiche Tresse	<i>Bromus hordeaceus</i>	x	
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>		
Weißes Taubnessel	<i>Lamium album</i>		
Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i>		x
Behaarte Segge	<i>Carex hirta</i>		
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>		
Gem. Beinwell	<i>Symphytum officinale</i>	x	
Weißes Lichtnelke	<i>Silene pratensis</i>		
Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>		
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		
Eschen-Ahorn	<i>Acer negundo</i>		
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>		
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>		

Es erfolgt somit eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche, indem die mesophile Grünlandbrache zu einem Lebensraumtyp gem. Anhang 1 FFH-Richtlinie (LRT 6510 – magere Flachland-Mähwiese) entwickelt werden kann. Zudem wird den landschaftsplanerischen und auch denkmalpflegerischen Vorgaben (LP und Denkmalrahmenplan) entsprochen und ein lockerer Streuobstbestand entwickelt. Aufwertungen erfolgen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und das Landschaftsbild.



Abbildung 7: Lage der geplanten Streuobstwiese Kirschberg

Maßnahmenbeschreibung:

Die Grünlandbrache wird durch regelmäßige 2malige Mahd (je 1 x Mahd Ende Juni und im September) in eine magere Flachland-Mähwiese überführt. Zugleich wird durch Pflanzung von Obstbäumen in lockerer Weise der Streuobstwiesencharakter entwickelt.

Zu beachten ist die Freihaltung der bestehenden Wasserleitung von der Bepflanzung. Die Grünlandentwicklung ist vollumfänglich möglich.

Zunächst sind die jungen Eschen- und Bergahorne zu beseitigen und die gesamte Fläche ist zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der vorhandene Nußbaum ist zu erhalten und in den Streuobstbestand zu integrieren.



Insgesamt sollen 125 Hochstämme regionaltypischer Obstsorten gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Dabei ist folgendes Sortiment zu verwenden: Hochstämme, ohne Ballen, Stammumfang 8 - 10 cm. Der Pflanzverband der Hochstämme soll unregelmäßig sein und ca. 15-20 x 15-20 m betragen. Bei der Pflanzung sind die Baumwurzeln zum Schutz vor Wühlmausfraß mit geeigneten Drahtgeflechten zu ummanteln.

Pflanzliste Hochstämme (STU 8-10 cm, ohne Ballen)

Art	Sorte	Anzahl
Kulturapfel	Baumanns Renette	5
Kulturapfel	Schöner aus Boskoop	10
Kulturapfel	Roter Eiserapfel	5
Kulturapfel	Kaiser Wilhelm	5
Kulturapfel	Ontario	5
Kulturapfel	Jacob Lebel	5
Kulturapfel	Klarapfel	5
Kulturapfel	Berlepsch	5
Kulturapfel	Cox Orange	5
Kulturapfel	Goldparmäne	5
Kulturapfel	Croncels	5
Kulturapfel	Gravensteiner	5
Kulturapfel	Prinzenapfel	5
Kulturbirne	Gute Luise	5
Kulturbirne	Bosc`s Flaschenbirne	5
Kulturbirne	Pastorenbirne	5
Kulturbirne	Gellerts Butterbirne	5
Kulturbirne	Gute Graue	5
Kulturbirne	Hofratsbirne	5
Kulturpflaume	Hauszwetsche	5
Kulturpflaume	Nancy Mirabelle	5
Süßkirsche	Große Schwarze Knorpelkirsche	10
Süßkirsche	Große Prinzessinkirsche	5
Summe		125

Die Pflanzscheiben sollen mit Mulch abgedeckt werden. Die Hochstämme sind an zwei Pfählen mit Bindegurt zu befestigen. Zum Schutz vor Austrocknung und Strahlung sowie Wildschäden ist eine Behandlung der Stämme mit einem Stammschutzanstrich erforderlich (ArboFlex). Der vorhandene Zaun ist auf Dichtheit und Stabilität zu kontrollieren und zum Schutz der Bäume vor Wildschäden ggf. nachzubessern (abdichten, stabilisieren).

Für die Pflanzungen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege erforderlich. Die Gehölze sind regelmäßig zu wässern. Im Spätwinter bzw. zeitigen Frühjahr jeden Jahres ist



eine vorbeugende Behandlung der Stämme vom Stammfuß bis zum Kronenansatzbereich gegen Splintkäferbefall durchzuführen. Boden-, Pflanz-, Saat- und Sicherungsarbeiten sowie Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege sind nach den entsprechenden Fachnormen DIN 18915 bis 18919 sowie den gültigen ZTV La-StB vorzunehmen.

Grobkostenschätzung:

Baustelleneinrichtung	psch	500 €
Vorarbeiten (Erstmahd, Beseitigung Eschen-/Bergahorn)	psch	1.500 €
Pflanzen liefern Hochstämme	125 St. x 50 €	6.250 €
Pflanzarbeiten (einschl. Pfahlbefestigung, Mulchen, Wühlmausschutz)	80 €/St	10.000 €
Wildschutzzaun instandsetzen	psch	2.000 €
Rasenmahd (3 Jahre, insges. 6 x)	500 €/Durchgang/ha	8.400 €
3 Pflegejahre (Splintkäferbeh., 2x Pflege/Jahr, 6x Wässern/Jahr)	90 €/St.	11.250 €
Summe netto		39.900 €

Bilanzierung:

Biotoptyp Ist-zustand	Flächen-größe	Bio-topwert	Biotoptyp Sollzu-stand	Flä-chen-größe	Bio-topwert	Bio-topwert-erhöhung
mesophile Grünlandbra- che	28.821 m ²	14	magere Flachland- Mähwiese (LRT 6510)	28.821 m ²	21	201.747
Summe						<u>201.747</u>



Zusammenfassung:

Die externen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 erzielen Biotopaufwertungen in Höhe von

248.215 Wertpunkten

Gemäß Grobkostenschätzung entstehen für die Umsetzung der Planung Nettokosten in Höhe von

65.630,00 €.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2015



Kerstin Reichhoff
GF LPR GmbH



